



Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses des

Rheingau-Taunus-Kreises

für das

Haushaltsjahr 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeiner Teil	4
1. Prüfungstätigkeit	4
1.1. Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag	4
1.2. Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und -umfang	4
1.3. Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen	7
1.4. Entlastung des Vorjahres und Aufstellung des Jahresabschlusses 2020	7
1.5. Zusammenfassende Feststellungen und wesentliche Eckdaten	8
1.6. Buchführung und Software	9
1.7. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen	9
Erläuterungsteil mit Anmerkungen zur Prüfung	11
1. Vermögenslage	11
2. Ertrags- und Aufwandslage	12
2.1. Erläuterungen zum ordentlichen Ergebnis im Plan-Ist-Vergleich	14
2.2. Erläuterungen zum außerordentlichen Ergebnis	15
2.3. Jahresergebnis	15
3. Finanzrechnung	16
4. Standardisierte Prüfungsschritte	21
4.1. Datenübernahme Vorjahr	21
4.2. Prüfung der Vermögensrechnung	21
4.2.1. Entwicklung des Anlagevermögens sowie korrespondierender Sonderposten	21
4.2.2. Abstimmung der debitorischen offenen Posten mit dem Forderungsbestand	26
4.2.3. Flüssige Mittel	33
4.2.4. Plausibilisierung der Rechnungsabgrenzungsposten	33
4.2.5. Darstellung des Eigenkapitals und der Ergebnisverwendung	34
4.2.6. Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen	35
4.2.7. Sonderposten	38
4.2.8. Entwicklung der Liquiditätskredite	40
4.2.9. Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht	41
4.3. Prüfung der Ergebnisrechnung	44
4.3.1. Abgleich der Summen der Teilergebnisrechnungen mit der Ergebnisrechnung	44
4.3.2. Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen	45
4.3.3. Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich	45
4.4. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss (Übersichten)	45
4.4.1. Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten	45
4.4.2. Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten	46
5. Haushaltsrechtliche Aspekte	47
5.1. Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020	47
5.2. Einhaltung des Haushaltsplanes	47
5.3. Einhaltung Höchstbetrag Liquiditätskredite	52
5.4. Einhaltung Sperrvermerke	52
5.5. Inanspruchnahme der Kreditermächtigung	52
6. Anlagen zum Jahresabschluss	54
6.1. Anhang und Rechenschaftsbericht	54
6.2. Übersichten zum Jahresabschluss	55
7. Schwerpunktprüfungen	55
7.1. Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II	56
7.1.1. Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen)	56
7.1.2. Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern	64
7.1.3. Prüfung der Abrechnungsverfahren mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH	66
7.1.4. Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Jobcenters	67
7.1.5. Prüfung und Freigabe von eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren	67

7.1.6.	Prüfung von Verwendungsnachweisen	68
7.1.7.	Investitionsförderung „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2024“	68
7.2.	Prüfung von Investitionen.....	70
7.2.1.	Einhaltung investiver Auszahlungsermächtigungen.....	70
7.2.1.1.	Neubau Turnhalle, Grundschule Bad Schwalbach	70
7.2.1.2.	Umstrukturierung, Generalsanierung der Schulgebäude, Berufliche Schulen in Geisenheim.....	71
7.2.1.3.	Neubau Betreuungsgebäude, Grundschule Idstein-Heftrich	71
7.2.1.4.	Generalsanierung Schwimmbad, Grundschule Walluf	72
7.2.1.5.	Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Tsst. Hahn	73
7.2.1.6.	Generalsanierung Dreifeldsporthalle, Tsst. Hahn	74
7.2.1.7.	Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen	74
7.2.1.8.	Fazit	75
7.2.2.	Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen.....	76
7.2.3.	Anlassbezogene Prüfung der Projektsteuerungsleistungen	76
7.2.4.	Projekt: Grundschule Bad Schwalbach; Neubau Einfeld-Sporthalle	85
7.2.5.	Prüfung von Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	100
7.3.	Beteiligungsbericht.....	107
8.	Jahresabschlussanalyse	107

Anlagen

- Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2020 mit
 - Vermögensrechnung
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Anhang/Rechenschaftsbericht
 - Übersichten gemäß § 112 Abs. 4 HGO i.V.m. § 52 GemHVO sowie ergänzende Übersichten

Allgemeiner Teil

1. Prüfungstätigkeit

1.1. Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Für das Berichtsjahr 2020 waren als Rechtsgrundlagen die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und die GemHVO vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235840), geändert durch das HessenkasseG vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), gültig.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gemäß § 52 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 131 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Ziel der Prüfung gemäß § 128 HGO ist, festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kreises vermitteln.

1.2. Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und -umfang

Wesentliche Aspekte der Prüfung des Jahresabschlusses waren insbesondere die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Aussagekraft der Jahresabschlussunterlagen im Rahmen der zu Grunde gelegten Prüfungsstandards sowie der Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben.

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2020 sind im Detail dem Erläuterungsteil dieses Berichtes zu entnehmen. Der Erläuterungsteil orientiert sich in seinem Aufbau an den angewandten Prüfungsstandards.

Um Doppelungen zu vermeiden, den Berichtsumfang zu reduzieren, aber dennoch die Bereitstellung sachgerechter Informationen zu gewährleisten, haben wir Erläuterungen insbesondere zu den Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung und ggf. deren Aufgliederung in unseren Bericht nur aufgenommen, sofern entsprechende Informationen im Anhang nicht enthalten waren.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht verwiesen.

Soweit es bei den einzelnen Positionen zu Anmerkungen oder Feststellungen kam, wurden diese bei der jeweiligen Position festgehalten; Positionen ohne entsprechende Bemerkungen wurden ohne Anmerkungen geprüft.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt. Auf detaillierte Ausführungen hierzu wird daher in diesem Bericht verzichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Datenanalyse-Software anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben.

Darüber hinaus kamen als Hilfsmittel für die Gesamteinschätzung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und zur Dokumentation des hierbei zu Grunde gelegten Prüfungsumfanges eine seitens des RPA entwickelte Excel-Anwendung und statistische Modelle zum Einsatz.

Hinsichtlich der Einschätzung des Prüfungsrisikos bei der Prüfung des Jahresabschlusses merken wir an, dass für den Rheingau-Taunus-Kreis seit 2002 doppische Abschlüsse seitens des Fachdienstes I.4 erstellt werden.

Seitdem haben sich an den maßgeblichen Stellen keine gravierenden personellen Veränderungen ergeben. Der Jahresabschluss zeichnet sich auch für das Berichtsjahr 2020 in seiner Ausgestaltung, seinen Buchungsläufen und –kontrollen sowie seiner Dokumentation als von Routine geprägtes Gesamtpaket aus.

Für die Prüfung von Jahresabschlüssen wurden Prüfungsstandards erarbeitet, die einerseits zwar ein beschleunigtes Prüfverfahren ermöglichen, andererseits dennoch das kommunale Vertretungsorgan in die Lage versetzen, sich ein Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verschaffen um über die Entlastung des Kreisausschusses entscheiden zu können.

Inhalte dieser Standards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderungen
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Liquiditätskredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Begleitende Prüfungen einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II – Soziales und Jugend sowie vergabe- und verfahrenstechnische Prüfungen von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen obligatorisch unterjährig durch einen Sozialprüfer und einen technischen Prüfer.

Die Ergebnisse dieser Schwerpunktprüfungen sind unter Ziffer 7 dieses Prüfungsberichtes aufgeführt.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus, hat die Revision auf Grundlage des § 131 Abs. 1 HGO im Berichtsjahr 2020 diverse weitere Aufgaben wahrgenommen.

Unterjährig begleitend ist die Prüfung einer Vielzahl von Verwendungsnachweisen durchgeführt worden. Die Verfahren sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Sofern sich Fragen oder Anmerkungen ergeben haben, wurden diese kurzfristig mit dem jeweiligen Fachdienst erörtert.

Die Revision war in diverse Freigabe- und Prüfungsverfahren der implementierten DV-Programme und deren Updates eingebunden. Über den Prüfungsumfang wird sowohl der Behördenleitung als auch dem Regierungspräsidium gemäß Verfügung vom 16.12.2010 berichtet.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus wurden im Berichtsjahr 2020 eine Kassenbestandsaufnahme am 10.09.2020 sowie eine unvermutete Kassenprüfung am 07.12.2020 vorgenommen. Die jeweiligen Niederschriften wurden seitens der Verwaltung dem Kreisausschuss und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Dieser Prüfungsbericht ist mit dem Jahresabschluss dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und bildet somit auch die Grundlage für den Beschluss über die Entlastung des Kreisausschusses gemäß § 114 HGO.

Hinweis zu Einschränkungen der Prüfungstätigkeit:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation (Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 und Maßnahmen zur Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung der Ausbreitung des Virus) führte die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises diese Jahresabschlussprüfung anhand der vorgelegten oder digital übermittelten Unterlagen durch und verzichtete weitestgehend auf eine Prüfung in den Fachdiensten der Verwaltung.

Um persönliche Kontakte zu vermeiden wurde bis auf die obligatorischen Prüfungen im Sozial- und Hochbaubereich auf weitere Verfahrensprüfungen verzichtet, da hierzu Interviews in den betroffenen Fachdiensten erforderlich gewesen wären.

Auch die Belegprüfung wurde aus diesem Grund auf ein Mindestmaß reduziert und erfolgte überwiegend anhand von Plausibilitätsprüfungen über die Eintragungen in der Buchhaltung. Bei Fragestellungen wurden Belege in digitaler Form angefordert oder in den Räumen der Kreiskasse eingesehen.

1.3. Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2020,
 - der Ergebnisrechnung 2020,
 - der Finanzrechnung 2020,
 - dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss
 - Übersichten gemäß § 52 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 4 HGO sowie zusätzlich eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Eigenkapitalpiegel)
 - Jahresabschlussordner des Fachdienstes I.4 mit Erläuterungen und Aufgliederungen der Einzelposten der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung,
 - sonstigen Unterlagen, wie z.B. Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten, Protokolle der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages.

Die seitens der Verwaltung bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen.

Die bereitgestellten Unterlagen sind manuell erstellt. Ein Abgleich mit den im Buchhaltungssystem hinterlegten Daten ist erfolgt. Hierbei konnte Übereinstimmung festgestellt werden.

Die Unterlagen entsprechen den verbindlichen Mustern.

1.4. Entlastung des Vorjahres und Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 sowie über die Entlastung des Kreisausschusses ist im Rahmen der Sitzung des Kreistages am 21.9.2021 erfolgt. Der Beschluss wurde am 27.10.2021 öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 1.11. bis 10.11.2021 öffentlich aus.

Gemäß § 52 HKO i.V.m. § 112 Abs. 9 HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und den Kreistag unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch den Kreisausschuss am 26.4.2021 gemäß § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt. Der Kreistag hat den vom Kreisausschuss aufgestellten Jahresabschluss 2020 sowie das Jahresergebnis (Überschuss in Höhe von 12.682.012,81 €) in seiner Sitzung am 29.6.2021 zur Kenntnis genommen.

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung wurde somit eingehalten.

1.5. Zusammenfassende Feststellungen und wesentliche Eckdaten

Zu den Eckdaten der Vermögens- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises bleibt festzustellen, dass

- die Vermögensrechnung des RTK zum Bilanzstichtag am 31.12.2020 bei einer Bilanzsumme von 541.777.003,26 € ein positives Eigenkapital in Höhe von 136.481.909,19 € ausweist.
- als Jahresergebnis der Ergebnisrechnung ein Überschuss i.H.v. 12.682.012,81 € erwirtschaftet wurde. (Vj. 10.479.147,95 €)
- eine jahresbezogene Nettoneuverschuldung im investiven Bereich im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 8.488.116,- € eingetreten ist.
- das Volumen der Liquiditätskredite wie im Vorjahr beträgt. 0,00 €

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses und seinen gesetzlichen Bestandteilen sowie aus den durchgeführten Schwerpunktprüfungen haben sich folgende Anmerkungen und Handlungsempfehlungen ergeben:

- **Ziffer 3 Finanzrechnung (Seite 16 ff.)**

Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze für Investitionen sind zwar gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen, befinden sich aber nach wie vor auf niedrigem Niveau (siehe Abbildung auf Seite 20)

- **Ziffer 5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes (Seite 48 ff.)**

Nach Prüfung der Datenauswertungen und der Prüfung der entsprechenden Belege bleibt festzustellen, dass

- alle festgestellten und geprüften Überschreitungen der Ausgabenansätze im Rahmen der Deckungsregelungen gedeckt waren oder
- für Mittelüberschreitungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien einschl. der erforderlichen Deckungsvorschläge vorlagen.

Es ergaben sich keine besonderen Hinweise.

Im Rahmen der vorgenommenen Prüfungen kann die Einhaltung des Haushaltsplanes bestätigt werden.

- **Ziffer 5.5 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung (Seite 53)**

Im Berichtsjahr sind Finanzierungsmittel aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 3.402.000,00 € (Vorjahr:3.353.850,00 €) verfallen. Dies steht auch im Berichtsjahr 2020 im Zusammenhang mit dem Umsetzungstau investiver Maßnahmen. Siehe hierzu auch die Übersicht unter Ziffer 3. dieses Berichtes (Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze für Investitionen).

- **Ziffer 7. Schwerpunktprüfungen (Seite 56 ff.)**

Inhalte und Feststellungen der Schwerpunktprüfungen sind unter folgenden Unterziffern zu finden:

- 7.1 Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II
- 7.2 Bericht über verfahrenstechnische und vergaberechtliche Prüfungen von Investitionen

1.6. Buchführung und Software

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat für das Haushaltsjahr 2020 das Buchführungsprogramm SAP/ERP eingesetzt. Die Freigabe des Programmes SAP/R3 ist mit Verfügung des Landrates vom 19.12.2001 erfolgt.

Die jeweiligen unterjährig notwendigen Updates werden in Zusammenarbeit zwischen den anwendenden Fachdiensten, dem Fachdienst I.6 EDV und dem RPA auf deren ordnungsgemäße Funktionalität geprüft.

Des Weiteren werden organisatorische und terminliche Vorgaben zur Erstellung des Jahresabschlusses über eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung geregelt.

Als Kontenplan kommt der verbindliche KVKR (Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO) zur Anwendung. Der Kontenplan wird in seiner Tiefe den jeweiligen Anforderungen – insbesondere den statistischen Anforderungen, z.B. seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - angepasst.

1.7. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Ausgehend von den bereits geprüften Jahresabschlusswerten 2019 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und diversen Übersichten – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe war es hierbei gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 5 und 6 HGO eine Beurteilung darüber abzugeben, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises vermittelt.

Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis ausgewählter Stichproben erfolgt. Eingebunden wurde hierbei jeweils eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Sie erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen - als Grundlage für die Entscheidung des Kreistages über die Entlastung - gewährleistet ist.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte ergibt sich folgendes

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltjahr 2020 ist aus den Zahlen des Jahresabschlusses 2019 sowie der Buchführung und den Vermögens- und Schuldenverzeichnissen des Berichtsjahres richtig entwickelt worden.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Darstellung und Ausweisung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Rheingau-Taunus-Kreises vermitteln ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild.

Der der Revision zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss entspricht den im Buchhaltungssystem enthaltenen Werten.

Ein Anhang und ein Rechenschaftsbericht wurden für das Berichtsjahr erstellt und unsererseits geprüft. Bezüglich des Prüfungsergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 6.1 dieses Berichtes.

Revision des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, 01.03.2024

stellvertretend für die an der Prüfung beteiligten Bediensteten der Revision:

Brömser
Leiter der Revision

Erläuterungsteil mit Anmerkungen zur Prüfung
1. Vermögenslage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	€	%	€	%	€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen / Finanzanlagen					
Immaterielles Anlagevermögen	5.710.300,00	1,05	7.184.908,00	1,39	-1.474.608,00
Sachanlagen	356.799.697,96	65,86	353.689.694,00	68,66	3.110.003,96
Finanzanlagen	28.121.789,08	5,19	21.052.545,03	4,09	7.069.244,05
Sparkassenrechtl. Sonderbeziehung	84.340.834,98	15,57	84.340.834,98	16,37	0,00
	474.972.622,02	87,67	466.267.982,01	90,51	8.704.640,01
Umlaufvermögen					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.456,01	0,00	14.741,15	0,00	-285,14
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	35.705.038,04	6,59	26.431.707,85	5,13	9.273.330,19
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	23.552.102,03	4,35	15.458.913,46	3,00	8.093.188,57
	59.271.596,08	10,94	41.905.362,46	8,13	17.366.233,62
Rechnungsabgrenzung	7.532.785,16	1,39	6.971.427,77	1,35	561.357,39
nicht durch EK gedeckt. Fehlbetrag	0,00		0,00	0,00	0,00
Gesamtvermögen	541.777.003,26	100,00	515.144.772,24	100,00	26.632.231,02
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition 01.01.	103.015.856,05	19,01	103.015.856,05	20,00	0,00
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	10.304.892,38	2,00	-10.304.892,38
Jahresüberschuss	12.682.012,81	2,34	10.479.147,95	2,03	2.202.864,86
Rücklagen	20.784.040,33	3,84	0,00	0,00	20.784.040,33
Nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital	136.481.909,19	25,19	123.799.896,38	24,03	12.682.012,81
Sonderposten	107.188.602,06	19,78	105.044.401,81	20,39	2.144.200,25
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	59.089.664,64	10,91	56.527.867,82	10,97	2.561.796,82
Verbindlichkt. gegenüber Kreditinst.	75.039.442,84	13,85	66.665.175,60	12,94	8.374.267,24
sonstige Verbindlichkeiten	161.193.818,23	29,75	162.251.294,08	31,50	-1.057.475,85
	295.322.925,71	54,51	285.444.337,50	55,41	9.878.588,21
Rechnungsabgrenzung	2.783.566,30	0,51	856.136,55	0,17	1.927.429,75
Gesamtkapital	541.777.003,26	100,00	515.144.772,24	100,00	26.632.231,02

Anmerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen sind unter Ziffer 4.2 dieses Berichtes enthalten.

2. Ertrags- und Aufwandslage

Klassischer Ansatz für die Prüfung der Ertrags- und Aufwandslage ist zum einen die Betrachtung der Umsetzung der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze (Plan-Ist-Vergleich). Hierbei ergeben sich erste Erkenntnisse, um die Einhaltung des Haushaltsplanes zu beurteilen.

Zum anderen ist die Entwicklung der Ergebnisse im Vorjahresvergleich von Interesse, um hierbei ergebnisrelevante Tendenzen und mögliche Prüfungsschwerpunkte zu erkennen.

Plan-Ist-Vergleich 2020

<u>Ertragslage</u>	fortgeschr. Hh-Plan 2020 €	%	Ergebnis 2020 €	%	Abweichung Plan/Ist €
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.100,00	0,01	21.094,19	0,01	2.994,19
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.583.580,00	2,35	7.660.344,92	2,34	76.764,92
Kostensatzleistungen und –erstattungen	3.773.240,00	1,17	3.769.008,18	1,15	-4.231,82
Steuern und steuerähnliche Erträge	140.745.010,00	43,68	140.728.485,12	42,96	-16.524,88
Erträge aus Transferleistungen	93.964.700,00	29,16	98.592.617,90	30,09	4.627.917,90
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse	67.542.700,00	20,96	64.991.722,40	19,84	-2.550.977,60
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.442.610,00	1,38	4.705.111,41	1,44	262.501,41
Sonstige ordentliche Erträge	4.134.980,00	1,28	7.146.924,48	2,18	3.011.944,48
Summe ordentliche Erträge	322.204.920,00	100,00	327.615.308,60	100,00	5.410.388,60
Aufwendungen					
Personalaufwendungen	46.949.070,00	14,87	46.273.277,62	15,04	-675.792,38
Vorsorgeaufwendungen	3.198.100,00	1,01	3.906.511,49	1,27	708.411,49
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	53.124.910,50	16,82	51.245.363,45	16,66	-1.879.547,05
Abschreibungen	10.614.260,00	3,36	12.648.082,60	4,11	2.033.822,60
Aufwendungen für Zuweisung und Zuschüsse	13.908.020,00	4,40	14.481.352,06	4,71	573.332,06
Steueraufwendungen	37.534.960,00	11,88	36.766.976,00	11,95	-767.984,00
Transferaufwendungen	150.484.850,00	47,65	142.335.877,92	46,26	-8.148.972,08
Sonstige ordentliche Aufwendungen.	21.130,00	0,01	19.341,57	0,01	-1.788,43
Summe ordentliche Aufwendungen	315.835.300,50	100,00	307.676.782,71	100,00	-8.158.517,79
Überschuss Verwaltungsergebnis	6.369.619,50		19.938.525,89		13.568.906,39
Finanzerträge	467.520,00		466.642,76		-877,24
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	4.048.000,00		3.730.835,04		-317.164,96
Fehlbetrag Finanzergebnis	-3.580.480,00		-3.264.192,28		316.287,72
Überschuss ordentliches Ergebnis	2.789.139,50		16.674.333,61		13.885.194,11
außerordentliche Erträge	0,00		576.923,20		576.923,20
außerordentliche Aufwendungen	0,00		4.569.244,00		4.569.244,00
Fehlbetrag außerordentliches Ergebnis	0,00		-3.992.320,80		-3.992.320,80
Überschuss Jahresergebnis	2.789.139,50		12.682.012,81		9.892.873,31

Ausführungen zum Plan-Ist-Vergleich sind in der nachfolgenden Berichtsziffer 2.1 aufgeführt.

Vorjahresvergleich

Ertragslage	Ergebnis	Ergebnis	Abweichung	zum Vorjahr
	2019	2020		
	€	€	%	€
Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	17.984,35	21.094,19	17,29	3.109,84
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.583.358,46	7.660.344,92	1,02	76.986,46
Kostenersatzleistungen und –erstattungen	3.820.829,45	3.769.008,18	-1,36	-51.821,27
Steuern und steuerähnliche Erträge	137.527.123,85	140.728.485,12	2,33	3.201.361,27
Erträge aus Transferleistungen	85.566.299,53	98.592.617,90	15,22	13.026.318,37
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse etc.	61.083.751,14	64.991.722,40	6,40	3.907.971,26
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.575.222,64	4.705.111,41	2,84	129.888,77
Sonstige ordentliche Erträge	7.252.826,31	7.146.924,48	-1,46	-105.901,83
Summe ordentliche Erträge	307.427.395,73	327.615.308,60	6,57	20.187.912,87
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	43.590.226,51	46.273.277,62	6,16	2.683.051,11
Vorsorgeaufwendungen	2.878.195,79	3.906.511,49	35,73	1.028.315,70
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	52.921.542,77	51.245.363,45	-3,17	-1.676.179,32
Abschreibungen	10.591.959,26	12.648.082,60	19,41	2.056.123,34
Aufwendungen für Zuweisung und Zuschüsse	12.825.760,67	14.481.352,06	12,91	1.655.591,39
Steueraufwendungen	38.937.094,00	36.766.976,00	-5,57	-2.170.118,00
Transferaufwendungen	132.324.769,56	142.335.877,92	7,57	10.011.108,36
Sonstige ordentliche Aufwendungen.	18.515,54	19.341,57	4,46	826,03
Summe ordentliche Aufwendungen	294.088.064,10	307.676.782,71	4,62	13.588.718,61
Überschuss Verwaltungsergebnis	13.339.331,63	19.938.525,89	49,47	6.599.194,26
Finanzerträge	466.375,47	466.642,76	0,06	267,29
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	4.131.026,58	3.730.835,04	-9,69	-400.191,54
Defizit Finanzergebnis	-3.664.651,11	-3.264.192,28	-10,93	400.458,83
Überschuss ordentliches Ergebnis	9.674.680,52	16.674.333,61	72,35	6.999.653,09
außerordentliche Erträge	5.567.319,88	576.923,20	-89,64	-4.990.396,68
außerordentliche Aufwendungen	4.762.852,45	4.569.244,00	-4,06	-193.608,45
Überschuss außerordentliches Ergebnis	804.467,43	-3.992.320,80	-596,27	-4.796.788,23
Jahresergebnis	10.479.147,95	12.682.012,81	21,02	2.202.864,86

Der Vorjahresvergleich zeigt, dass die ordentlichen Erträge um rd. 20,2 Mio. € gestiegen sind.

Diese Ertragserhöhung ergibt sich im Wesentlichen durch gestiegene Steuern und steuerähnliche Erträge (+ 3,2 Mio. €), Transfererträge (+ 13,0 Mio. €) sowie Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 3,9 Mio. €.

Dem gegenüber sind auch die Aufwendungen im Vorjahresvergleich um 13,6 Mio. € gestiegen.

Steigerungen sind insbesondere zu verzeichnen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen (+ 3,7 Mio. €), den Abschreibungen (+ 2,1 Mio. €), dem Aufwand für Zuweisungen und Zuschüsse (+ 1,7 Mio. €) und den Transferaufwendungen (+ 10,0 Mio. €). Dem stehen Einsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen (- 1,7 Mio. €) und den Steueraufwendungen (- 2,2 Mio. €) gegenüber.

2.1. Erläuterungen zum ordentlichen Ergebnis im Plan-Ist-Vergleich

Das ordentliche Ergebnis ist gemäß § 24 GemHVO Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches und deshalb von besonderer Bedeutung. Es setzt sich aus dem Verwaltungsergebnis und dem Finanzergebnis zusammen.

Eine auf Kontengruppen bezogene Aufgliederung ist in der oben aufgeführten Tabelle zur Ertragslage dargestellt und in den als Anlage diesem Bericht beigefügten Jahresabschlussunterlagen enthalten.

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Verwaltungsergebnis	6.369.619,50 €	19.938.525,89 €	+ 13.568.906,39 €
Finanzergebnis	-3.580.480,00 €	-3.264.192,28 €	+ 316.287,72 €
Ordentliches Ergebnis	2.789.139,50 €	16.674.333,61 €	+ 13.885.194,11 €

Im Vergleich von fortgeschriebenem Planansatz mit Rechnungsergebnis ergibt sich demnach für das Haushaltsjahr 2020 im ordentlichen Ergebnis eine Verbesserung um rd. 13,9 Mio. €.

Die Plan-Ist-Abweichungen begründen sich wie folgt durch:

- Mehrerträge im Verwaltungsergebnis in Höhe von saldiert insgesamt + 5.410.338,60 €

Hiervon im Wesentlichen

- im Bereich Erträge aus Transferleistungen (Kto.gruppe 547) mit + 4.627.917,90 €
- im Bereich Sonstige ordentliche Erträge (Kto.gruppe 53) mit + 3.011.944,49 €
- im Bereich Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse (Kto.gruppe 540-543) - 2.550.977,60 €

Neben diesen Mehrerträgen sind Verbesserungen im Aufwand zu verzeichnen:

- Minderaufwendungen im Verwaltungsergebnis in Höhe von insgesamt - 8.158.517,79 €

Hiervon im Wesentlichen

- im Bereich Aufwand für Transferleistungen (Kto.gruppe 72) mit - 8.148.972,08 €
- im Bereich Aufwand für Sach- u. Dienstleistungen (Kto.gr. 60, 61, 67-69) mit - 1.879.547,05 €
- im Bereich Abschreibungen (Kto.gruppe 66) mit + 2.033.822,60 €

2.2. Erläuterungen zum außerordentlichen Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Außerordentliche Erträge	0,00 €	576.923,20 €	+ 576.923,20 €
./ . Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	4.569.244,00 €	- 4.569.244,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	3.992.320,80 €	- 3.992.320,80 €

Zur Erläuterung der wesentlichen außerordentlichen Geschäftsvorfälle verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4.3.3 dieses Berichtes.

2.3. Jahresergebnis

Das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
ordentliches Ergebnis	2.789.139,50 €	16.674.333,81 €	+ 13.885.194,11 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	- 3.992.320,80 €	- 3.992.320,80 €
Jahresergebnis	2.789.139,50 €	12.682.012,81 €	+9.892.873,31 €

Anmerkung

In Hessen ist gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung des Rheingau-Taunus-Kreises ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Eine Verbuchung und Darstellung der Ergebnisse ist in den §§ 24 und 25 GemHVO in Verbindung mit Muster 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO geregelt.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung der Liquidität nach verschiedenen Gliederungskriterien dar und zeigt auf, inwieweit eine Kommune Geldmittel in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwenden kann.

Den gesetzlichen Anforderungen zur Erstellung einer direkten Finanzrechnung im Sinne des verbindlichen Musters 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO wird gemäß Erläuterung des FD I.4 im Anhang wie folgt Rechnung getragen:

„Alle in der Vermögens- und Ergebnisrechnung gebuchten Geldbewegungen werden mit Hilfe einer SQL-Datenbank-Anwendung entsprechend der Gliederung des vorgegebenen Musters für die direkte Finanzrechnung ausgewertet, ggf. korrigiert und um haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen ergänzt. Danach erfolgt eine erneute Buchung aller Ein- und Auszahlungen auf Finanzkonten gemäß dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Finanzkontenrahmen.“

Seit dem Haushaltsvorjahr 2017 ist hiernach eine systemische Verbuchung der Geschäftsvorfälle auf Finanzrechnungskonten gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erfolgt. Die als Excel-Tabelle erstellte und den vorgelegten Jahresabschlussunterlagen beigefügte Finanzrechnung – direkt – entspricht von ihrem Aufbau dem vorgegebenen Muster 16. Die darin aufgeführten Werte stimmen mit den in SAP systemisch hinterlegten Daten überein.

Der Finanzmittelfluss des Rheingau-Taunus-Kreises stellt sich in der direkten Finanzrechnung komprimiert wie folgt dar:

Die Vorjahreswerte sind zu Vergleichszwecken mit aufgeführt.

Pos.	Bezeichnung	2020	2019
19	aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	21.822.666,26 €	17.042.365,14 €
29	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-17.761.144,39 €	-7.411.084,10 €
33	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	3.885.266,30 €	-3.282.586,82 €
34	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	7.946.788,17 €	-6.348.694,22 €
37	+/- Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	146.400,40 €	2.932.560,02 €
39	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	8.093.188,57 €	9.281.254,24 €
38	Finanzmittelbestand zum 01.01.	15.458.913,46 €	6.177.659,22 €
40	Finanzmittelbestand zum 31.12.	23.552.102,03 €	15.458.913,45 €

(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

Der stichtagsbezogene Finanzmittelbestand (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) stimmt mit dem zum 31.12.2020 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen liquiden Mitteln sowie mit den zu Grunde liegenden Bankkontoauszügen überein.

Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2020 ist mit der Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 31.12.2019 und dem 31.12.2020 gemäß Bilanz ebenfalls identisch.

Im Berichtsjahr lagen den Jahresabschlussunterlagen durch den Fachdienst I.4 erstellte Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Finanzrechnung bei. Dadurch konnten die einzelnen Positionen der Finanzrechnung nachvollzogen werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich zum 31.12.2020 auf - 17.761.144,39 €. Das bedeutet, dass im Haushaltsjahr 2020 die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit nicht ausreichten, um die Auszahlungen für Investitionen zu decken.

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit waren gemäß Haushaltssatzung 2020 in Höhe von 8.480,7 T€ geplant. Diese wurden aufgrund beschiedener und erhaltener Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 1.074,7 T€ verstärkt. Die zusätzlichen Einzahlungen führten nach § 19 GemHVO auch zu einer Verstärkung der Auszahlungsermächtigungen in entsprechender Höhe (s.u.). In der Finanzrechnung wird bei Pos. 23 daher ein fortgeschriebener Ansatz von insgesamt 9.555,4 T€ ausgewiesen.

Gemäß fortgeschriebenen Ansatz in der Finanzrechnung setzen sich die Einzahlungen zusammen aus den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüsse von rd. 9.449,4 T€ und Abgängen von Finanzanlagen in Höhe von rd. 106,0 T€.

Die tatsächlichen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen insgesamt 4.195,4 T€. Darin enthalten sind Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge in Höhe von 4.094,8 T€, Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen von 0,3 T€ und Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens von 100,3 T€.

Die Einzahlungen wurden im Rahmen der Prüfung des Anlagevermögens in Verbindung mit den Sonderposten geprüft. Feststellungen hierzu ergaben sich nicht.

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen sind - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sonderinvestitionsprogrammes - mit der Übersicht über den Stand der erhaltenen Investitionsförderungen abstimmbare. Bei den Einzahlungen handelt es sich insbesondere um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die sich aus den Schlüsselzuweisungen (2,0 Mio. €), Zuschüsse des Landes und Bundes für den DigitalPakt (909,2 T€), Zuschüsse des Landes in Rahmen der KIP und SIP-Darlehen (611,5 T€), Starke Heimat (125,9 T€) und Inklusion (57,0 T€) zusammensetzen.

Des Weiteren sind in diesen Einzahlungen die Zuschüsse der Gemeinden betreffend der Citybahn in Höhe von 249,7 T€ enthalten.

Siehe hierzu auch die Erläuterungen im Anhang Seite 47.

Die Einzahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen sind mit den Abgängen in der Anlagenübersicht abstimmbare, dabei handelt es sich planmäßige Tilgungen gewährter Darlehen.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind gemäß Haushaltssatzung 2020 in Höhe von 23.663,4 T€ geplant.

Hinzu kommen Mittelübertragungen aus dem Vorjahr in Höhe von 17.501,8 T€ sowie die oben zur Pos. 23 bereits beschriebene Verstärkung der Auszahlungsermächtigungen nach § 19 GemHVO in Höhe von 1.074,7 T€. Damit beläuft sich der fortgeschriebene Haushaltsansatz in der Finanzrechnung insgesamt auf 42.239,9 T€ (Position 28).

Ausgehend davon, dass zunächst der hohe Bestand an bereits begonnenen Maßnahmen aus Vorjahren umgesetzt wurde, erfolgte eine Inanspruchnahme des fortgeschriebenen Ansatzes in Höhe der Mittelübertragungen von 17.501,8 T€. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 21.956,6 T€. Damit wurden zwar die übertragenen Mittel aus Vorjahren vollständig in Anspruch genommen, jedoch die in 2020 geplanten Mittel nur in geringem Umfang (hierzu auch Diagramm zu Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze für Investitionen).

Die Auszahlungen für Investitionen sind unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen mit den Zugängen der Anlagenübersicht abstimmbare.

Die Auszahlungen für Investitionen betragen insgesamt 21.956,6 T€. Davon sind für Baumaßnahmen 9.970,4 T€, die im Wesentlichen den Schulbau betreffen (9.490,7 T€) und die Kreisstraßen (463,0 T€). Des Weiteren sind darin enthalten Auszahlungen für das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen in Höhe von 4.816,7 T€, die sich zusammensetzen aus Investitionszuweisungen (im Wesentlichen für die Citybahn) in Höhe von rund 1.788,2 T€ sowie aus Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen für Schulen und anderen Bereichen der Verwaltung (3.028,5 T€).

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen von insgesamt 7.169,5 T€ stimmen mit den Zugängen zum Finanzanlagevermögen in der Anlagenübersicht überein. Die wesentlichen Auszahlungen betreffen die Kapitalerhöhung bei der RTK-Holding GmbH in Höhe von 5.000,0 T€ und eine Liquiditätshilfe an die Kommunale Wohnungsbau GmbH in Höhe von 2.000,0 T€.

Siehe hierzu auch die Erläuterungen im Anhang auf Seite 48.

Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Die geplanten Werte der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit aus der Haushaltssatzung 2020 in Höhe von 15.182,7 T€ sind entsprechend in die Finanzrechnung übernommen worden. Hinzu kommen noch die Kreditermächtigungen aus den Vorjahren in Höhe von 14.781,0 T€.

Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten beinhaltet die Aufnahme von Investitionskrediten von insgesamt auf 15.162,5 T€ T€. Hierbei handelt sich um Darlehensneuaufnahmen aus dem hessischen Investitionsfond in Höhe von 1.182,0 T€ und Kreditinstituten in Höhe von 5.000,0 T€, dass im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung bei der RTK Holding GmbH steht. Darüber hinaus wurden Darlehen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KIP) in Höhe von 8.980,5 T€ aufgenommen.

Die Auszahlungen die Tilgungen von den Krediten in Höhe von 11.277,3 T€ setzen sich zusammen aus 6.674,4 T€ ordentlicher Tilgung sowie der Tilgung des Eigenanteils des Kreises an der Heskasse in Höhe von 4.602,9 T€.

Vergleich des Ist-Ergebnisses zwischen dem Zahlungsfluss aus der Investitionstätigkeit und dem Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.195,4 T€	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>21.956,6 T€</u>	
Fehlbedarf aus der Investitionstätigkeit		-17.761,1 T€
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.162,5 T€	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>11.277,3 T€</u>	
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit		<u>3.885,3 T€</u>
Unterfinanzierung von		-13.875,8 T€
zzgl. Tilgungen in 2020	<u>11.277,3 T€</u>	
ergibt eine jahresbezogene Unterfinanzierung von		- 2.598,5 T€
die aus den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit resultiert.		

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind um 17.761,1 T€ geringer als die Auszahlungen und führten so zu einem entsprechenden Zahlungsmittelbedarf (Pos. 29 der Finanzrechnung).

Unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Kreditaufnahmen verbleibt allerdings noch ein Zahlungsmittelbedarf von 2.598,5 T€.

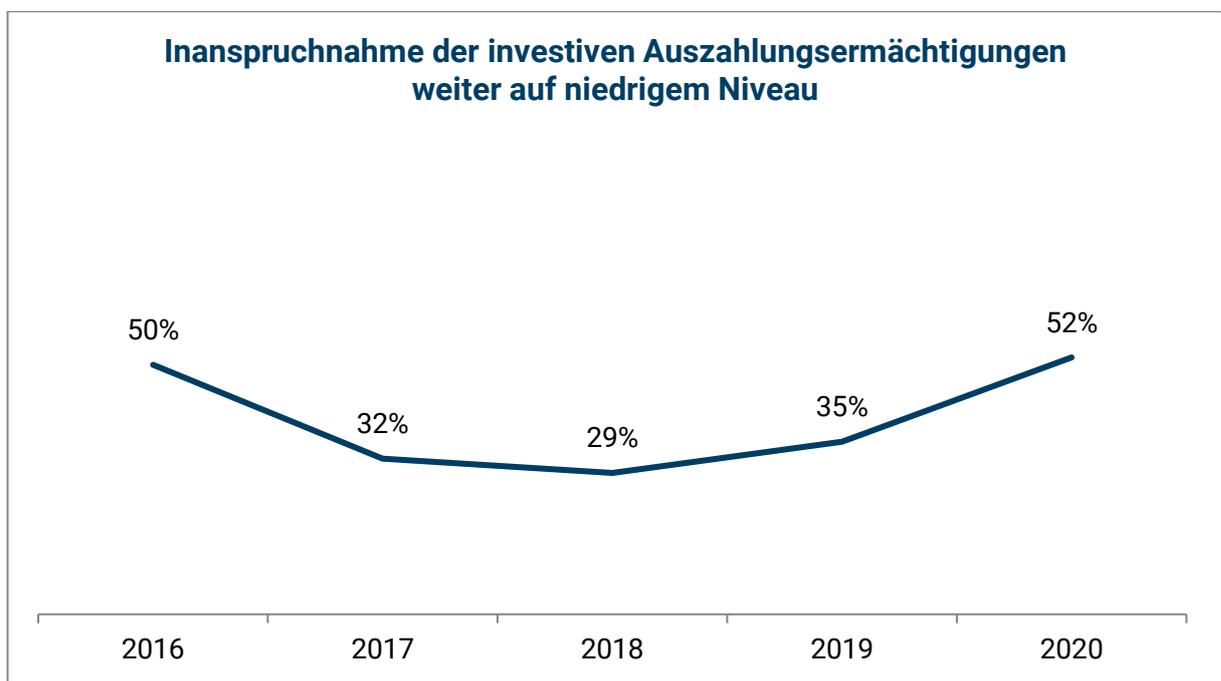
Durch den deutlichen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (21.822,7 T€) konnte sowohl der Fehlbetrag aus der Investitionstätigkeit (- 17.761,1 T€) wie auch die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, Tilgungsraten, (11.277,3 T€) gedeckt werden. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 7.946.788,17 € (Pos. 34) stand zur Verstärkung der liquiden Mittel zur Verfügung.

In den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden im Wesentlichen durchlaufende Gelder, wie Schlüsselzuweisungen, Verwahrgelder und Verrechnung von Personal Dritte und die Liquiditätskredite abgewickelt. Bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ergab sich ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 146,4 T€, die ebenfalls zur Verstärkung der liquiden Mittel verwendet wurden. Somit erhöhte sich der Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2020 um 8.093,2 T€ auf 23.552,1 T€.

Im Rahmen der Prüfung der Finanzrechnung wurde auch ermittelt, in wieweit die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Anspruch genommen wurden. Hierbei ist zu beachten, dass gem. § 21 Abs. 2 GemHVO Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben.

Das heißt, nicht verbrauchte Haushaltsansätze für Investitionen werden, sofern noch benötigt, in das Folgejahr übertragen und erhöhen dadurch den fortgeschriebenen Planansatz in der Finanzrechnung.

Die Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel für Auszahlungen aus Investitionen gemäß Finanzrechnung (fortgeschriebener Haushaltsansatz im Vergleich zu den Ist-Werten) stellt sich wie folgt dar:



In der Grafik ist zu erkennen, dass der Grad der Inanspruchnahme im Vergleich zum Vorjahre gestiegen ist. Der Grad der Inanspruchnahme von Investitionen in 2020 liegt mit rund 52 % leicht über dem Inanspruchnahmegrad des investitionsstarken Jahres 2016. Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist die Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze für Investitionen aber mit durchschnittlich knapp 40% nach wie vor auf relativ niedrigem Niveau.

Die insgesamt verfügbaren Mittel für Investitionsauszahlungen belaufen sich in 2020 auf 42,2 Mio. €. Darin enthalten sind Mittelübertragungen aus Vorjahren in Höhe von rd. 17,5 Mio.€. Dem gegenüber stehen tatsächliche Auszahlungen in Höhe von rd. 21,9 Mio. €. Es kamen demnach nur rund 52 Prozent der verfügbaren Haushaltsansätze zur Auszahlung.

Es bleibt festzustellen, dass sich aus den oben dargestellten Werten ein latenter Umsetzungsstau der geplanten Investitionsmaßnahmen ablesen lässt.

Wir empfehlen erneut, bei der Planung der Auszahlungsansätze die aufgelaufenen Investitionsansätze aus Vorjahren zu berücksichtigen, um ein weiteres Auflaufen von Ansätzen zu vermeiden und eine tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Wir weisen erneut darauf hin, dass aufgrund der befristeten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für Investitionskredite gem. § 103 Abs. 3 HGO unter Umständen ein erhöhtes Finanzierungsrisiko für die Investitionen besteht.

4. Standardisierte Prüfungsschritte

4.1. Datenübernahme Vorjahr

Die Werte der Vermögensrechnung zum Stichtag 31.12.2019 stimmen mit den Anfangsbeständen der Bilanz zum Stichtag 01.01.2020 überein.

4.2. Prüfung der Vermögensrechnung

4.2.1. Entwicklung des Anlagevermögens sowie korrespondierender Sonderposten

Mit einem Anteil des Anlagevermögens von ca. 87,7 % an der Bilanzsumme wird die aufgabenspezifische Anlagenintensität einer Gebietskörperschaft deutlich. Die Kennzahl macht ebenso deutlich, dass für eine Aussage zur korrekten Darstellung der Vermögenslage des Rheingau-Taunus-Kreises die Prüfung des Anlagevermögens ein obligatorischer Prüfungsschwerpunkt sein sollte.

Hierbei sind insbesondere die Veränderungen zum Vorjahr (Zu- und Abgänge) von Interesse.

Immaterielle Vermögensgegenstände **5.710.300,00 €**

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der Wert der Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr per Saldo um rund 1.474,7 T€ verringert.

Neben den Zugängen von Lizenzen für EDV-Programme in Höhe von 286,0 T€, die im Wesentlichen den Flowmanager (digitale Rechnungsbearbeitung) in Höhe von 146,4 T€ beinhalten, hat der RTK Investitionszuwendungen in Höhe von 880,4 T€ gewährt.

Den Zugängen stehen Abschreibungen in Höhe von 2.621,0 T€ gegenüber, wobei insbesondere auf die außerordentliche Abschreibung der an die RTV GmbH geleistete Investitionszuwendung für die Planung der Citybahn in Höhe von 1.856,0 T€ hinzuweisen ist.

Der außerordentlichen Abschreibung liegt der erfolgte Bürgerentscheid der Stadt Wiesbaden im November 2020 zugrunde, in dem die Citybahn seitens der Stadt Wiesbaden abgelehnt wurde. Damit handelt es sich nicht mehr um einen Investitionszuschuss, sondern um einen ergebniswirksam verlorenen Zuschuss.

Bei allen investiven Zuschüssen richtet sich die Abschreibungsdauer nach der vertraglich fixierten Dauer der Zweckbindung des jeweiligen Kreiszuschusses. Die planmäßigen Abschreibungen minderten die immateriellen Vermögensgegenstände.

Die Prüfung der Zugänge und Abgänge der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen.

Sachanlagen **356.799.697,96 €**

davon

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **107.648.621,79 €**

Die Bilanzposition beinhaltet im Wesentlichen den Wert der bebauten Grundstücke inkl. Kreisstraßengrundstücke (rd. 107.426,1 T€).

Insgesamt ergab sich bei den Grundstücken im Haushaltsjahr 2020 keine Vermögensveränderung

Im Bestand der Anlagen im Bau zum 31.12.2020 ist die Kaufpreisvorauszahlung an die Stadt Bad Schwalbach für Grundstücke enthalten, auf denen das neue Gefahrenabwehrzentrum errichtet werden soll.

Die Zusammensetzung dieser Bilanzposition zum 31.12.2020 wird im Anhang (Seite 7) zutreffend erläutert.

Bauten **198.506.940,80 €**

Die Aufgliederung sowie die Veränderung der Gebäudewerte wurde im Anhang (Seite 8) zutreffend erläutert.

Bei dieser Bilanzposition ergibt sich per Saldo eine Vermögensminderung in Höhe von 3.346,6 T€.

Die Zugänge, einschließlich der Umbuchungen von den Anlagen im Bau, betreffen im Wesentlichen die Generalsanierung des Schwimmbades in der Grundschule in Walluf und den Anbau an der Grundschule in Aarbergen-Kettenbach.

Im Jahr 2020 gab es keine Anlagenabgänge bei den Bauten.

Die aktivierten Beträge wurden in Stichproben geprüft. Hierbei ergaben sich keine Feststellungen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen. Planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von 6.317,6 T€.

Die Prüfung der Zugänge der Bauten sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen **24.720.974,00 €**

Diese Bilanzposition umfasst ausschließlich Kreisstraßen und Straßenaufbauten.

Im Jahr 2020 erhöhte sich die Bilanzposition um 321,0 T€.

In den Zugängen und den Umbuchungen von den Anlagen im Bau in Höhe von insgesamt 1.304,0 T€ sind die K 641 Ortsdurchfahrt Eltville-Rauenthal von 1.236,8 T€ und nachträgliche Herstellkosten der K 641 Ortsdurchfahrt Idstein-Wörsdorf in Höhe von 67,3 T€ enthalten. Für die Baumaßnahme der K 641 wurde eine Investitionsförderung vom Land in Höhe von 475,0 T€ passiviert.

Planmäßige Abschreibungen wurden im Jahr 2020 in Höhe von 983,1 T€ vorgenommen.

Die Prüfung der Zugänge, der entsprechenden Abschreibungen sowie Sonderposten erfolgte ohne Feststellungen.

Ab dem 01.01.2016 ist eine neue Vereinbarung für den Bau und die Unterhaltung der Kreisstraßen mit Hessen Mobil abgeschlossen worden. Nach § 41 Abs. 2 S. 2 HStrG kann dem Land durch eine Vereinbarung die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen werden. Die Rechte des Landkreises als Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.

Dem Landkreis, der zur Erfüllung der ihm als Straßenbaulastträger obliegenden Bauherrenaufgaben verpflichtet ist, wird somit die Möglichkeit eröffnet, personellen Engpässen zu begegnen und Aufgaben an das Land zu übertragen.

Die ab 01.02.2016 gültige Vereinbarung regelt die Beauftragung des Landes durch den RTK für die Planung und Baudurchführung von Kreisstraßen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers. Die konkrete Beauftragung erfolgt durch Einzelbeauftragung von Hessen Mobil. Hessen Mobil wiederum kann für die vom Landkreis übertragenen Aufgaben Dritte beauftragen. Die Kosten dieser Aufträge sind unmittelbar durch den Landkreis zu tragen. Die Beauftragung erfolgt durch Hessen Mobil im Namen und für Rechnung des RTK.

Wie bereits in unserem Prüfungsberichten der Vorjahre erwähnt, sind die getätigten Investitionen gering und ein Substanzverlust ist weiterhin gegeben. Die Anlagenzugänge die in 2020 verbucht wurden, sind noch aus dem Sanierungskonzept des Altvertrages vor dem 01.01.2016.

Im Hinblick auf die erforderlichen Vorlaufzeiten für die Abstimmung der Baumaßnahmen mit den jeweiligen Kommunen und Hessen Mobil wurde ein Planungskonzept erstellt. Dem Kreisausschuss wurde in seiner Sitzung am 19.11.2018 das Sanierungskonzept für die Kreisstraßen für den Zeitraum 2021 – 2030 vorgestellt. Der Kreistag hat dieses Konzept in seiner Sitzung am 22.02.2019 beschlossen. Die Verwaltung wurde darüber hinaus beauftragt, eine Zustandserfassung der Kreisstraßen durchführen zu lassen. Die Arbeiten für die Straßenzustandserfassung wurde im April 2019 von einer Fachfirma begonnen und im März 2020 abgeschlossen.

Die Ergebnisse dieser Erfassung sollen in die Umsetzung der Maßnahmen des Sanierungskonzeptes (bis 2030) einfließen. Das aktualisierte Kreisstraßensanierungskonzept wurde mit den Sitzungen des Kreisausschusses am 05.10.2020 und des Kreistages am 20.10.2020 beschlossen und ist ab dem Jahr 2021 bis 2030 entsprechend umzusetzen.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung **1.224.032,00 €**

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um Heizungs- und Lüftungsanlagen.

Der Rückgang der Bilanzposition resultiert per Saldo aus den Zugängen (3,0 T€) und aus den planmäßigen Abschreibungen (140,9 T€).

Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung **7.409.979,00 €**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören im Wesentlichen die spezielle Schulausstattung, die Küchen- und Kantinenausstattung, das Mobiliar sowie PC und Notebooks.

Die Zusammensetzung dieser Bilanzposition zum 31.12.2020 wird im Anhang (Seite 8) zutreffend erläutert.

Die wesentlichsten Zugänge ergaben sich bei den EDV-Geräten (743,1 T€), Schulausstattung (227,2 T€) und GWG's (1.579,7 T€).

Die Prüfung der Zugänge und Abgänge der aktivierten Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der entsprechenden Abschreibungen erfolgte ohne Feststellungen.

Anlagen im Bau

17.289.151,17 €

Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht nutzungsfähig hergestellt waren, werden bis zu ihrer Inbetriebnahme unter der Position „Anlagen im Bau“ verbucht.

Die Position weist die zum Bilanzstichtag noch nicht aktivierungsfähigen Herstellungskosten der im Bau befindlichen Maßnahmen aus.

Die Anlagen im Bau werden im Anhang (Seite 9) zutreffend erläutert.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Im Bestand der Anlagen im Bau zum 31.12.2020 sind im Wesentlichen enthalten die Generalsanierung Berufliche Schule Hahn (6.242,7 T€) und Gesamtschule Hahn (4.413,1 T€), der Neubau Turnhalle Grundschule Bad Schwalbach (3.561,1 T€), Generalsanierung Grundschule Walluf (1.256,2 T€), Generalsanierung berufliche Schulen Geisenheim (726,9 T€) Generalsanierung Sporthalle Gymnasium Bleidenstadt (465,0 T€) und weitere kleinere Maßnahmen die in 2020 begonnen wurden.

Die Bestandserhöhung der Anlagen im Bau 2020 im Vergleich zu 2019 in Höhe von 5.334,5 T€ resultiert daraus, dass es bereits bei den geplanten Investitionen aus den Vorjahren zu Bauverzögerungen kam oder diese zum Teil zeitverzögert begonnen wurden. Auf Grund dessen haben sich die Ausgaben für die geplanten Investitionen aus Vorjahren in das Haushaltsjahr 2020 verschoben, d.h. größtenteils sind die geplanten Investitionen aus Vorjahren, insbesondere aus 2019, noch nicht fertiggestellt.

Dementsprechend verschieben sich die geplanten Investitionen für 2020 in kommende Haushaltsjahre.

Inventur

Der RTK bedient sich des Instrumentariums der permanenten Inventur im Sinne der Hinweis Nr. 3 zu § 35 GemHVO. Hierbei erfolgt eine laufende Fortschreibung der Bestände über die laufende Inventarisierung in der Anlagenbuchhaltung.

Bei entsprechendem Anlass, wie z.B. Schulausstattungen im Rahmen eines Um- oder Neubaus erfolgt auskunftsgemäß eine gezielte, körperliche Bestandsaufnahme.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden auf Grund von Corona und den damit in Verbindung stehenden Schulschließungen keine körperlichen Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Anmerkung zur Anlagenbuchhaltung:

Insgesamt kann von einer ordnungsgemäß und sehr routiniert geführten Anlagenbuchhaltung gesprochen werden.

Durch die stetige Verbesserung der Anlagenbuchhaltung führte unsere Prüfung nur zu geringen Anmerkungen. Das Prüfungsrisiko wird dadurch minimiert, dass das RPA unterjährig begleitend in Zweifelsfällen einbezogen wird. Diese Erfahrungen haben wir bei der risikoorientierten Auswahl der Stichproben einfließen lassen.

Finanzanlagen

28.121.789,08 €

davon im Wesentlichen

Anteile an verbundenen Unternehmen

21.680.265,70 €

Diese Position beinhaltet die 100%igen Anteile des RTK an der RTK Holding GmbH und an dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) sowie an der RTV GmbH.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde das Stammkapital der RTK Holding GmbH in Höhe von 5.0 Mio.€ erhöht. Zugrunde liegt ein entsprechender Beschluss des Kreistags in seiner Sitzung am 28.10.2019.

Ansonsten ergaben sich keine Sachverhalte, die eine Anpassung des Anlagewertes in 2020 erforderlich gemacht hätten. Da gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden dürfen, stellt der Stand zum 31.12.2020 die ursprünglich in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte ohne Jahresgewinne/Jahresverluste dar.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Rheingau-Taunus Kreises lag ein geprüfter Jahresabschluss der RTK Holding GmbH zum 31.12.2020 vor. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 01.07.2021, wird der Jahresüberschuss in Höhe von 214,9 T€ auf neue Rechnung vorgetragen.

Für das Geschäftsjahr 2020 lag zum Prüfungszeitpunkt für den EAW ein geprüfter Jahresabschluss vor, wonach ein Jahresverlust i.H.v. 1.513,7 T€ (Vorjahresverlust 90,1 T€) erwirtschaftet wurde. Eine Anpassung des Anlagewertes halten wir nicht für erforderlich. Der Bilanzwert übersteigt nach wie vor deutlich den in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Anschaffungswert.

Für die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft (RTV) lag zum Prüfungszeitraum ein geprüfter Jahresabschluss zum 31.12.2020 vor, wonach ein Jahresverlust in Höhe von 1.866,6 T€ (Vorjahr -1.832,7 T€) erwirtschaftet wurde. Auch bei dieser Gesellschaft übersteigt der Bilanzwert den in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Anschaffungswert.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

2.222.396,19 €

Diese Position beinhaltet die in ihrer Höhe unveränderten Ausleihungen an die RTK Holding GmbH (Anteile Seilbahngesellschaft) in Höhe von 495.953,12 € mit einer Laufzeit von über 5 Jahren.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden drei Darlehensverträge in Höhe von insgesamt 1.342,4 T€ von der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft an die RTK-Holding GmbH abgetreten. Das führte es zu einem Aktivtausch, d.h. Erhöhung der Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Minderung der Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Des Weiteren beinhaltet diese Position Ausleihungen von weitergeleiteten Krediten an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft in Höhe von 384.092,07 € (Vorjahr 440,2 T€). Die Verringerung beruht auf der planmäßigen Tilgung durch den Eigenbetrieb.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

2.582.462,00 €

Nach dem oben ausgeführten Aktivtausch werden in dieser Bilanzposition eine vom RTK im Jahr 2020 gewährte Liquiditätshilfe an die kommunale Wohnungsbau GmbH in Höhe von 2,0 Mio. €, sowie gewährte Darlehen an die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH für Photovoltaikanlagen auf Schuldächern in Höhe von rd. 582,5 T€ ausgewiesen. Saldenbestätigungen dazu liegen vor.

Wertpapiere des Anlagevermögens

1.440.535,32 €

Diese Position beinhaltet die Forderung aus der Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG an die KBVK. Der Wert der Anteile der Versorgungsrücklage bei der KBVK zum 31.12.2020 beträgt 1.704.481,51 €.

Da gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden dürfen, stellt der bilanzielle Stand zum 31.12.2020 die Höhe der an die KBVK gezahlten Beträge ohne positive Wertentwicklung dar.

Die Zuführung zur Versorgungsrücklage erfolgt gem. § 14a Abs.2 BBesG. Die Mittel sind zur schrittweisen Finanzierung künftiger Versorgungsleistungen zu verwenden. Regelungen zur Errichtung und Auflösung des Sondervermögens wurde mit dem Hessischen Versorgungsrücklagengesetz (Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsleistungen vom 12.09.2018, GVBl. Nr. 21/2018, S. 577) geschaffen. Dieses Gesetz ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Gemäß § 3 des Gesetzes besteht die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung, jährlich maximal ein Fünftel des Bestandes zu entnehmen. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation des RTK wäre eine Inanspruchnahme aufgrund der Verzinsung des Bestandes unwirtschaftlich.

Der Rheingau-Taunus-Kreis bedient sich im Sinne des § 12 Abs. 3 Hess. Versorgungsrücklagengesetz für die Anlage der Mittel bei der kommunalen Versorgungskasse.

Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

84.340.834,98 €

Seit 2014 werden in dieser gesonderten Bilanzposition die Anteile des RTK am Sparkassen-Zweckverband Nassau per 31.12.2006 (Beteiligungsquote 16,158 %) nachgewiesen. Maßgeblich für den Bilanzansatz war der Anteil des RTK an der Gewährträgerhaftung und der Stimmanteile gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Nassau sowie der Bestand der Sicherheitsrücklage der NASPA per 31.12.2001.

Das anteilige Eigenkapital lag zum 31. Dezember 2020 bei 165.449.292,94 €. Eine Zuschreibung erfolgt aufgrund des Niederstwertprinzips nicht.

Beteiligungsbericht

Als Bestandteil der strategischen Steuerung der Beteiligungen erstellt die Stabsstelle Controlling auch für das Jahr 2020 einen Beteiligungsbericht. Der Kreistag hat den Beteiligungsbericht in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen. Am 06.01.2023 wurde die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises und andere Interessierte in einer öffentlichen Bekanntmachung über die Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises hingewiesen.

4.2.2. Abstimmung der debitorischen offenen Posten mit dem Forderungsbestand

Der Rheingau-Taunus-Kreis weist zum Bilanzstichtag 2020 „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe von insgesamt **35.705.038,04 €** aus.

Gegenüber dem Bestand zum 31.12.2019 in Höhe von 26.431.707,85 € stellt dies eine deutliche Erhöhung um rd. 9,27 Mio. € dar.

Der ausgewiesene Forderungsbestand in der Bilanz stimmt unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, dass bestimmte Forderungen nicht debitorisch nachgewiesen werden, mit dem Bestand der Offenen-Posten-Liste der Debitoren überein.

Anzumerken ist lediglich, dass sich bei der Abstimmung der einzelnen Forderungskonten mit den Offenen-Posten-Listen je Forderungskonto zum Prüfungszeitpunkt geringfügige Verschiebungen gegenüber dem Aufstellungszeitpunkt ergeben haben. Diese betreffen die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, die Forderungen aus Transferleistungen, die Forderungen aus Gebühren, die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände.

Die genannten Verschiebungen sind darauf zurückzuführen, dass jedem Debitor ein Forderungskonto zugeordnet wird. Wird das zugeordnete Forderungskonto nach Aufstellung des Jahresabschlusses verändert, wird der offene Posten nun in der Offenen-Posten-Liste des neu hinterlegten Forderungskontos angezeigt. Es handelt sich hierbei um einen programmtechnischen Sachverhalt. In Summe kann eine vollständige Übereinstimmung festgestellt werden.

Forderungskonten, die nicht debitorisch nachgehalten werden, betreffen insbesondere die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und aus Investitionen in Höhe von insgesamt 18.699.718,70 €. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Forderungen aus dem Sonderinvestitionsprogramm und Kommunalinvestitionsprogramm. Eine debitorische Verbuchung ist hier nicht vorgesehen. Die Bestände werden durch regelmäßige Tilgung durch Land und Bund kontinuierlich abgebaut.

Die kreditorischen Debitoren in Höhe von -138.057,20 € wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Festzustellen ist zunächst, dass alle kreditorischen Buchungen zum Jahresabschluss vollständig umgebucht und korrekt als „Andere sonstige Verbindlichkeit“ unter dem Hauptkonto 489 ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus waren sie vollständig mit den Korrekturkonten im Bereich der Forderungen aus der Summen- und Saldenliste 2020 abstimmbare.

Bei den kreditorischen Debitoren handelt es sich klassischer Weise um Einzahlungen, für die noch keine Anordnung vorliegt. Anhand der Stichprobe ist festzustellen, dass zudem in einigen Fällen zu klären war, ob lediglich die Anordnung fehlt oder es sich um eine Überzahlung handelt, die an den Schuldner zurückzuzahlen ist.

Der größte Anteil der kreditorischen Debitoren stammt aus den Forderungen aus Transferleistungen und beläuft sich auf -125.046,38 €.

Im Rahmen der vorhergehenden Prüfungen wurden für das Hauptkonto 227 „Forderungen aus Transferleistungen“ jeweils die kreditorischen Debitoren zum 31.12. des Vorjahres mit denen zum 31.12. des Abschlussjahres sowie zum Prüfungszeitpunkt abgeglichen. Dabei ergab sich für den Jahresabschluss 2019, dass in 19 Fällen der Bestand seit dem Abschluss des Vorjahres 2018 unverändert und auch zum Prüfungszeitpunkt noch kein Ausgleich erfolgt war.

Der zuständige Fachdienst war von der Kreiskasse jeweils zeitnah informiert und um Klärung bzw. Vorlage von Anordnungen gebeten worden; es erfolgten regelmäßige Erinnerungen.

Seitens der Revision wurde darauf hingewiesen, dass eine zeitnahe Bearbeitung gerade in diesem Bereich sehr wichtig ist und ggf. zu Unrecht erhaltene Zahlungen von Bürgern unverzüglich zurück zu überweisen sind.

Eine entsprechende Auswertung der systeminternen Aufzeichnungen (Langtexte) im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zeigt, dass sich bei der genannten Problematik eine Verbesserung abzeichnet.

In einem weiteren Schritt wurde die Zuordnung zu den verschiedenen Forderungsarten in Stichproben geprüft.

Hierbei fällt auf, dass einige Forderungen nicht der korrekten Forderungsart zugeordnet sind. Es handelt sich um wenige Einzelbeträge. Eine Überprüfung von Beträgen > 5.000 € wird seitens des Fachdienstes I.4 - stichprobenartig - im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommen.

Hintergrund ist, dass die Zuordnung der Forderungsart einmalig bei der Neuanlage eines Debtors erfolgt. Wird dieser später für andere Sachverhalte verwendet, verbleibt allerdings weiterhin die zuerst hinterlegte Forderungsart.

Aufgrund der Vielzahl der täglich vorgenommenen Buchungen ist es nicht leistbar, stets das hinterlegte Abstimmkonto anzupassen bzw. zu kontrollieren.

Durch diese Thematik kommt es immer wieder zu Unschärfen bei der Aufteilung der Forderungen nach Forderungsarten, die sich betragsmäßig allerdings i.d.R. auf einem geringen Niveau bewegen.

Ergänzende Ausführungen hierzu haben wir unter dem Abschnitt „Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben“ und „sonstige Forderungen“ aufgenommen.

Seitens der Kreiskasse wird regelmäßig gemahnt. Einige Forderungen sind jedoch mit einer Mahnsperre belegt und unterliegen somit nicht dem Mahnverfahren. Es handelt sich unter anderem um Forderungen, für die eine Ratenzahlung vereinbart wurde oder Zahlungen, die vom Fachdienst zwecks Verrechnung einbehalten werden.

Eine Auswertung zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass zum 31.12.2020 Forderungen in Höhe von 6.344.709,26 € und somit 17,77 % der Gesamtforderungen vom Mahnverfahren ausgenommen waren.

Diese verteilen sich auf folgende Hintergründe und haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Begründung	Bestand 2020	% der Gesamtforderungen	Bestand 2019	% der Gesamtforderungen
außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan	25.422,89	0,07%	17.975,34	0,07%
Niederschlagung nach Restschuldbefreiung	26.792,92	0,08%	nicht dargestellt	nicht dargestellt
EV geleistet	170.326,07	0,48%	69.530,06	0,26%
Einbehalt Fachdienst	1.578.141,76	4,42%	2.260.806,23	8,55%
Gerichtliches Mahnverfahren	12.451,01	0,03%	101.566,19	0,38%
Insolvenz - Neuschulden	18.938,41	0,05%	1.453,62	0,01%
Klärung Fachdienst	1.120.091,85	3,14%	1.805.879,50	6,83%
Niederschlagung	374.021,15	1,05%	nicht dargestellt	nicht dargestellt
Ratenzahlung	857.383,71	2,40%	795.895,66	3,01%
Schlussverteilung	261.147,05	0,73%	200.988,09	0,76%
Vollstreckung intern	1.650.522,08	4,62%	1.305.358,89	4,94%
Vollstreckung extern	13.250,24	0,04%	27.727,66	0,10%
Säumniszuschläge	267,00	0,00%	0,00	0,00%
Erstattung Fachdienste untereinander	45.462,52	0,13%	nicht dargestellt	nicht dargestellt
Widersprüche	190.490,60	0,53%	13.658,08	0,05%
	6.344.709,26	17,77%	6.600.839,32	24,97%

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die mit einer Mahnsperre belegten Forderungen sowohl absolut um rd. 256 T€ als auch anteilig verringert. Der Anteil der Forderungen mit Mahnsperre an den Gesamtforderungen ist von knapp 25 % im Jahr 2019 auf rd. 18 % im Jahr 2020 gesunken. Dieser prozentuale Rückgang ist allerdings auch dem Umstand geschuldet, dass sich der Gesamtbestand der Forderungen überproportional um rd. 9,27 Mio. € beziehungsweise um 35 % gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Ein großer Anteil der mit Mahnsperren belegten Forderungen befindet sich in der Vollstreckung oder wird durch Einbehalte und Ratenzahlungen stetig reduziert.

Anders verhält es sich bei Forderungen, die der Mahnsperre „Klärung Fachdienst“ unterliegen. Hier sind noch fachliche Fragen zu klären oder es ist durch die Fachabteilung über Niederschlagung bzw. (Teil-) Stornierung zu entscheiden. Der Bestand dieser Forderungen ist seit 2019 um rd. 690 T€ zurückgegangen und macht ca. ein Sechstel des gesamten mit Mahnsperre belegten Forderungsbestands in 2020 aus.

Zurückzuführen ist diese Verringerung unter anderem auf eine verfeinerte Ausprägung der Mahnsperren. Gegenüber dem Jahr 2019 hat der Fachdienst I.4 - Finanz- und Rechnungswesen, Kasse - die Einteilung der Mahnsperren in verschiedene Begründungsarten weiter ausdifferenziert mit dem Ziel, die Kontenpflege einfacher und effizienter zu gestalten.

Bei der Klärung durch die Fachdienste ergeben sich, wie bereits in den Vorjahren angemerkt, häufig große Verzögerungen. Aus systeminternen Dokumentationen geht hervor, dass Rückmeldungen aus den Fachabteilungen häufig ausbleiben bzw. nur auf mehrmalige Nachfrage erfolgen.

Die Kontrolle dieser Sachverhalte erfolgt seitens der Kreiskasse mindestens einmal jährlich. Eine zeitnahe Bearbeitung in einzelnen Fachabteilungen halten wir hier für geboten.

Im Rahmen der aktuellen Jahresabschlussprüfung wurde im Bereich der Forderungen eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde ermittelt, wie lange die Forderungen bereits bestehen bzw. wie lange die Fälligkeit der Forderung überschritten wurde.

Zu berücksichtigen ist hierbei natürlich, dass zahlreiche Forderungen in kleinen Beträgen (Ratenzahlung, Einbehalte) abgetragen werden, sodass bei Betrachtung der Altersstruktur eine gewisse Unschärfe nicht zu vermeiden ist.

Die offenen Forderungen betreffen zu rd. 21 % Sachverhalte aus dem aktuellen Haushaltsjahr 2020 und mit knapp 9 % das Jahr 2019. Rund 20 % des Forderungsbestandes ist älter als 2 Jahre. Ein Anteil von ca. 51 % der Forderungen war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht fällig.

Vom Gesamtbestand der fälligen Forderungen entfallen rd. 43 % auf das aktuelle Jahr 2020. Die übrigen Forderungen betreffen Sachverhalte aus vorangegangenen Haushaltsjahren, insbesondere aus dem Jahr 2019 (rd. 18 %) und 2018 (rd. 10 %). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Transferleistungen. Die älteste Forderung stammt aus dem Haushaltsjahr 1996 und betrifft Forderungen aus Steuern und Abgaben.

Die Forderungen werden einzel- und pauschalwertberichtigt. Hinsichtlich der Vorgehensweise wird die Vereinbarung vom 06.07.2011 umgesetzt. Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 € werden einer Einzelüberprüfung unterzogen.

Von Einzelwertberichtigungen wird in der Regel Abstand genommen bzw. keine 100%ige Wertberichtigung vorgenommen, wenn regelmäßige Ratenzahlungen bzw. Einbehalte erfolgen. Bei der Entscheidung sollte stets berücksichtigt werden, dass sich durch sehr geringe monatliche Raten,

z.B. im Sozialbereich, der vollständige Ausgleich der Forderung lange hinzieht. Auf eine Abzinsung im Sinne des Hinweises 14 zu § 41 GemHVO wird verzichtet.

Die verbleibenden Forderungen werden, wenn sie älter als 2 Jahre sind, zu 100 % einzelwertberichtigt. Aufgrund einer Besonderheit des Buchhaltungsprogramms ist der bei Auswertung dieser älteren Forderungen ermittelte Betrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr exakt reproduzierbar, denn spätere Zahlungen oder Niederschlagungen führen programmtechnisch zu einer Verringerung dieses Betrags. Maßgeblich für die Einzelwertberichtigungen ist damit der von der Kämmererei zum Auswertungszeitpunkt aus dem Buchhaltungssystem generierte Betrag.

Bei der stichprobenweisen Prüfung fiel auf, dass in den wertberichtigten Forderungen Beträge enthalten waren, bei denen eine Niederschlagung sinnvoll gewesen wäre. Auch mit Blick auf die Altersstrukturanalyse verbleiben dadurch Forderungen in den Büchern, bei denen nicht mehr mit einem Zahlungseingang gerechnet wird.

Die Niederschlagung von Forderungen erfolgt gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 19.02.2019. Hierin sind die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten der Niederschlagungstatbestände detailliert geregelt.

Im vorhergehenden Prüfungsverfahren hatten wir angemerkt, dass die Bearbeitung von Niederschlagungen durch die zuständigen Fachabteilungen in vielen Fällen nur auf mehrmalige Erinnerung seitens der Kreiskasse erfolgt und sich dadurch z.T. über Jahre hinzieht.

Eine aktuelle stichprobenartige Prüfung ergab hierbei keine nennenswerte Veränderung. Eine zügigere Bearbeitung wäre hier nach wie vor geboten.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass auch die Überwachung der niedergeschlagenen Forderungen den anordnungsbefugten Dienststellen obliegt. Das heißt, sie müssen anhand einer Niederschlagungsüberwachungsliste kontrollieren, dass keine Verjährung eintritt. Zur Unterbrechung der Verjährung sind die entsprechenden Sachverhalte zur Mahnung an die Kasse abzugeben. Dementsprechend haben die jeweiligen Fachdienste Annahmeanordnungen zu erstellen.

Hinsichtlich der Wertberichtigungen lässt sich zusammenfassend anmerken, dass in einigen Fällen solche erforderlich werden, weil Niederschlagungen nicht vorgenommen werden, um so die Werthaltigkeit des Forderungsbestandes korrekt darzustellen.

Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüsse und Transferleistungen **29.362.210,61 €**

Der Bestand hat sich gegenüber dem 31.12.2019 um 4.757.001,17 € erhöht.

Diese Bilanzposition setzt sich für das Haushaltsjahr 2020 aus Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Forderungen aus Transferleistungen zusammen.

In den Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen werden Zinsdiensthilfen des Landes nachgewiesen (rd. 982 T€).

Die Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen bestehen gegenüber dem Land und betreffen die buchhalterische Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms des Landes, des Hessischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KIPG) sowie des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes. Im Berichtsjahr haben sich die Forderungen aufgrund des KIPG um rd. 4,8 Mio. € erhöht. Der Forderungsbestand wird durch die Tilgung der Darlehen stetig abgebaut. Zum 31.12.2020 wird ein Betrag von 17.717.420,04 € ausgewiesen.

Die Forderungen aus Transferleistungen beinhalteten u.a. Forderungen gegen das Land für Kostenerstattungen nach § 89d SGB VIII - Unbegleitete minderjährige Asylbewerber - (rd. 2.352 T€) sowie aus Bundeserstattungen zur Grundsicherung (rd. 3.601 T€) .

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen wurden mit 3.983.652,50 € wertberichtigt. Es handelt sich hierbei vollständig um Wertberichtigungen auf Forderungen aus Transferleistungen.

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben **704.208,30 €**

Im Vergleich mit dem Vorjahresbestand von 623.431,01 € kam es somit zu einer Erhöhung um rund 81 T€.

Da in Relation zur Bilanzsumme diese Position nur 0,13 Prozent ausmacht, ist sie als nicht wesentlich anzusehen.

Bei den oben benannten Forderungen handelt es sich vollständig um Forderungen aus Gebühren. Enthalten sind hier u. a. Forderungen aus Baugenehmigungsgebühren, Rettungsdienstgebühren sowie Forderungen aus Gebühren der KFZ-Zulassungsstelle.

Eine stichprobenartige Nachschauprüfung bei den Baugenehmigungsgebühren hat hinsichtlich offener „Altforderungen“ eine tendenzielle Besserung ergeben.

Zu den Forderungen aus Gebühren ist weiter anzumerken, dass vereinzelt Forderungstatbestände nach dem SGB II (z. B. Mietkautionsdarlehen) in Forderungen aus Gebühren enthalten sind. Es handelt sich bei diesen Forderungen dem Grunde nach um Forderungen aus Transferleistungen. Wie bereits ausgeführt, ist Hintergrund der Verschiebungen, dass die Zuordnung der Forderungsart einmalig bei der Neuanlage eines Debtors erfolgt. Wird dieser später für andere Sachverhalte verwendet, verbleibt weiterhin die zuerst hinterlegte Forderungsart.

Die zum Jahresabschluss 2020 identifizierten Verschiebungen zwischen Forderungen aus Gebühren und Forderungen aus Transferleistungen betreffen ausnahmslos Einzelbeträge unter 5.000 €. Auch das Gesamtvolumen der Forderungstatbestände nach dem SGB II, die bei den Forderungen aus Gebühren abgebildet wurden, liegt auf niedrigem Niveau.

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben wurden mit 561.130,33 € wertberichtigt. Hiervon entfallen 291.954,33 € auf die Einzelwertberichtigung von Forderungen; 269.176,00 € betreffen die Pauschalwertberichtigung.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **4.055,49 €**

Der geringfügige Bestand wurde keiner vertieften inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vollständig um andere – programmbedingt zunächst zugeordnete - Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von rd. 120,6 T€ bereinigt.

Dem allgemeinen Ausfallrisiko wurde durch Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 1.014,00 € Rechnung getragen.

Forderungen an verbundene Unternehmen, gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen **266.582,05 €**

Der Bestand hat sich im Vergleich mit dem Vorjahresstichtag (494.943,02 €) um rd. 228 T€ reduziert.

In Relation zur Bilanzsumme ist diese Position als unwesentlich anzusehen, da sie nur ca. 0,05 Prozent der Bilanzsumme ausmacht.

Größtenteils handelt es sich um Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) zum 31.12.2020 in Höhe von 232.867,04 €. Sie betreffen überwiegend Personalkostenerstattungen. Rund 99 Prozent der offenen Forderungen waren zum Bilanzstichtag 2020 noch nicht fällig. Die Forderungen gegenüber dem EAW waren zum Prüfungszeitpunkt durch Zahlungen ausgeglichen.

Eine Saldenbestätigung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zum Bilanzstichtag wurde dem Fachdienst Finanz- und Rechnungswesen nicht vorgelegt.

Zum Bilanzstichtag wurden Verbindlichkeiten des Rheingau-Taunus-Kreises gegenüber dem EAW und der edz Rheingau-Taunus GmbH jeweils mit den Forderungen saldiert.

Gegenüber der edz Rheingau-Taunus GmbH werden zum 31.12.2020 mit Verbindlichkeiten saldierten Forderungen in Höhe von 33.704,61 € bilanziert, die aus Gutschriften der Energiekostenabrechnung der Schulen resultieren und in die Forderungen umgegliedert wurden (Umbuchung debitorischer Kreditoren).

Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

5.367.981,59 €

Unter sonstigen Vermögensgegenständen sind Ansprüche gegen Dritte auszuweisen, die keiner der anderen Positionen zuzuordnen sind. Sie gehören daher weder zu Forderungen, die z.B. aus Lieferung und Leistung, aus Beteiligungen, Ausleihungen u. dgl. entstanden sind. Nähere Erläuterungen sind im Anhang (Seite 12) enthalten.

Die „Sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ werden in der Bilanz 2020 mit einem Stichtagsbestand von 5.367.981,59 € ausgewiesen. Im Vergleich zum 31.12.2019, an dem ein Bestand in Höhe von 706.333,82 € bilanziert war, haben sich diese Forderungen um rund 4,66 Mio. € deutlich erhöht.

Die Erhöhung liegt darin begründet, dass auf Hinweis des Regierungspräsidiums Kassel Forderungen in Höhe von 6.610.237,83 € aus Unterhaltsansprüchen gegenüber Unterhaltsverpflichteten nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz nunmehr bilanziell ausgewiesen werden. In der Vergangenheit waren diese ausschließlich in der elektronischen Fachanwendung des Jugendamts ermittelt worden. In Höhe von 4.627.166,48 € wird eine Verbindlichkeit zur Weiterleitung an das Land Hessen unter den sonstigen Verbindlichkeiten passiviert (= 70 Prozent der Forderung).

Wie im Vorjahr besteht die größte Einzelforderung in Höhe von 368.000 € gegenüber der ZVN Finanz GmbH. Es handelt sich hierbei um eine an den Rheingau-Taunus-Kreis zu zahlende Avalprovision für die Bereitstellung einer Bürgschaft. Die ZVN Finanz GmbH wurde für die Verwaltung stiller Einlagen an der Nassauischen Sparkasse gegründet; Gesellschafter sind neben dem Rheingau-Taunus-Kreis fünf weitere Landkreise und eine kreisfreie Stadt.

Entsprechend einer am 24.05.2016 geschlossenen Vereinbarung erhält der Rheingau-Taunus-Kreis auf Grundlage der Bürgschaftserklärung vom 03.03.2016 von der ZVN Finanz GmbH die jährliche Avalprovision. Die Forderung war zum 31.12.2020 noch nicht fällig; die Fälligkeiten einer Teilzahlung sowie des Restbetrags lagen im Folgejahr. Die offene Forderung wurde am 16.12.2021 beglichen.

Weiterhin sind in den sonstigen Forderungen debitorische Kreditoren in Höhe von insgesamt 235.485,07 € enthalten. Die debitorischen Kreditoren betreffen mit rund 163 T€ überwiegend die „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ und resultieren insbesondere aus Rückforderungen aus Überzahlungen des Landkreises an Private, z.B. zu Unrecht gewährte Unterhaltsvorschussleistungen. Diese werden als Absetzung vom Aufwand und damit kreditorisch verbucht.

Unter anderem beinhalten die „Sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ auch den von einer Gemeinde des Rheingau-Taunus-Kreises zu erbringenden Eigenanteil für den Breitbandausbau (39.651,06 €). Dieser Betrag wurde von dem korrespondierenden Verbindlichkeiten-Konto 4861900 „sonstige Verbindlichkeiten aus Verwahrungen“ zum Konto 2660001 „andere sonstige Forderungen“ umgegliedert. Eine Abstimmung der Forderungen im Rahmen des Breitbandausbaus ergab, dass neben dem vorgenannten Betrag zum 31.12.2020 eine Forderung gegenüber einer weiteren Kommune teilweise (i. H. v. 13.318,74 €) noch nicht ausgeglichen war. Beide Forderungen wurden im Folgejahr beglichen.

Verschiebungen zwischen sonstigen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen wurden nur in ganz geringem Umfang identifiziert; diese betreffen ausnahmslos Einzelbeträge unter 5.000 €.

Die sonstigen Forderungen des Haushaltsjahres 2020 wurden mit 2.036.847,67 € einzelwertberichtigt (davon 1.983.071,35 € zu Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz); eine Pauschalwertberichtigung wurde in Höhe von 1.698,00 € vorgenommen.

4.2.3. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel beliefen sich zum Bilanzstichtag auf **23.552.102,03 €**.

Der Bestand wurde durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen. Es kann die Übereinstimmung der flüssigen Mittel gemäß Ausweis in der Vermögensrechnung mit den Finanzrechnungen und den Kontenbeständen zum 31.12.2020 bestätigt werden.

4.2.4. Plausibilisierung der Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für einen Zeitraum nach diesem Tag darstellen. Sie sind keine Vermögensgegenstände, sondern dienen einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) stellen Beträge dar, die zum Abschlussstichtag vereinnahmt waren, aber Sachverhalte betreffen, die als Erträge der Nachperiode zuzuordnen sind. Auch sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung (des/der Nachjahre/s).

Die Bilanzpositionen wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2020 aufgegliedert und erläutert.

Bei den ARAP (7.532.785,16 €) handelt es sich im Wesentlichen um diverse Sozialleistungen, die Ende 2020 für den Monat 1/2021 zahlungswirksam vorausgeleistet wurden (5.729.895,80 €) sowie um die buchhalterische Abwicklung von Ansparraten und Sonderbeiträgen für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds – Abt. B (1.569.438,27 €).

Die PRAP (2.783.566,30 €) beinhalten im Wesentlichen den noch zu verwendenden Bestand einer in 2020 erhaltenen Zuweisung aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ für pandemiebedingte Schutzmaßnahmen an Schulen und KiTas (1.849.946,29 €). Damit wurde den Vorgaben des Erlasses des HMdIS (E-Mail vom 13.1.2021) entsprochen.

Darüber hinaus werden die bilanziellen Rest-Bestände an Entschädigungsleistungen der Deutschen Bahn AG für zwei Brückenbauwerke mit einer Laufzeit von 80 Jahren (455.952,03 €) sowie einer Mietvorauszahlung der Stadt Eltville für die Turnhalle Hattenheim mit einer vertraglichen Laufzeit von 30 Jahren (291.362,15 €) ausgewiesen.

Feststellungen haben sich zur Prüfung der Rechnungsabgrenzungsposten nicht ergeben. Sie basieren auf den für Abgrenzungen üblichen und zum Teil seit Jahren bekannten Sachverhalten.

4.2.5. Darstellung des Eigenkapitals und der Ergebnisverwendung

Die Bilanzposition Eigenkapital ist noch von den Auswirkungen des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (Hessenkassengesetz, GVBl. Nr. 5/2018, S. 59) dominiert. Dadurch konnten die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden und die Liquiditätskredite des Rheingau-Taunus-Kreises mit einem Betrag von 328,5 Mio. € wurden vollständig abgelöst.

Nettoposition

Als Eigenkapitalverstärkung aus dem Hessenkassengesetz standen rund 98,0 Mio. € zur Verfügung. Dieser Betrag sowie die Entschuldungshilfe aus dem Schutzschirmgesetz in Höhe von 5,0 Mio. € bilden ab dem Haushaltsjahr 2019 die neue Nettoposition des Rheingau-Taunus-Kreises in Höhe von 103.015.856,05 €.

Dieser Wert verbleibt unverändert unter der Bilanzposition 1.1. Nettoposition stehen.

Auch im Jahresabschluss 2020 ist diese Nettoposition unverändert ausgewiesen.

Ergebnisvortrag und Jahresergebnisse

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat im Haushaltsjahr 2018 von der Möglichkeit des § 25 Abs. 3 GemHVO Gebrauch gemacht und sowohl die Ergebnisvorträge des ordentlichen Ergebnisses als auch des außerordentlichen Ergebnisses mit der Nettoposition verrechnet.

Diese Vorgehensweise wurde durch die Verwaltung mit dem hessischen Innenministerium abgestimmt und entsprechend des dokumentierten Gesprächs umgesetzt.

Das außerordentliche Jahresergebnis 2018 in Höhe von insgesamt – 3.150.542,99 € wurde im Haushaltsjahr 2020 mit dem ordentlichen Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 13.455.435,37 € verrechnet und der Saldo in Höhe von 10.304.892,38 € wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Des Weiteren wurde der ordentliche Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 9.674.680,52 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die Rücklage hat zum Bilanzstichtag damit insgesamt einen Bestand in Höhe von 19.979.572,90 €.

Das außerordentliche Ergebnis (Überschuss) des Jahres 2019 in Höhe von 804.467,43 € wurde der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Dies entspricht dem Bestand der Rücklage zum Bilanzstichtag 31.12.2020.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis (Überschuss) in Höhe von 16.674.333,61 € und einem außerordentlichen Fehlbetrag in Höhe von 3.992.320,80 € ab.

Die dargestellten Werte stimmen mit den ausgewiesenen Ergebnissen in der Ergebnisrechnung und den Systemwerten überein.

4.2.6. Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen

Der Rheingau-Taunus-Kreis weist im Jahresabschluss 2020 Rückstellungen in Höhe von

59.089.664,64 €

aus. Im Vorjahresvergleich hat sich ein Anstieg um 2.561.796,82 € ergeben.

Wesentlicher Bestandteil sind die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Altersteilzeit und Beihilfe) mit einem Buchwert von insgesamt 43.738.449,00 €.

Der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen (36.945.049,00 €) liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten des Kommunalen Dienstleistungszentrums (KDZ) zugrunde.

Da der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 v.H.) höher ist als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB (2,3 %), wird gemäß Hinweis 4 zu § 39 GemHVO der sich daraus ergebende höhere Rückstellungswert im Anhang zum Jahresabschluss 2020 mit 54.926 T€ angegeben.

Der liquiditätsgedekte Bestand der Versorgungsrücklage (Anteilswert 1.704 T€) wird gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 23 GemHVO a.F. als „davon-Vermerk“ bei dieser Position informell ausgewiesen.

Zu weiteren Personalarückstellungen (für Beihilfen, Altersteilzeitverhältnisse, Zeit- und Urlaubsguthaben) mit einem Bilanzausweis über insgesamt 6.793.400,00 € liegen Berechnungsgrundlagen des Fachdienstes I.3 vor. Anmerkungen ergeben sich hierzu nicht.

Sonstige Rückstellungen sind im Vorjahresvergleich um 1.121.496,82 € auf 15.351.215,64 € gestiegen und betreffen unterschiedliche Sachverhalte. Im Wesentlichen enthalten sie Rückstellungen für drohende Verluste (4.623.332,94 €), für sonstige Personalverpflichtungen (Leistungsentgelt, Urlaubs- und Zeitguthaben mit 4.229.832,70 €), für ausstehende Rechnungen in diversen Fachdiensten, Prozesskosten und geringe Sonstige Rückstellungen (insgesamt 3.382.050,00 €) sowie für unterlassene Instandhaltungen und Brandschutzsanierungen (insgesamt 3.116.000,00 €).

Die Aufgliederung und Erläuterungen zu den Rückstellungen sind im Anhang (Seiten 18) enthalten.

Die Revision ist bereits bei der Bildung der Rückstellungen über eine begleitende Vorprüfung eingebunden. Stichprobenartig ist eine Folgeprüfung wesentlicher Rückstellungen durchgeführt worden.

Im Fokus stand neben der korrekten Bilanzierung der beantragten und seitens des Kreisausschusses beschlossenen Bildung auch die Inanspruchnahme der Rückstellungen für drohende Verluste, für unterlassene Instandhaltungen und Brandschutzsanierungen und der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Folgejahr, um die Angemessenheit beurteilen zu können.

Rückstellungen für drohende Verluste

In den Rückstellungen für drohende Verluste ist die zum 31.12.2020 voraussichtlich erforderliche Übernahme von Verlusten der RTV GmbH für 2020 (2.709 T€) zum Ausgleich des Defizits der RTV enthalten. Grundlage für die Bildung dieser Rückstellung ist der Beschluss des Kreistags vom 29.06.2021 (DS. X/1523) zur Übernahme des Defizits. Verlustabdeckungen stellen trotz Ähnlichkeit im Begriff formell keinen Sachverhalt für eine Drohverlustrückstellung dar. Eine Drohverlustrückstellung impliziert das Bestehen eines schwebenden Geschäftes der bilanzierenden Kommune, i.d.R. aus Lieferungen und Leistungen.

Losgelöst von der Begrifflichkeit stellt der Sachverhalt jedoch einen rückstellungsfähigen Sachverhalt dar, solange die Fälligkeit und die Höhe der „ungewissen“ Verbindlichkeit nicht feststehen.

Die Rückstellung wurde als Aufwand im außerordentlichen Bereich gebildet. Wir weisen darauf hin, dass gemäß dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) Verlustübernahmen (z.B. von Eigengesellschaften) bei Hauptkonto 768 als ordentlicher Aufwand abzubilden wären und in das ordentliche Ergebnis hätten einfließen müssen. Die Prüfung der Inanspruchnahme hat ergeben, dass der RTV GmbH in 2021 als Verlustausgleich ein Betrag von 1.866.554,05 € bereitgestellt wurde. Die Differenz zur gebildeten Rückstellung in Höhe von 842.445,95 € wurde im Jahresabschluss 2021 als ordentlicher Ertrag aufgelöst.

Mit dieser Vorgehensweise (belastende Bildung der Rückstellung im außerordentlichen Ergebnis und ergebnisentlastende Auflösung im ordentlichen Ergebnis) verfährt die Verwaltung unseres Erachtens nicht sachgerecht.

Wir empfehlen, die Bildung und Entlastung der Rückstellung zukünftig im ordentlichen Ergebnis abzubilden. Wir empfehlen weiter, die Gesellschafterumlage angemessen im Haushaltsplan zu veranschlagen und erforderliche Rückstellungsbildungen zu vermeiden. Die Verwaltung unterstützt diese angemessene Veranschlagung ausweislich der o.g. Beschlussvorlage ebenfalls. Eine angemessene Veranschlagung der Umlage würde auch eine Beschlussfassung zu diesbezüglich erforderlichen über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellung überflüssig machen.

Für den bilanzierten Investitionskostenzuschuss „Citybahn“ (1.856 T€) wurde aufgrund der unklaren Umsetzungswahrscheinlichkeit des Projektes im Jahresabschluss 2019 vorsorglich eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 1.500 T€ als außerordentlicher Aufwand gebildet. Aufgrund

des ablehnenden Bürgerbegehrens in der Landeshauptstadt Wiesbaden wurde das Projekt gestoppt. Der bisher bilanzierte Investitionskostenzuschuss war in 2020 außerordentlich abzuschreiben. Zur (Teil-)Kompensation wurde – jahresübergreifend – im Jahresabschluss 2021 die in 2019 gebildete Rückstellung mit einem Betrag von 1.350 T€ als außerordentlicher Ertrag aufgelöst. Der Differenzbetrag von 150 T€ war zunächst weiterhin Teil des bilanzierten Rückstellungsbestandes, da die Stadt Wiesbaden die endgültige Abrechnung erst 2022 erstellt hat.

Des Weiteren besteht seit dem 31.12.2007 unverändert eine Rückstellung für die Wertminderung eines Grundstückes aufgrund eines zu gewährenden Erbbaurechtes in Rüdesheim zum Bau der „Halle für Alle“ in Höhe von 300.000,00 €. Diese Rückstellung wurde bisher nicht in Anspruch genommen und wird unverändert ausgewiesen. Zwischenzeitlich wurde Jahr 2008 mit der Umsetzung des Bauvorhabens begonnen, eine entsprechende Baugenehmigung lag vor. Der vorgesehene Erbbaupachtvertrag wurde bislang nicht abgeschlossen. Es wurde lediglich eine Nutzungsvereinbarung getroffen, in der die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten geklärt wurden. Die Vereinbarung sieht vor, umgehend einen Erbbaurechtsvertrag zu schließen. Nach Rücksprache mit der Verwaltung stehen einer Umsetzung derzeit baurechtliche Besonderheiten einer für den Erbbaurechtsvertrag notwendigen Teilung des Grundstücks entgegen. Wir empfehlen, verwaltungsseitig zu prüfen, ob die Rückstellungsbildung weiter gerechtfertigt ist.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen und Brandschutzsanierungen

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen und Brandschutzsanierungen an Schulen wurden maßnahmenbezogen gebildet. Die in 2020 gebildeten Rückstellungen in Höhe von insgesamt 3.616.000,00 € wurden bis Ende 2021 im Wesentlichen in Anspruch genommen bzw. aufgelöst, sofern die Mittel nicht weiter benötigt wurden.

Beim Vergleich der gebildeten Höhe zur späteren tatsächlichen Inanspruchnahme bleibt in einigen wenigen Fällen festzustellen, dass die Rückstellungen - auch unter Berücksichtigung der finanziellen Unwägbarkeiten bei der Bildung - hoch angesetzt wurden und ein überwiegender Teil wieder aufgelöst worden ist.

Die zu Grunde liegenden Hintergründe für die Einzelsachverhalte wurden bei Fachdienst I.7 angefragt. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass sowohl bautechnische, als auch personelle Probleme zu Verzögerungen in der Umsetzung geführt haben.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen werden bilanziell mit insgesamt 3.262.050,00 € ausgewiesen.

Die bilanzierten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Schulbereich (694.800,00 €) beinhalten im Wesentlichen Betriebskostenabrechnungen (u.a. Rheingau-Stadion), Wartungsverträge, Abrechnung Beschulungskosten mit dem LWV und Abrechnungen der Schülerbeförderung. Der Grad der Inanspruchnahme im Folgejahr belegt bis auf unwesentliche Einzelfälle eine sachgerechte Schätzung der zu bildenden Rückstellungen.

Der Bilanzausweis an Rückstellungen aus dem Fachdienst II.1 - Soziale Hilfen - von insgesamt 493,0 T€ beinhaltet im Wesentlichen ausstehende Abrechnungen der Krankenhilfe nach § 264 SGB V sowie der Verwaltungskosten mit den Krankenkassen in Höhe von 490,0 T€. Anzumerken

ist, dass von 490 T€ für 2020 gebildete Rückstellungen ein Betrag von 339 T€ im Jahresabschluss 2021 ertragserhöhend wieder aufgelöst worden sind. Wir empfehlen daher, die Schätzung der zu bildenden Rückstellungen zu verbessern.

Des Weiteren wird für ausstehende Rechnungen im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 1.420,0 T€ bilanziell abgebildet. Darin im Wesentlichen enthalten waren 600 T€ für die Abrechnungen der Leistungen nach § 34 SGB VIII – Heimerziehung. Für die Inanspruchnahme dieser Aufwandsart bleibt anzumerken, dass eine nennenswerte ertragserhöhende Auflösung in 2021 in Höhe von rd. 246,3 T€ erfolgt ist. Angesichts einer für den Jahresabschluss 2021 in unveränderter Höhe gebildeten Rückstellung regen wir auch hier an, die Schätzung der zu bildenden Rückstellungen zu verbessern.

Auch für die Rückstellung für ausstehende Rechnungen der Leistungen für eine stationäre Unterbringung gemäß § 35a SGB VIII in Höhe von 120 T€ ist eine verhältnismäßig hohe ertragserhöhende Auflösung im Jahresabschluss 2021 in Höhe von rd. 78 T€ zu verzeichnen. Hier wurde durch eine angepasste Rückstellungsbildung zum Jahresabschluss 2021 reagiert.

Zusammenfassend lässt sich anmerken, dass die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen insgesamt dennoch plausibel erscheinen.

4.2.7. Sonderposten

Die Sonderposten sind mit insgesamt

104.346.832,96 €

bilanziert.

Sonderposten für erhaltene Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die seitens des Kreises erhaltenen, nicht zurückzahlbaren Investitionszuschüsse und -beiträge von Dritten, die grundsätzlich analog zur Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts aufgelöst werden in Höhe von **95.046.938,94 €**.

Die Bilanzposition wurde zutreffend im Anhang (Seite 16+17) erläutert. Des Weiteren ist dem Jahresabschluss als zusätzliche Unterlage eine „Übersicht über den Stand der erhaltenen Investitionsförderungen (Förderspiegel)“ beigelegt.

Die ausgewiesenen Veränderungen der Zuweisungen vom öffentlichen Bereich wurden in Stichproben überprüft.

Die Zugänge der maßnahmenbezogenen Sonderposten aus nicht rückzahlbaren Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich sind hauptsächlich bedingt durch erhaltene Investitionszuschüsse des Landes für den Straßenbau (475,0 T€) und aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 von insgesamt 909,2 T€. Bei dem DigitalPakt handelt es sich um ein Sofortausstattungsprogramm, um in Ausnahmesituationen Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, digital gestützt von zu Hause aus zu lernen. Von dem Gesamtbetrag wurden in 2020 entsprechende Anlagegüter in Höhe von 471,6 T€ angeschafft. Der noch nicht verausgabte Restbetrag von 437,6 T€ wurde im Jahr 2021 entsprechend verwendet und ist zum 31.12.2020 in den noch nicht verausgabten Investitionszuwendungen enthalten. Weitere Investitionszuschüsse erhielt der RTK

vom Land für das Programm Starke Heimat Hessen in Höhe von 96,4 T€ und für das 10 T€-Projekt für Sachausstattung in Schulen in Höhe von 64,7 T€.

In den erhaltenen Zuschüssen von Gemeinden an den RTK zum 01.01.2020 waren noch die Zuschüsse in Höhe von 205,9 T€ enthalten, die im Zusammenhang mit der Citybahn stehen. Diesen erhaltenen Zuschüssen stehen aktivierte Investitionszuweisungen des RTK's an die RTV für die Planungskosten der Citybahn gegenüber. Siehe hierzu auch in diesem Bericht unter Ziffer 4.2.1 - immaterielle Vermögensgegenstände.

Durch einen Bürgerentscheid der Landeshauptstadt Wiesbaden im November 2020 wurde der Bau der Citybahn allerdings abgelehnt. Aufgrund dessen handelt es sich dabei nicht mehr um eine Investitionsmaßnahme und es erfolgte eine Abschreibung im Jahresabschluss zum 31.12.2020 in voller Höhe. Dementsprechend sind auch die erhaltenen Zuschüsse aufgelöst worden.

Die Zugänge der maßnahmenbezogenen Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich erhöhten sich im Jahr 2020 um 4.821,2 T€ die der RTK im Rahmen des hessischen Kommunalinvestitionsprogramms erhalten hat. Verwendet wurden die Zuschüsse für die Grundschule Walluf (1.838,3 T€), Turnhalle der Grundschule Bad Schwalbach (1.594,4 T€) und das Gymnasium Bleidenstadt (1.851,4 T€).

Die Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen verminderte sich um die Auflösungen 2020, die sich an der Nutzungsdauer der entsprechenden Wirtschaftsgüter anlehnen.

Die Abgänge der erhaltenen Investitionsförderungen in Höhe von 62,1 T€ stehen im Zusammenhang mit Anlagegütern, die im Haushaltsjahr 2020 entsorgt bzw. verschrottet wurden. Bei dem Wert, der als Abgang im Förderspiegel steht, handelt es sich um den Abgang des historischen Zuschussbetrags.

Darüber hinaus werden die Sonderposten für Umlagen nach § 50 FAG (aus Schulumlage) und sonstige Sonderposten ausgewiesen.

Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG

2.841.769,10 €

Aus dem Aufkommen der Schulumlage für 2020 wurde dem Sonderposten ein Betrag in Höhe von 498.558,20 € zugeführt. Hintergrund hierzu ist, dass gem. § 50 Abs. 3 FAG das Aufkommen der Schulumlage die Belastung des Landkreises aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen darf.

Abgestellt wird hierbei auf das Ergebnis des Produktbereichs 03 (Schulträgeraufgaben). Wird hier ein Überschuss erwirtschaftet, ist dieser gem. § 41 Abs. 8 GemHVO in der Schlussbilanz des Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für die Rückzahlung von Umlagen anzusetzen und im folgenden Haushaltsjahr ertragswirksam aufzulösen.

Eine Auflösung im Folgejahr ist allerdings faktisch nicht möglich, weil sich ein Überschuss erst bei Erstellung des Jahresabschlusses ergibt und zu diesem Zeitpunkt der Haushalt für das laufende Haushaltsjahr einschließlich der Festsetzung des Umlagesatzes für die Schulumlage bereits verabschiedet ist.

Aus diesem Grund wird der in einem Haushaltsjahr festgestellte Überschuss erst im übernächsten Jahr ertragswirksam aufgelöst und in die Berechnung des Umlagesatzes einbezogen.

Zum Jahresabschluss 2020 wurde der Sonderposten aus 2018 in Höhe von 1.447.336,13 € ergebniswirksam aufgelöst. Der bilanzierte Sonderposten enthält den Überschuss aus 2019 in Höhe von 2.343.210,90 € sowie den laufenden Überschuss in Höhe von 498.558,20 €.

Feststellungen haben sich bei der Prüfung nicht ergeben.

Sonstige Sonderposten **9.299.894,02 €**

In den sonstigen Sonderposten ist die allgemeine Investitionspauschale des Landes in Höhe von 775,8 T€ enthalten, die der Kreis bis 2015 erhalten hat sowie der investive Anteil von Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2016 bis 2020 in Höhe von insgesamt 8,0 Mio. € (inklusive der vorgesehenen Auflösung von 800,0 T€).

Durch die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches entfallen ab dem Haushaltsjahr 2016 die bisherige Schulbaupauschale und die allgemeine Investitionspauschale. Im Gegenzug werden die Schlüsselzuweisungen erhöht.

Gemäß Ziffer 6 des Finanzplanungserlasses des HMdlUS vom 21.09.2015 ist es möglich, einen Teilbetrag der Schlüsselzuweisungen als „investive Schlüsselzuweisungen“ zu passivieren. Im Haushaltsjahr 2020 wurde, wie auch in den Vorjahren, ein Betrag von 2,0 Mio. € passiviert, der pauschal über einen Zeitraum von 10 Jahren ertragserhöhend aufgelöst wird.

Die Bemessung des Teilbetrages im Sinne des o. g. Erlasses wurde in Kooperation mit dem FD I.4 nachvollzogen. Feststellungen haben sich hierbei nicht ergeben.

Außerdem sind in den sonstigen Sonderposten Zuweisungen zu im Bau befindlichen Anlagen in Höhe von 57,0 T€ und noch nicht verausgabte Investitionszuwendungen in Höhe von 467,1 T€, die sich aufteilen in DigitalPakt von 437,6 T€ und Starke Heimat von 29,5 T€, enthalten.

4.2.8. Entwicklung der Liquiditätskredite

Zum 01.01.2020 sowie zum Bilanzstichtag 31.12.2020 bestanden jeweils keine Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Deshalb wurde auf den expliziten Ausweis der Bilanzposition 4.3 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung“ verzichtet.

Unterjährig wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2020 Liquiditätskredite zur vorübergehenden Sicherstellung der Auszahlungen in Höhe von insgesamt 7,3 Mio. € aufgenommen und zurückgezahlt; Buchungen auf den entsprechenden Sachkonten sind erfolgt. Erläuterungen hierzu finden sich im Anhang unter III.4.3. und VI.

Im Rahmen des Entschuldungsprogramms „Hessenkasse“ fand im Jahr 2018 eine vollständige Ablösung der Kassenkredite statt. Gemäß der mit dem Land Hessen getroffenen Vereinbarung

wurde der Eigenanteil des Landkreises auf 138.085.500 € mit einer Laufzeit von 30 Jahren festgesetzt. Ein Bilanzausweis erfolgt unter der Position 4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“. Die jährliche Belastung bzw. Tilgung beläuft sich auf 4.602.850,00 €.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde § 2 Hessenkassegesetz um Abs. 6 ergänzt, wonach der Jahresbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ für das Jahr 2020 allen Kommunen ohne Antragsstellung hälftig gestundet wurde, in Kraft getreten zum 04.07.2020. Da aber der Landkreis über Zahlungsmittel in ausreichender Höhe verfügte, leistete er den gestundeten hälftigen Jahresbeitrag in Höhe von 2.301.425,00 € als Sondertilgung (gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 05.10.2020 und Sondertilgungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 25.11.2020).

Damit blieb die jährliche Tilgung faktisch unverändert und führte zum 31.12.2020 zu Verbindlichkeiten gegenüber der „Hessenkasse“ in Höhe von 128.879.800,02 €.

4.2.9. Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht

Die Aufgliederung nach Fristigkeit der Verbindlichkeiten erfolgt in der Anlage Verbindlichkeitenübersicht zum Anhang. Die dargestellten Fristigkeiten sind im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Werte stimmen mit Bilanz und Buchhaltung überein. Der Fachdienst verfügt über Unterlagen über die aufgenommenen Einzeldarlehen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

87.169.619,34

Zur Position "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" gehören alle Verbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber in- und ausländischen Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten. Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung werden separat ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich von 66.665.175,60 € zum 31.12.2019 um 8.374.267,24 € auf 75.039.442,84 € zum 31.12.2020 erhöht. Die Steigerung resultiert aus der Differenz zwischen der regelmäßigen Tilgung und der Neuaufnahme von Darlehen, unter anderem aus dem kommunalen Investitionsprogramm.

Die „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei öffentlichen Kreditgebern“ haben sich darüber hinaus durch die Aufnahme eines Darlehens nach § 13 Investitionsfondsgesetz (1.182.000,00 € Schulbaupauschale 2020) zwischen den Bilanzstichtagen 2019 und 2020 geändert. Der Stand erhöhte sich unter Berücksichtigung von Tilgungen weiterer Darlehen von 12.015.327,48 € auf 12.130.176,50 €.

Die dementsprechende Abbildung des Zahlungsmittelflusses in der Finanzrechnung haben wir ohne Feststellungen überprüft. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziff. 3, Seite 16. Erläuterungen der Bilanzpositionen sind ab Seite 19 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 enthalten.

Übersicht zur Nettoneuverschuldung

	31.12.2019	31.12.2020
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen inkl. Umschuldung	8.115.000,00 €	15.162.544,77 €
./. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen inkl. Umschuldung	- 11.397.586,82 €	-11.277.278,47 €
Abzgl. der Tilgung Hessenkasse	+ 4.602.850,- €	+ 4.602.850,- €
Nettoneuverschuldung	1.320.263,18 €	8.488.116,30 €

Im Haushaltsjahr 2020 tritt nach Aufnahme von Krediten im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) eine Nettoneuverschuldung ein. Hierbei handelt es sich um eine Betrachtung des Zahlungsstromes auf Grundlage der Finanzrechnung.

In der obigen Betrachtung der Finanzrechnungskonten ist die Tilgung des Eigenanteiles der Hessenkasse in Höhe von 4.602.850,- € enthalten. Ohne Einbeziehung der Hessenkasse-Tilgung erhöht sich der bilanzielle Ausweis der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von 01.01. bis 31.12.2020 um rund 8.489.116,- €.

Die Kreditneuaufnahme erfolgte zu zwei Dritteln in Form von Darlehen des Landes. Es handelt sich um sieben Darlehen aus KIP-Mitteln mit einem Volumen von rd. 9 Mio. € und ein Darlehen aus dem Investitionsfonds B (Schulbaupauschale 2020). Die restlichen Mittel in Höhe von 5 Mio. € wurden auf dem allgemeinen Kreditmarkt aufgenommen.

Zins- und Kreditmanagement

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die „Richtlinie des Rheingau-Taunus-Kreis für das Zins- und Kreditmanagement“ beschlossen. Dort wird unter Punkt 8 die Einrichtung eines Portfoliobeirates festgelegt. Als Teilnehmer werden der Landrat, der/die erste Kreisbeigeordnete und die zuständigen Mitarbeitenden der Kreisverwaltung sowie ggfs. Mitarbeitende der kreiseigenen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe festgelegt.

Der Portfoliobeirat hat im Haushaltsjahr 2020 am 17.06. und 10.12.2020 getagt. Teilnehmer waren neben dem Landrat Mitarbeitende der Fachdienste „Finanz- und Rechnungswesen“ und „Controlling, Beteiligungen“. Die Kreditaufnahmen für Investitionen durch den Kreisausschuss wurden vorbereitet. Angesichts der aktuell langen Zinsbindungsfristen durch Investitionsfonds und dem Beitrag zur Hessenkasse ist nach unserer Einschätzung das Risiko aus dem Zinsaufwand für Investitionskredite unterdurchschnittlich.

Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen und Transferleistungen

6.340.292,37 €

Der Betrag der Verbindlichkeiten hat sich im Vergleich zum Vorjahr (5.954.099,90 €) um 386.192,47 € erhöht. Die Steigerung resultiert in erster Linie aus Verbindlichkeiten aus Sozial- und Jugendhilfe (Konto 4370101 und Korrekturkonto 4370102 mit Stichtagsbeständen in Höhe von insgesamt 3.159.592,37 €).

Ein wesentlicher Teil dieser Verbindlichkeiten dient der Abgrenzung von Bundes- und Landeserstattungen. In diesem Bereich ergeben sich häufig auch in Folgejahren Nachforderungen bzw. Erstattungen. Hierfür werden vorsorglich Mittel zurückgehalten. Dies ist aus Sicht der Praktikabilität ausschließlich für diese Sachverhalte nachvollziehbar. Hierzu bestehen drei Verwahrgeldkonten; zwei dieser Konten -4860110 und 4860160- werden durch die Organisationseinheit Fachbereich II-Koordination verwaltet. Über die Verwahrkonten werden einzelne Projekte bzw. Maßnahmen des Fachbereichs II und des Stabsbereichs abgewickelt. Hierzu werden Haushaltsmittel aufwandswirksam auf das Verwahrkonto umgebucht und dort jahresübergreifend verwendet. Nach

Abschluss der Projekte erfolgt eine Schlussabrechnung über den Ergebnishaushalt oder durch Umschichtung zwischen den Projekten.

Im vorangegangenen Prüfungsverfahren war die Problematik der Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über Verwahrkonten, welche nur in Ausnahmefällen statthaft ist, eingehend erörtert worden. Die Bestände der beiden vorgenannten Verwahrkonten haben inzwischen abgenommen und betragen insgesamt 2.627.814,92 € zum 31.12.2020 gegenüber 4.051.855,07 € zum 31.12.2019.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **1.699.346,05 €**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus Verträgen, bei denen die Zahlung für eine empfangene oder schon erbrachte Leistung noch aussteht. Zum Stichtag 31.12.2020 hat sich die ausgewiesene Bilanzsumme im Vorjahresvergleich um 561.151,09 € reduziert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung wurden bis Ende Januar 2021 nahezu vollständig ausgeglichen.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen **2.484.290,23 €**

Die Verbindlichkeiten haben sich im Vorjahresvergleich (2.275.192,43 €) um 209.097,80 € erhöht. Es wurden für alle verbundenen Unternehmen die Verbindlichkeiten durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Grundsätzlich werden Verbindlichkeiten mit Forderungen saldiert. Auskunftsgemäß ist diese Aufrechnung in dem Bereich der verbundenen Unternehmen eine seit Umstellung auf die Doppik praktizierte Verfahrensweise.

Im Berichtsjahr erfolgte lediglich bei einem Unternehmen eine Saldierung; es wurden Verbindlichkeiten des Landkreises gegenüber der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft in Höhe von 572.849,19 € mit Forderungen gegenüber der Gesellschaft in Höhe von 27.692,43 € verrechnet. Die daraus resultierende Bilanzverkürzung um rd. 28 T€ wird betragsmäßig als unwesentlich eingeschätzt, sowohl im Verhältnis zur Bilanzposition insgesamt als auch zu den Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft im Einzelnen.

Der entsprechende Sachverhalt war auch im Vorjahr in dieser Weise beurteilt worden unter Hinweis darauf, dass der Stand der Verbindlichkeiten grundsätzlich eine Stichtagsbetrachtung darstellt und seine Höhe von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich ausfallen kann. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass der beschriebene Verstoß gegen das Bruttoprinzip in zukünftigen Jahresabschlüssen als wesentliche unzutreffende Darstellung festzustellen ist.

Sonstige Verbindlichkeiten **138.539.713,08 €**

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verwahrgelder und Verbindlichkeiten, die keiner der obigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können. Der Bestand der sonstigen Verbindlichkeiten reduzierte sich im Vorjahresvergleich von 139.746.177,13 € um 1.206.464,05 €.

Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus dem über einen Zeitraum von 30 Jahren zu leistenden Eigenanteil des Landkreises für die „Hessenkasse“ in Höhe von 4.602.850,00 € und durch Abnahme der Verbindlichkeiten für den Breitbandausbau um rd. 143.400 € nach Zahlungen an die Telekom für verschiedene Ausbaugebiete.

Darüber hinaus haben sich durch die fortlaufende Tilgung der Kredite die abgegrenzten Kreditzinsen von 2.453.042,03 € um 355.505,99 € auf 2.097.536,04 € reduziert.

Wie bereits unter Ziff. 4.2.2 ausgeführt, werden Forderungen aus Unterhaltsansprüchen gegenüber Unterhaltsverpflichteten nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz nunmehr bilanziell ausgewiesen. Korrespondierend hierzu wird eine Verbindlichkeit zur Weiterleitung an das Land Hessen in Höhe von 4.627.166,48 € unter den sonstigen Verbindlichkeiten passiviert.

Die Verbindlichkeiten sind im Anhang – bezogen auf die geprüften Stichproben - zutreffend aufgeführt.

4.3. Prüfung der Ergebnisrechnung

Wesentliche Teile der Ergebnisrechnung werden unterjährig durch Einbindung der Revision geprüft.

Zu nennen sind hier insbesondere

- die Prüfung von Verwendungsnachweisen insbesondere im Sozialbereich,
- die Beteiligung der Revision bei der Prüfung zahlungsrelevanter Updates im Sozialbereich,
- System- und Einzelfallprüfungen im Sozialbereich sowie
- die monatliche Prüfung der Kassenanweisungen beim Personalaufwand auf Übereinstimmung mit den Buchungen im Sub-System SAP-HR, die dann in die Finanzbuchhaltung übernommen werden.
- Prüfung von Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich Schulbau im Rahmen der laufenden technischen Prüfungen.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung erfolgte innerhalb von SAP. Dabei wurden mittels kritischer Durchsicht der Buchungen gezielt ausgewählte Stichproben zu einzelnen Kostenarten ermittelt.

Im Bereich der Erträge und Aufwendungen haben wir sodann stichprobenweise die Einzelbuchungen im System auf ihre korrekte Zuordnung hin überprüft.

Darüber hinaus fand eine stichprobenhafte inhaltliche Einzelbelegprüfung in den Räumlichkeiten der Kasse statt.

Anmerkungen bei der Prüfung haben sich nicht ergeben.

4.3.1. Abgleich der Summen der Teilergebnisrechnungen mit der Ergebnisrechnung

Teilergebnisrechnungen sind für die verbindlich vorgeschriebenen Produktbereiche gemäß Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO erstellt und Bestandteil der zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlussunterlagen.

Die Summe der Teilergebnisrechnungen stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung nicht überein. Die Differenz beträgt 4,08 € und ist im Bereich der Abschreibungen zu identifizieren.

Hier gibt es systembedingt eine unterschiedliche Darstellung zwischen bilanziellen und kalkulatorischen Abschreibungen im Bereich der BGA und der GWG.

4.3.2. Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene fortgeschriebene Haushaltsansatz stimmt unter Berücksichtigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, der übertragenen Ermächtigungen sowie der echten und unechten Deckungsfähigkeit mit den Haushaltsansätzen des Haushaltsplanes überein.

Die Mittelübertragungen aus dem Vorjahr wurden im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes überprüft. Entsprechende Beschlüsse liegen vor; ebenso für die Genehmigung der Mittelumbuchungen im Rahmen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Systemisch können hierzu aussagekräftige Berichte generiert werden.

Feststellungen haben sich keine ergeben.

4.3.3. Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich

Im außerordentlichen Bereich ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 3.992.320,80 €.

Die außerordentlichen Erträge betragen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 576,9 T€.

Die ao Erträge beinhalten im Wesentlichen die Auflösung der Sonderposten in Höhe von 502,7 T€ die im Zusammenhang mit der Citybahn stehen. Siehe hierzu unsere näheren Ausführungen in diesem Bericht unter Punkt 4.2.7 Sonderposten.

Der außerordentliche Aufwand beträgt 4.569,2 T€.

Darin enthalten sind die außerplanmäßigen Abschreibungen der an die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH gegebenen Investitionszuwendungen für die Planung der Citybahn in Höhe von 1.856,0 T€. Siehe hierzu weitere Ausführungen in diesem Bericht unter Punkt 4.2.1 Prüfung der Entwicklung im Anlagevermögen.

Des Weiteren beinhaltet diese Position sonstige außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von 2.709,0 T€ für eine in 2020 gebildete Drohverlustrückstellung für das negative Jahresergebnis 2020 der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH. Siehe auch hierzu weitere Erläuterungen unter Punkt 4.2.6 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen.

Die Werte korrespondieren mit den Daten der Anlagenbuchhaltung.

4.4. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss (Übersichten)

4.4.1. Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten

Die Angaben in den Anlagen zum Anhang (Anlagenspiegel, Rückstellungs-, Verbindlichkeiten-, Forderungsübersicht) stimmen mit dem Ausweis in der Vermögensrechnung zum 31.12.2020 überein.

4.4.2. Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten

Die Aufwendungen aus Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in der Ergebnisrechnung 2020 konnten mit den im Anlagenspiegel ausgewiesenen Beträgen abgestimmt werden.

Die Werte stimmen unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf Forderungen vollständig überein.

5. Haushaltsrechtliche Aspekte

5.1. Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan / Genehmigungsverfahren

Die Grundlage für die Haushaltsführung im Berichtsjahr bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020, welche am 03.12.2019 durch den Kreistag beschlossen und mit Verfügung vom 08.01.2020 seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 13.02.2020. Der Haushaltsplan wurde in der Zeit vom 17.02. bis 26.02.2020 öffentlich ausgelegt.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht erlassen.

Der Haushaltsplan 2020 wurde durch die Haushaltssatzung 2020

- im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von 3.592.520,00 € und
- im Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelüberschuss von 61.700,00 € festgesetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung und Erlass der Haushaltssatzung für das Berichtsjahr 2020 entsprach den gesetzlichen Regelungen.

Durch die Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung 2020 und deren Inkrafttreten nach Ablauf der Auslegungsfrist kamen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO für das Haushaltsjahr 2020 bis zum 26.02.2020 zur Anwendung.

Mit Verfügung des Landrates vom 04.12.2019 wurde die Verwaltung auf die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) hingewiesen und die Budgetverantwortlichen zur strikten Einhaltung verpflichtet.

Die Prüfung der Einhaltung dieser Vorschrift wurde stichprobenweise geprüft. Hierzu wurde alle Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung auf Empfänger und Verwendungszweck überprüft. Es handelt sich in diesem Zeitraum um 21 Buchungen.

Bei Buchungen, die nicht eindeutig auf die Kriterien des § 99 HGO geprüft werden konnten, erfolgte eine Belegeinsicht, wobei Buchungen unter 500,00 € wegen Geringfügigkeit außer Betracht blieben.

Dabei haben sich keine Hinweise ergeben, die auf Zahlungen hindeuten, die nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage erfolgten.

5.2. Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Fachdienst I.4 hat im Anhang wesentliche Plan-Ist-Abweichungen bei den jeweiligen Positionen der Ergebnisrechnung erläutert. Unterjährig erfolgt über den FD I.4 eine zeitnahe Einbindung der Gremien durch Erstellung von Beschlussvorlagen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die im Anhang zum Jahresabschluss getroffenen Aussagen zu den wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auf Ihre Nachvollziehbarkeit hin geprüft; die entsprechenden Prüfungsergebnisse sind bei den einzelnen Ergebnis-Positionen in diesem Bericht festgehalten.

Grundlage für die Gesamtbetrachtung waren die Planwerte des Haushaltsplanes 2020 in der Fassung der Haushaltssatzung vom 03.12.2019 sowie der Fortschreibung der Haushaltsansätze durch Mittelübertragungen und genehmigter Mittelüberschreitungen sowie deren Deckung.

Rahmenbedingungen:

Nach § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt ein Budget. Innerhalb eines Budgets sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO alle veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts Anderes bestimmt ist (gesetzliche Deckungsfähigkeit).

Teilergebnishaushalte und damit Budgets können nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gegliedert werden.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist der Haushalt des Kreises nach Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten gegliedert.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat die gesetzlichen Deckungsregelungen in den Bewirtschaftungsregeln, die Teil des Haushaltsplanes sind (Ziff. 5.4 des Haushaltes 2020) spezifiziert.

Damit sind „innerhalb der gleichen Erlös- und Kostenartengruppe (KAG) eines/r Produkts/-gruppe die einzelnen Erlös- bzw. Kostenarten gegenseitig deckungsfähig“. In den Fällen, in denen Produktverantwortliche für mehrere Produkte/-gruppen zuständig sind, gilt die Regelung für die Gesamtheit des Aufgabenbereichs.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit über den Gesamthaushalt hinweg besteht

- bei den Personalkosten (KAG 62-65) einschließlich der Versorgungsaufwendungen (KAG 644-646)
- den Abschreibungen (KAG 65 plus Kostenarten 7910100 bis 7942000 - Außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen)
- und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (KAG 77).

Darüber hinaus gibt es eine unechte Deckungsfähigkeit innerhalb der Produktgruppen. Hier können Mehrerträge bei den primären Erträgen für Mehraufwendungen bei den primären Aufwendungen verwendet werden, sofern eine Zweckbindung vorliegt.

Des Weiteren sind Schulbudgets eingerichtet, die bestimmte Kostenarten einer Schule für gegenseitig deckungsfähig erklären.

Grundlage für die Prüfung waren die Deckungsregeln des Haushaltsplanes 2020.

Daneben gibt es spezielle Deckungsregelungen für das Modellprojekt „Selbstverantwortung plus“ bei den Berufl. Schulen Taunusstein-Hahn sowie in den Produktbereichen 05 (Soziale Leistungen) und 06 (Kinder -, Jugend- und Familienhilfe).

Im Rahmen dieser vielfältigen Deckungsregelungen haben wir 2020 folgende Bereiche geprüft:

Deckung über den Gesamthaushalt:

a) Personalaufwand:

Der Personalaufwand (Pos. 11) einschließlich der Versorgungsaufwendungen (Pos. 12) stellt sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt dar:

Kontengruppe/Position	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Differenz €
Personalaufwand (Pos. 11)	46.949.070,00	46.273.277,62	- 675.792,38
Versorgungsaufwendungen (Pos. 12)	3.198.100,00	3.906.511,49	+ 708.411,49
Gesamt:	50.147.170,00	50.179.789,11	+ 32.619,11

Die Überschreitung resultiert aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung, die 1.145.000, € über dem Planansatz von 500.000,00 € lag. Diese Planüberschreitung stellt nach § 100 Abs. 4 HGO keinen genehmigungspflichtigen überplanmäßigen Aufwand dar.

b) Abschreibungen:

Die Abschreibungen (Pos. 14) und die Kostenarten 7910100 bis 7942000 – apl. Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen - zeigen folgendes Ergebnis:

Kontengruppe/Position	Plan 2020 €	Ist 2020 €	Differenz €
Abschreibungen (Pos. 14)	10.614.260,00	12.648.086,68	+2.033.826,68
7910200 apl. Afa. Anlagevermögen kal.	0,00	1.855.999,00	+1.855.999,00
7941000 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen	0,00	4.245,00	+4.245,00
Gesamt:	10.614.260,00	14.508.330,68	+3.894.070,68

Die Mehraufwendungen bei den Abschreibungen stehen im Zusammenhang mit Wertberichtigungen im Bereich der Unterhaltsvorschüsse (1.983.071,35 €) und der Verbuchung der zum Jahresabschluss vorzunehmenden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen des Forderungsbestandes (Ansatz 0,00, Ergebnis 415.106,27 €).

Hintergrund für die Wertberichtigung der Unterhaltsvorschüsse war, dass bis zum Ende des Kalenderjahres 2020 erstmals die auf das Land übergangenen Unterhaltsforderungen zum Soll gestellt werden mussten. Gemäß Weisung des Regierungspräsidiums Kassel als Aufsichtsbehörde über die Unterhaltsvorschusskasse sind alle Forderungen des Landes Hessen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen. Diese Forderungen wurden bisher lediglich in der Fachanwendung PROSOZ 14plus erfasst und verwaltet. Eine Einbuchung der Forderungen in SAP konnte noch nicht umgesetzt werden. Gem. Weisung des Regierungspräsidiums ist eine quartalsweise Einbuchung des Forderungsbestandes ausreichend.

Hierdurch wurden die gesamten Forderungen der Unterhaltsvorschusskasse eingebucht und im Anschluss eine Wertberichtigung des Kreisanteils vorgenommen. Dadurch ist der hohe Betrag im Bereich UVG in Höhe von 1.983.071,35 € entstanden.

Die außerplanmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen betreffen ausschließlich die an die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft gegebene Investitionszuwendung für die Planung der Citybahn. Nähere Erläuterungen hierzu sind unter Punkt 4.2.1 in diesem Bericht zu finden.

c) Zinsen:

Das Ergebnis der über den Gesamthaushalt hinweg gegenseitig deckungsfähigen Zinsaufwendungen sieht wie folgt aus:

Kontengruppe/Position	Plan 2020	Ist 2020 €	Differenz €
Zinsen (Pos. 22)	4.048.000,00	3.730.835,04	- 317.164,96

Im Bereich des Zinsaufwandes wurden die Planvorgaben eingehalten.

Deckung innerhalb der Produkte/ -gruppen

Seit 2015 werden die Deckungsregeln auf Produkte/-gruppen bezogen.

Innerhalb eines Produkts/-gruppe sind die einzelnen Kosten- und Erlösarten einer Kosten- oder Erlösartengruppe (KAG) durch Ziff. 1.1.1 der Deckungsregeln für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gesonderte KAG in Deckungskreisen zusammengefasst.

Der Produktplan des Kreises definiert 73 Produkte/-gruppen (64 für die Verwaltung, 9 für den Schulbereich). Zur Prüfung der Einhaltung dieser Regelung haben wir aus SAP stichprobenweise Berichte für 13 Produkte/-gruppen generiert.

Die Stichproben wurden über die gesamte Produktpalette und Produktverantwortlichkeiten verteilt, wobei neben Produkten mit einem hohen Ausgabenvolumen auch Produkte mit geringem Volumen einbezogen wurden.

Geprüft wurden folgende Produkte/ -gruppen:

- 01 EDV EDV
- 03 GRS Grundschulen
- 03 GES Gesamtschulen
- 05 GRUSI Grundsicherung
- 05 JC Jobcenterangelegenheiten
- 05 MIG Migration
- 05 UVG Unterhaltsvorschussleistungen
- 06 EZJU Jugendhilfemaßnahmen
- 06 WIJU Wirtschaftliche Jugendhilfe
- 07 PB 07 Produktbereich Gesundheitsdienste
- 12 ÖPNV ÖPNV

Damit wurden von der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen des Kreises in Höhe von 318 Mio. € insgesamt 182 Mio. € abgedeckt. Das geprüfte Risiko lag somit bei ca. 57 % der ordentlichen Aufwendungen.

Auf dieser Datenbasis erfolgte ein Abgleich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Ist-Ergebnisse auf KAG-Ebene.

In den Fällen, in denen Mittelüberschreitungen festgestellt wurden, erfolgte eine Analyse innerhalb der Kostenartengruppe auf Kostenartenebene, um festzustellen, bei welcher Kostenart die Mittelüberschreitung eingetreten ist. In einem geprüften Fall griff die Deckungsregel 2.1.4 der Bewirtschaftungsregeln.

Bei der Ermittlung der Summe der zur Verfügung stehenden Mittel wurde folgendes berücksichtigt:

- der Haushaltsansatz des Jahres 2020
- ggf. aus dem Vorjahr übertragene Ausgabeermächtigungen (Sachkosten)
- von den zuständigen Gremien nach § 100 HGO genehmigte über- oder außerplanmäßige Ausgaben, wobei bei den zur Deckung dieser Ausgaben herangezogenen Ansätze eine entsprechende Minderung der Haushaltsermächtigung vorgenommen wurde.

Nach Prüfung der Datenauswertungen und der Prüfung der entsprechenden Belege bleibt festzustellen, dass

- alle festgestellten und geprüften Überschreitungen der Ausgabenansätze im Rahmen der Deckungsregelungen gedeckt waren

oder

- für Mittelüberschreitungen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien einschl. der erforderlichen Deckungsvorschläge vorlagen.

Schulbudgets:

Der Fachdienst I.4 führt übersichtliche Aufstellungen über die im Haushalt veranschlagten Mittel der einzelnen Schulbudgets, deren Inanspruchnahme und der Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das folgende Haushaltsjahr.

Mittelüberschreitungen werden in das nächste Haushaltsjahr als negativer Budgetvortrag übertragen und mit dem Budget des darauffolgenden Jahres verrechnet, so dass die betreffende Schule Budgetüberschreitungen eines Jahres im nächsten Jahr erwirtschaften muss.

Im Haushaltsjahr 2020 waren 44 Schulbudgets sowie 1 Budget für das Medienzentrum eingerichtet. Daneben sind noch in der Profitcentergruppe (PCG) 3110 -Schulverwaltung allgemein - Haushaltsmittel veranschlagt, die dem Schulbudget zugeordnet sind.

Insgesamt schließen die Schulbudgets wie folgt ab:

Ergebnisvortrag aus 2019	36.460,00 €
Haushaltsansatz 2020	759.760,00 €
Gesamt verfügbar:	796.220,00 €
darauf angeordnet:	701.963,40 €
noch verfügbar:	94.256,51 €

Von den Schulen nicht verbrauchte Mittel wurden in einer Gesamthöhe von 36.220,00 € (Vorjahr 38.620,00€) nach 2020 positiv übertragen; 58.036,51 € wurden eingespart.

Von den insgesamt 43 budgetierten Profitcentern hatten 12 (Vorjahr 6) ihr Budget überschritten. Negative Ergebnisvorträge wurden in einer Gesamthöhe von 5.790,00 € (Vorjahr: 2.160,00 €) nach 2021 übertragen.

Die vom Fachdienst I.4 vorgelegten Aufstellungen wurden hinsichtlich der Richtigkeit der aus 2019 übernommenen Ergebnisvorträge sowie der Höhe der verbrauchten Mittel mit den Buchungen der Finanzbuchhaltung geprüft.

Weiterhin geprüft wurde die Vorgabe, dass maximal 10 % der Budgetermächtigung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden dürfen.

Es ergaben sich dabei keine besonderen Hinweise.

Auf Grundlage der vorgenommenen Prüfungen kann die Einhaltung des Haushaltsplanes bestätigt werden.

5.3. Einhaltung Höchstbetrag Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 10.000.000,- € festgesetzt.

Im Rahmen der Regelungen des HessenkasseG wurden im Haushaltsjahr 2018 die Kassenkredite vollständig abgelöst.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 waren keine Liquiditätskredite aufgenommen. Im Laufe des Vollzugs des Haushalts 2020 wurden kurzfristig Kredite bis zu einer Höhe von 4,3 Mio.€ aufgenommen und unterjährig zurückgeführt, so dass auch die Bilanz zum 31.12.2020 keine Kredite zur Liquiditätssicherung ausweist.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite wurde insofern eingehalten.

5.4. Einhaltung Sperrvermerke

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat im Haushaltsplan 2020 insgesamt 3 Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 17 GemHVO angebracht.

Produkt	Sachverhalt	Betrag	Entsperrung
KR Kreisorgane	Feier zum 30. Jahrestag der Wiedervereinigung	10.000,00 €	Keine Inanspruchnahme
01 HR	Job-Ticket Kreisbedienstete	70.000,00 €	Gem. HFA 09.06.2020; Umwidmung der HH-Mittel
02 BKS	Brandschutz; Zuschüsse Jugendfeuerwehren, DRK, Notfallseelsorge	23.500,00 €	HFA 16.10.2020

Eine Überprüfung der Einhaltung der Sperrvermerke anhand der Buchungen im System hat zu keinen Feststellungen geführt. Beschlüsse über die Freigabe der Mittel liegen vor.

5.5. Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, wurde gemäß § 2 der Haushaltssatzung vom 03.12.2019 auf 15.182.650 € festgesetzt. Darin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds B (Schulbaupauschale) in Höhe von 1.000.000 € sowie aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) in Höhe von 1.220.000 €.

Die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 10.509.450 € stand darüber hinaus - entsprechend der Regelungen des § 103 Absatz 3 HGO - noch zur Verfügung. Sie wurde im Berichtsjahr vollständig in Anspruch genommen.

Übersicht über die Kreditermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2020 wurde von der Gesamtermächtigung wie folgt Gebrauch gemacht:

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2020	15.182.650,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren 2019: 10.509.450,00 € 2018: 4.271.640,00 €	14.781.090,00 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	29.963.740,00 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2020 ohne Umschuldung (inkl. KIP-Kredite)	13.980.544,77 €
- Kreditaufnahme Invest.fonds B - Schulbaupauschale	*) 1.182.000,00 €
- verfallene Kreditermächtigung aus 2018	3.402.000,00 €
= verbleibende Kreditermächtigung	11.399.195,23 €
davon: Kreditermächtigung Konjunkturprogramm (KIP) aus Haushaltssatzung 2018 (bleibt bestehen)	869.640,00 €

*) die Kreditaufnahme erfolgte aus der Schulbaupauschale 2020 und Restmitteln aus dem Vorjahr

Die Überwachung erfolgte in bewährter Weise durch den Fachdienst I.4. Eine entsprechende Übersicht wurde vorgelegt.

Die o.a. Aufstellung enthält die gesamte in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung (einschl. Investitionsfonds-Darlehen und KIP-Kredite), wobei die KIP-Kredite gesetzlich als genehmigt gelten.

Die Finanzrechnung weist Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe von 15.162.544,77 € aus. Neben der Kreditaufnahme von 5.000.000,00 € aus Kreditmarktmitteln und der Schulbaupauschale in Höhe von 1.182.000,00 € wurden in 2020 aus KIP-Mitteln sieben Darlehen in Höhe von insgesamt 8.980.544,77 € für Schulen aufgenommen.

Die Übereinstimmung der Daten aus dieser Übersicht mit den Angaben in der Finanzbuchhaltung wird bestätigt.

6. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 3 und 4 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um einen Anhang sowie Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten und über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen. § 52 GemHVO erweitert die beizufügenden Übersichten um eine Rückstellungsübersicht.

6.1. Anhang und Rechenschaftsbericht

Nach § 50 Absatz 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises als Anlage beizufügen. In Absatz 2 findet sich eine Auflistung der zusätzlich im Anhang anzugebenden Angaben.

Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend. Er soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des Vermögens sowie Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung enthalten.

Der von uns geprüfte Anhang enthält - neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen und Aufgliederungen einzelner Bilanzposten, der Ertrags- und Aufwandskonten sowie die wesentlichen Posten der indirekten und der direkten Finanzrechnung. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten.

Des Weiteren wird auf finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse hingewiesen und im Einzelnen – soweit möglich - mit dem jeweiligen Betrag aufgeführt. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 45 des Anhangs.

Für den Inhalt des Rechenschaftsberichtes ist § 51 GemHVO maßgebend. Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage des Kreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Den Rechenschaftsbericht gemäß § 112 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 51 GemHVO haben wir daraufhin geprüft, inwieweit er mit den Werten des Jahresabschlusses übereinstimmt und insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises vermittelt.

Er beschreibt den Geschäftsverlauf für das Haushaltsjahr 2020 über einen Vergleich der Entwicklung der Ergebnisrechnung im Vorjahresvergleich sowie über einen Ansatz – Ist – Vergleich. Er geht in diesem Zusammenhang auf die Verschuldungssituation ein. Er erläutert die in 2020 durchgeführten Investitionen und die hierfür notwendige Finanzierung.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2020 geht der Rechenschaftsbericht auf die Eckdaten der Ertrags- und Aufwandsentwicklung des Folgejahres ein und gewährt einen Ausblick auf die finanzielle Entwicklung des Haushaltsjahres 2021 und der folgenden Jahre.

Als besonderes Risiko weist der Rechenschaftsbericht darauf hin, dass der RTK als Mitglied im Sparkassenverband Nassau für die Verbindlichkeiten des Sparkassen Zweckverbandes haftet.

Die im Rechenschaftsbericht aufgeführten Werte stimmen mit den Daten des Jahresabschlusses überein. Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage des Kreises.

6.2. Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO in Verbindung mit § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO ist dem Jahresabschluss ferner eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die gesetzlich vorgesehenen Übersichten liegen vor und sind Bestandteil der Jahresabschlussunterlagen.

Darüber hinaus ist zusätzlich eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Eigenkapitalspiegel) und eine Übersicht über den Stand der erhaltenen Investitionsförderungen (Förderpiegel) in den Jahresabschlussunterlagen enthalten.

Den Jahresabschlussunterlagen sind Teilergebnisrechnungen für die Produktbereiche 1 – 16 beigefügt.

Die Teilrechnungen verzichten auf eine Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO). Das in diesem Zusammenhang entwickelte „Umlageszenario“ (als Ziffer 5.5 Bestandteil des Haushaltsplanes) wird jedoch im Buchungssystem als Sekundärkostenbetrachtung abgebildet.

Weiterhin beigefügt sind Aufstellungen über Kennzahlen und Leistungsmengen der einzelnen Produktbereiche.

Die ebenfalls für die Produktbereiche 1 – 16 erstellten Teilfinanzrechnungen stellen eine Übersicht über das Investitionsmanagement dar und enthalten Informationen über die bereitgestellten investiven Mittel der in den Produktbereichen veranschlagten Einzelmaßnahmen sowie deren Inanspruchnahme in 2020.

Die dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen – soweit verbindlich vorgegeben – entsprechen grundsätzlich den jeweiligen Mustern der GemHVO.

7. Schwerpunktprüfungen

Über die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO hinaus – siehe hierzu unsere Ausführungen unter Ziffer 2.4 dieses Berichtes - wurde nachfolgend aufgeführte Schwerpunktprüfung durchgeführt:

7.1. Bericht über die begleitende Prüfung einzelner Leistungsbereiche im Fachbereich II

Der Fachdienst Revision nimmt regelmäßig begleitende Prüfungen von bedeutsamen Leistungsbereichen des Fachbereiches II vor. Wir ergänzen damit die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 um zeitnahe Prüfungserkenntnisse der Prüfungshandlungen im Jahr 2021.

Für den Bereich des SGB II übernahm die Revision die Funktion der „Externen Kontrolle“. Die Aufgabenschwerpunkte waren dabei wie folgt definiert:

- begleitende Prüfung von Leistungen nach SGB II (materiell-rechtliche Prüfung)
- Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern
- Prüfung des Abrechnungsverfahrens im Bereich SGB II mit der Beteiligungsgesellschaft ProJob Rheingau-Taunus GmbH
- Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS)

Für den Fachbereich II lagen die weiteren Schwerpunkte wie folgt:

- begleitende Prüfung von Leistungen nach SGB VIII, SGB IX, SGB XII und AsylbLG (materiell-rechtliche Prüfung)
- Prüfung und Freigabe der eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren (OPEN/PROSOZ, PROSOZ 14 plus, SAP) und deren Updates
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Prüfung der Abrechnungen von Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Landesaufnahmegesetz)

7.1.1. Prüfung von Leistungsakten (materiell-rechtliche Prüfungen)

Die begleitende Prüfung im Fachbereich II erfolgt auf Grundlage analytisch ausgewählter Fall- und Verfahrensprüfungen. Als Datengrundlage werden die Buchungsdaten aus den Fachanwendungen OPEN/PROSOZ und PROSOZ 14plus erhoben und mittels Datenanalysesoftware für die weitere Bearbeitung aufbereitet.

Unter Verwendung der aufbereiteten Daten werden standardisierte Auswertungen und Plausibilitätsprüfungen vorgenommen, um Auffälligkeiten zu entdecken. Für die einzelnen Prüfungsschwerpunkte werden Auswertungen mittels gezielter Stichprobenauswahl vorgenommen.

SGB II

Im Haushaltsjahr 2020 lagen die Schwerpunkte der begleitenden Prüfungen im SGB II in den Bereichen der Datenanalyse der Zahlungsdaten.

1. Prüfung Unterhalt im SGB II

Prüfungsgegenstand war die Geltendmachung von vorrangigen Unterhaltsansprüchen der Leistungsberechtigten. Ziel der Prüfung war es, sich einen Eindruck darüber zu verschaffen, ob vorrangige Unterhaltsansprüche durch die Leistungssachbearbeitungen überwacht und eingefordert werden sowie die Anwendung der Dienstanweisung „Unterhalt“ des Kommunalen Jobcenters.

Es wurden 149 Fälle geprüft in denen in OPEN/PROSOZ keine vorrangigen Unterhaltsleistungen hinterlegt waren, um die Rechtmäßigkeit der fehlenden Unterhaltsleistungen festzustellen. Bei

der durchgeführten Prüfung kam es zu keinen nennenswerten Feststellungen bzgl. einer grundlegenden Fehlerhaftigkeit in der Sachbearbeitung. Darüber hinaus weisen wir auf folgende Sachverhalte hin und empfehlen hierzu, die Verwaltungsabläufe und hier insbesondere auch die Dokumentation in den Leistungsakten weiter zu entwickeln.

Prüfung auf Geltendmachung von Unterhalt gegenüber dem Unterhaltspflichtigen

Die Stichprobenauswahl für die Forderung auf Unterhalt gegenüber von zum Unterhalt Verpflichteten hat 67 Fälle betragen.

Gemäß Dienstanweisung zur Prüfung von Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die auf den Rheingau-Taunus-Kreis nach § 33 SGB II übergegangen sind, soll in allen Fällen ab dem 01.11.2013 die Unterhaltsansprüche zunächst gem. § 33 Abs. 4 SGB II auf die Unterhaltsberechtigten rückübertragen werden. Die leistungsberechtigte Person ist daraufhin aufgefordert, den Unterhaltsanspruch einzufordern. Eine Überprüfung der Unterhaltsansprüche sollte halbjährlich bis maximal jährlich geprüft werden.

Die gezogene Stichprobe in den entsprechenden Fallakten hat gezeigt, dass nach der erfolgten Rückübertragung an die Unterhaltsberechtigten eine Nachverfolgung des Unterhalts in einem Teil der Fälle nicht konsequent nachgegangen wurde.

In den Fällen von Kindesunterhalt (§§ 1601ff BGB), Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB), Geschiedenenunterhalt (§§ 1569ff BGB) und Unterhalt aus Anlass der Geburt und der Betreuung eines nichtehelichen Kindes (§ 1615l BGB) ist eine konsequente Verfolgung in den Akten nicht immer erkennbar.

Die Verfolgung und Geltendmachung von Ansprüchen wird auch durch das Anlegen von Folgebänden erschwert. Die Informationen über erfolgte Unterhaltsprüfungen verbleiben in den Vorbänden und sind für die weitere Sachbearbeitung nicht ohne weiteres verfügbar.

Die Dienstanweisung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wurde nicht in jedem Fall konsequent verfolgt und die Nachprüfung hat bei Folgeanträgen nicht mehr stattgefunden.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen in einigen Fällen ein Anspruch realisiert werden konnte. Dieser Einmaleffekt hat sich auch aus der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 ergeben. Im Regelfall werden die vorrangigen Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse genutzt und eingefordert.

Bei der Nachverfolgung von Unterhaltsverpflichteten ist festzustellen gewesen, dass im Regelfall die gesetzlich übergegangenen Unterhaltsansprüche auf den Träger wieder an die Unterhaltsberechtigten rückübertragen wurden. Jedoch war die weitere Nachverfolgung der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht wie gefordert im maximal jährlichen Rhythmus erkennbar. Eine konsequente Nutzung der Wiedervorlage bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sollte hier zur Verbesserung beitragen.

Als weitere Prüfeempfehlung sollte die Nutzung der Beistandschaft der Amtsvormundschaft zur Feststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen geprüft werden. Hier könnten durch eine enge Verzahnung zwischen dem Kommunalen Jobcenter und dem Fachdienst II.4 (Amtsvormundschaft) weitere Synergieeffekte genutzt werden. Datenschutzrechtliche Belange wären hier selbstverständlich im Vorfeld abzuklären.

Weiterhin wird die Zentralisierung von Unterhaltsprüfungen und deren Nachverfolgung vorgeschlagen, da es sich bei Unterhalt um ein komplexes Rechtsgebiet aus dem Privatrecht handelt. Gegebenenfalls wäre auch eine fachdienstübergreifende Wahrnehmung der Aufgabe im Fachbereich II zu empfehlen, da Unterhaltsprüfungen auch in den Rechtsgebieten des SGB VIII und XII

erfolgen. Aus anderen Kommunen ist bekannt, dass dort gute bis sehr gute Erfahrungen gemacht wurden. Ferner kommt es zu einer Entlastung der jeweiligen Leistungssachbearbeitung, welche nach Mitteilung an eine zentralisierte Fachstelle nur noch die Rückläufe verarbeiten müsste.

2. Prüfung Bildung und Teilhabe

Ziel der Prüfung war es, die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen zum 1. Juli 2019 im Bereich Bildung und Teilhabe (BuT) zu prüfen. Mit dem Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, das so genannte Starke-Familien-Gesetz (StaFamG), wurden die Pauschalen des Bildungs- und Teilhabepakets erhöht und der Eigenanteil für die Mittagsverpflegung gestrichen.

Im Rheingau-Taunus-Kreis wurde der Eigenanteil für die Mittagsverpflegung programmgestützt bisher direkt von den Leistungsempfängern einbehalten und als kommunale Ausgabe verbucht. Durch den Wegfall des Eigenanteils kann der Kostenanteil jetzt direkt über die Bundesbeteiligung für Bildung und Teilhabe abgerechnet werden. Hierzu mussten alle Fälle mit Mittagsverpflegung über das Paket Bildung und Teilhabe programmtechnisch umgestellt werden.

Ein Sachkontoauszug aus SAP hat ergeben, dass auch nach Gesetzesänderung noch Eigenanteile abgerechnet worden sind. Die Fälle wurden analysiert und fehlende Umstellungen im Programm festgestellt. Durch die Sachbearbeitungen wurden die entsprechenden Fälle zum Stichtag 1. Juli 2019 umgestellt und dadurch automatisierte Umbuchungen in SAP generiert. Insgesamt wurden im Jahr 2020 27 Fälle mit einem Volumen von 22,5 TEuro auf das richtige Sachkonto umgebucht.

3. Folgeprüfung Darlehen im SGB II

Die Prüfung der Verbuchung von Darlehen wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Hier besteht immer noch ein Fehlerpotential; dieses konnte jedoch weiter minimiert werden. Der Schwerpunkt der Prüfung war die Gewährung von Darlehen für Stromkosten.

Hier kann, je nach Konstellation, ein Bundesdarlehen auf Grundlage des § 24 (1) SGB II oder ein kommunales Darlehen auf Grundlage des § 22 (8) SGB II möglich sein. Dementsprechend kommt es immer noch zu fehlerhaften Zuordnungen bei der Refinanzierung der Darlehen auf Konten des Bundes und kommunalen Konten.

Durch die nachgehaltene Prüfung konnten die entsprechenden Fälle zeitnah vor dem Buchungsschluss mit dem Bund korrigiert werden.

4. Analytische Auswertung der Datenbestände OPEN/PROSOZ

Des Weiteren gehören umfangreiche Datenanalysen zum Prüfungsstandard. Mit Einsatz entsprechender Software sind Plausibilitätsbeurteilungen oder Analysen von Auffälligkeiten im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchgeführt worden. Hierzu wurden Daten aus OPEN/PROSOZ, Zahlungsdaten sowie Daten aus anderen Datenquellen eingelesen und für Prüfungshandlungen vorbereitet und analysiert.

Anhand der verschiedenen vorliegenden Daten konnten Schwerpunktprüfungen mit einer gezielten Stichprobenauswahl unterlegt werden.

Aus den Analysen der Zahlungsdaten lassen sich Auffälligkeiten bei den Zahlungsdaten herausfiltern, die im Anschluss näher betrachtet werden können. Die analytische Auswertung der Daten

hat sich in der Praxis bewährt und ist, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, ein gutes Instrument für die Fallauswahl der zu prüfenden Akten und zur Vermeidung und ggf. auch zur Aufdeckung von dolosen Handlungen.

Im Berichtsjahr 2020 konnten auf Basis der Datenanalysen wichtige Erkenntnisse für die Schwerpunktprüfungen gewonnen werden. Hierbei ergaben sich jedoch keine Auffälligkeiten bezüglich doloser Handlungen.

Die für die Prüfung gewonnenen Daten wurden nach Ende der Prüfungshandlungen unter Beachtung datenschutzrelevanter Vorgaben gelöscht.

5. Sonstige Prüfungshandlungen

Weitere Kontrollen gem. VKS des Rheingau-Taunus-Kreises und der „Dienstanweisung zur Zahlungssicherheit im Dialogsystem PROSOZ“ erfolgten durch die jeweils zuständigen Jobcenter-Leitungen und wurden durch diese dokumentiert.

Insbesondere wurden hier alle Neuanträge durch die Jobcenter-Leitungen geprüft und freigegeben. Darüber hinaus wurde eine systemisch erzeugte Zufallsauswahl von Zahlungen von den Jobcenter-Leitungen geprüft und dokumentiert.

In Zusammenarbeit mit dem Fachdienst II.2 – Kommunales Jobcenter – wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Rheingau-Taunus-Kreis jährlich fortgeschrieben und aktualisiert sowie auf neue Gegebenheiten angepasst.

Im Berichtsjahr 2020 wurde vor der Installation von insgesamt neun Updates für die eingesetzte Software OPEN/PROSOZ die Freigabeempfehlung auf Grundlage des § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO a.F. durch die Revision erteilt.

Das jeweils seitens des testenden Fachdienstes vorgelegte Protokoll dokumentiert, dass für die im Betreff genannte Softwareversion entsprechende Testläufe stattgefunden haben. Hierbei wurde seitens des testenden Fachdienstes in der Gesamtbetrachtung festgestellt, dass keine Fehler auftraten, welche die grundsätzliche Funktionalität und Sicherheit der Programmversion beeinflussen. Bei der Prüfung des eingesetzten Softwaresystems OPEN/PROSOZ kam es zu keinen Beanstandungen.

SGB VIII

Im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse wurden zum Ende des Kalenderjahres 2020 erstmals die auf das Land überangegangenen Unterhaltsforderungen zum Soll gestellt. Gemäß Weisung des Regierungspräsidiums Kassel als Aufsichtsbehörde über die Unterhaltsvorschusskasse sind alle Forderungen des Landes Hessen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu verbuchen.

Bislang wurden die Forderungen lediglich in der Fachanwendung PROSOZ 14plus erfasst und verwaltet. Eine Einbuchung der Forderungen in SAP konnte noch nicht umgesetzt werden. Gem. Weisung des Regierungspräsidiums ist eine quartalsweise Einbuchung des Forderungsbestandes ausreichend. Eine umfassende Lösung mit Einbuchung aller Einzelfälle erscheint nur als Schnittstellenlösung möglich.

Die Implementierung einer Schnittstelle zwischen SAP und PROSOZ 14plus ist zum jetzigen Zeitpunkt aus Kosten- und Termingründen nicht möglich. Daher soll der Forderungsbestand zum 31.12.2020 und im Anschluss quartalsweise als Gesamtbetrag eingebucht werden. Damit wäre

die Forderung des Regierungspräsidiums erfüllt. In einer Arbeitsgruppe der Fachdienste I.4, II.4 und der Revision wurden die Möglichkeiten festgelegt und eine Lösung erarbeitet.

Unsere Empfehlung der Aktualisierung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege konnte im Kalenderjahr 2020 noch nicht abschließend umgesetzt werden. Eine endgültige Aktualisierung und Verabschiedung der neuen Satzung ist in der Sitzung des Kreistags am 02.11.2021 verabschiedet worden. Die Satzung trat am 01.03.2022 in Kraft.

SGB IX - Eingliederungshilfe

Als neuer Aufgabenbereich ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG) dazugekommen; es wurden hier Teile des SGB XII in das SGB IX verlagert. In Folge der Änderungen ist die Zuständigkeit einzelner Bereiche vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) in kommunale Trägerschaft gewechselt. Hierzu wurde vom Rheingau-Taunus-Kreis die Stabsstelle Eingliederungshilfe im Fachbereich II eingerichtet, die diese Aufgabe seit dem 1. Januar 2020 wahrnimmt.

Durch die neue Aufgabenzuordnung aus dem Bereich des Landeswohlfahrtsverbands Hessen wurde die Stabsstelle insbesondere bei der Prüfung der Berechnung der Entgelte der besonderen Wohnformen seitens der Revision beraten und unterstützt.

SGB XII - Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Zur Erreichung dieses Zieles haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel)
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel),
 3. Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel),
 4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel),
 5. Hilfe zur Pflege (7. Kapitel),
 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel),
 7. Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel)
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Entwicklung des Transferaufwands und des Transferertrages im Produkt „Grundsicherung“



Die Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) werden im Haushaltsplan des Kreises im Wesentlichen im Produkt „Grusi – Grundsicherung“, Produktbereich 05 Soziale Leistungen abgebildet. Zur Erläuterung der Entwicklung der Erträge aus Bundesbeteiligung bleibt anzumerken, dass diese seit 2014 in voller Höhe der Nettoausgaben (unter Anrechnung verein-

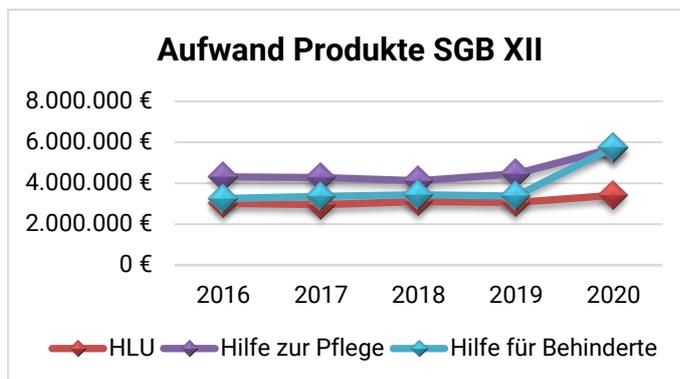
nahmter Rückzahlungen der Leistungsberechtigten) im 4. Kapitel des SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geleistet werden.

Durch die vollständige Übernahme der Nettoausgaben im 4. Kapitel wurde der Kreis um die Kosten für das 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) deutlich entlastet.

Die Erträge und Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung steigen in den vergangenen Jahren konstant an. Als ursächlich sind die Steigerungen der Regelsätze und der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung anzusehen.

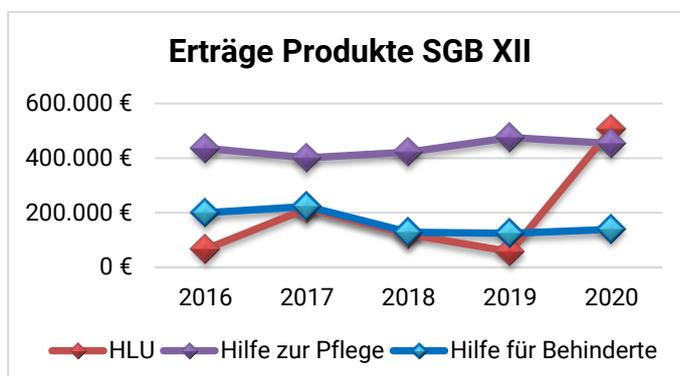
Entwicklung des Transferaufwands und des Transferertrages weiterer Produkte im SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt u. a.)

Für die weiteren Leistungsarten des SGB XII (3. Kapitel und 5. bis 9. Kapitel SGB XII) erfolgt keine Kostenerstattung seitens des Bundes. Die Zuständigkeit der Kostenübernahme liegt in diesen Fällen ausschließlich beim Landkreis. Die Leistungen werden im Haushaltsplan des Kreises im Wesentlichen in den Produkten „HLU - Hilfe zum Lebensunterhalt“, „HzP - Hilfe zur Pflege“ und „HfB - Hilfen nach dem BTHG“ abgebildet



Der Aufwand der Produkte des 3. Kapitel SGB XII und 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist in der Betrachtung der letzten 5 Jahre leichten Schwankungen unterworfen. Der Bereich der Hilfe für Behinderte war im Berichtsjahr deutlich angestiegen. Grund hierfür sind Aufgaben, die jetzt in im Bundesteilhabegesetz zusammengefasst sind. Diese ehemaligen Aufgaben des SGB XII sind nun im SGB IX angegliedert. Hier wurde jedoch kein neues Sachkonto geschaffen, sondern es wird noch das bisherige Sachkonto des SGB XII genutzt.

Durch die ehemaligen Aufgaben des Landes, welche nun in kommunale Trägerschaft übergegangen sind, ist es zu einem Zuwachs des Aufwands zumindest nach Zahlen beim SGB XII gekommen, welcher sich faktisch jedoch teilweise beim SGB IX niederschlägt.



Die Erträge aus den weiteren Produkten des SGB XII ergeben sich vornehmlich aus Darlehensrückzahlungen, Kostenbeiträgen und Unterhaltsverpflichtungen. Der starke Anstieg der Erträge im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt sind von 2019 zum Berichtsjahr deutlich gestiegen. Dies resultiert aus der Auflösung einer zuvor gebildeten Rückstellung für Krankenkosten. Es wird hier nach § 264 SGB V eine Krankenbehandlung durch die Krankenkassen gewährleistet, sofern Menschen keine gesetzliche Krankenversicherung in Anspruch nehmen können.

Es muss jedoch gewährleistet werden, dass die Krankenkasse die vollen Leistungen sowie einen angemessenen Teil der Verwaltungskosten erstattet bekommt. Dieser Sachverhalt ist natürlich im Vorfeld nie planbar, weshalb Schwankungen mit zum Teil erheblichem Umfang vorkommen können.

Prüfungshandlungen

In den oben genannten Prüfgebieten des SGB XII wurden Sachverhaltsprüfungen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen der Zahlvorgänge durchgeführt und die bereitstehenden Daten aus dem SGB XII mit analytischen Methoden ausgewertet.

Es haben sich aus diesen Prüfungen keine Feststellungen ergeben.

AsylbLG

Im Fachdienst II.3 – Migration werden die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in laufenden oder nach negativ abgeschlossenen Asylverfahren betreut.

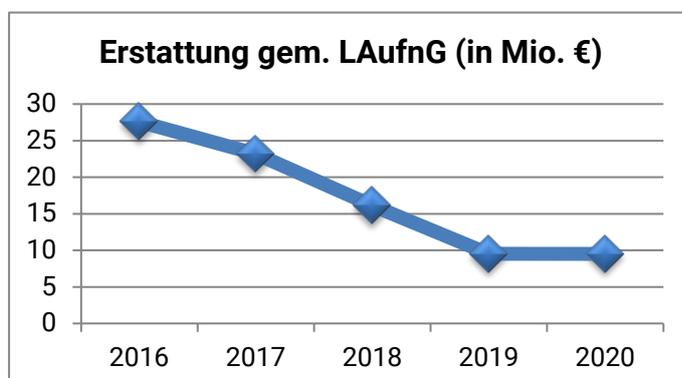
Der Fachdienst II.3 ist für die Sicherstellung des Lebensunterhalts und der Unterkunft der dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, der sozialen Unterstützung, des Krankenschutzes, Gewährung einmaliger Bedarfe im Einzelfall und dem Ausgleich der finanziellen Belastungen des Kreises durch Kostenerstattungen verantwortlich.

In Hessen sind die Landkreise sowie Städte und Gemeinden verpflichtet, Flüchtlinge und andere ausländische Personen aufzunehmen und unterzubringen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG). Die Anzahl der auf die jeweiligen Kommunen zu verteilenden Flüchtlinge bestimmt sich nach einer Rechtsverordnung des Landes. Die Zuweisung an kreisangehörige Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss (§2 (2) S.2 LAufnG).

Die den Landkreisen und Gemeinden gesetzlich übertragene Aufgabe erfüllen diese nach Weisung. Es handelt sich um Leistungen, die von den Gebietskörperschaften als Folgekosten bei der Aufnahmeverpflichtung des Landes erbracht werden. Weil diese Aufwendungen nach dem Verursachungsprinzip dem Land zuzurechnen sind, trifft das Gesetz Regelungen zur Erstattung der den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen.

Die Leistungen zur nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden im Haushaltsplan des Kreises im Wesentlichen im Produkt „Mig - Migration“, Produktbereich 05 Soziale Leistungen abgebildet.

Erstattungen für die Unterbringung nach dem Landesaufnahmegesetz Hessen



Der Ertrag für die Kostenerstattung des Personenkreises nach dem Landesaufnahmegesetz ist im Kalenderjahr 2020 annähernd konstant zu 2019. Aktuelle Entwicklungen werden hier bis zum Wechsel des Rechtskreises der ukrainischen Flüchtlinge in 2022 für Änderungen sorgen.

Historie der Pauschalerstattungen

Bis zum Ende des Jahres 2015 wurden für leistungsberechtigte Flüchtlinge zu den Quartalsstichtagen eine Pauschale in Höhe von 652,20 € je Monat gewährt.

Durch die zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Änderung des LAufnG wurden die Pauschalen für abrechnungsfähige Flüchtlinge auf 940,- € erhöht bzw. bei Leistungsbezug SGB II/XII auf 343,- €

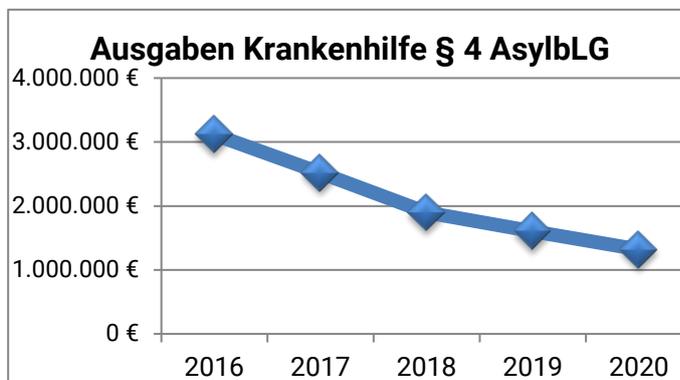
abgesenkt. Damit werden alle Kosten der Unterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgegolten.

Eine weitere Absenkung der Pauschale bei Leistungsbezug SGB II/XII auf 120,- € ab dem 1.1.2017 ist mit der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft im SGB II/XII zu begründen.

Die bisher gewährte Pauschale in Höhe von 120,- € pro Monat wird ab dem 1.1.2021 durch ein einmaliges Integrationsgeld in Höhe von 3.000,- € pro Person ersetzt.

Krankenkosten

Leistungsempfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes haben einen Anspruch auf die erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Dazu wird den Leistungsempfängern im Rheingau-Taunus-Kreis ein Krankenschein pro Quartal ausgestellt. Die Kosten für die Krankenkosten trägt der Landkreis. Krankenkosten, die den Betrag in Höhe von 10.000 EUR (bis 31.12.2016: 10.226 EUR) je Person und Kalenderjahr übersteigen, werden vom Land erstattet.



Der Aufwand für Krankenhilfeleistungen gem. § 4 AsylbLG ist im Berichtsjahr 2020 weiterhin rückläufig. Bedingt ist dies durch rückläufige Zuweisung von Asylsuchenden und den Übergang in die Sozialsysteme des SGB II/XII Krankenhilfefälle, die den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen, sind beim RP Darmstadt zur Kostenersatzung anzumelden. Dies wurde bereits im Prüfungsbericht für das Vorjahr ausführlich dargestellt.

Das Verfahren zur Beseitigung der rückständigen Abrechnung mit dem RP Darmstadt wurde abgesprochen und befindet sich zum Berichtszeitpunkt in der Umsetzung. Die Schwierigkeit gestaltet sich bei der Datenbereitstellung der verschiedenen Krankenkassen, die häufig nur in Papierform vorliegen und erst digital erfasst werden müssen. Die Aufarbeitung und Abrechnung der Krankenhilfekosten der vergangenen Jahre konnte in 2022 noch nicht abgeschlossen werden. Als Hinderungsgrund wird hier vor allem die zusätzliche Belastung durch den Krieg in der Ukraine angeführt. Die Aufarbeitung und die künftige Sicherstellung einer zeitnahen Abrechnung wurde in Kooperation zwischen FDL II.3, II.K im November 2023 nunmehr initiiert.

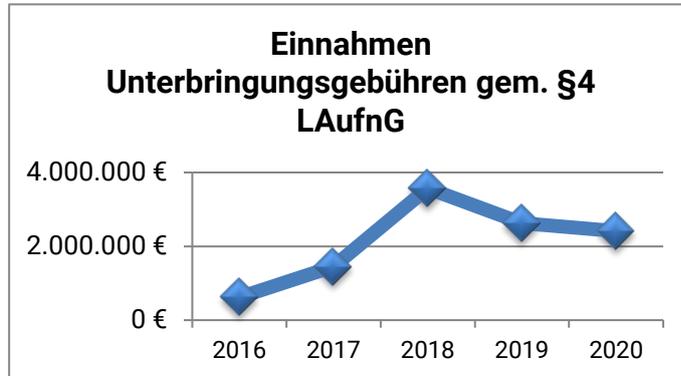
Abrechnung von Beitragsanteilen von in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten, aber nicht mehr wohnpflichtigen Personenkreisen

§ 4 LAufnG legt fest, dass der Träger für die Unterbringung von Asylbewerbern, deren Verfahren abgeschlossen ist, die aber weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, für Unterkunft und Heizung Gebühren zu erheben hat, die spätestens am Monatsende zu entrichten sind.

Durch die vom Rheingau-Taunus-Kreis im März 2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz konnten die Gebühren von bisher vom Land einheitlich festgesetzten 194,- €/Monat für eine Einzelperson auf einen kostendeckenden Betrag in Höhe von 398,- €/Monat pro Person für 2019 angepasst

werden. Eine weitere Anpassung erfolgte zum 1.1.2021 rückwirkend durch Beschluss des Kreistags vom 11.5.2021. Der kostendeckende Betrag beläuft sich nun auf 385,- €/Monat. Der Kalkulationszeitraum der Satzung beläuft sich auf zwei Jahre.

Bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Unterbringung war die Revision unterstützend eingebunden.



Durch die in 2018 durchgeführten Gesetzesänderungen und Anpassung der Gebührensatzung für die Unterbringung sind die Einnahmen aus Unterbringungsgebühren von nicht mehr Wohnpflichtigen im Vergleich der Vorjahre stark erhöht. Im Kalenderjahr 2018 summiert sich zu der Steigerung noch der Einmaleffekt der nachträglichen rückwirkenden Gebührenforderung für Leistungsempfänger des SGB II/XII aus dem Kalenderjahr 2017 dazu.

Der Effekt aus dem Wechsel des Rechtskreises der Leistungsberechtigten ist, dass die auszuweisenden Kosten der Unterkunft nicht in der Pauschale gem. LAG enthalten sind, sondern z. T. als Leistung des SGB II/XII komplett durch den Bund erstattet werden.

Prüfungshandlungen

Für den Fachdienst II.3 erfolgte die Prüfung der Abrechnungen der Kosten nach dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (LAufnG).

In 2020 wurde für die Abrechnung die vom Land Hessen entwickelte Software DIGIT-AH (Digitale Abrechnung Hessen) verwendet. Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren, werden die Personenlisten durch das RP Darmstadt anhand von Datenauswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) gewonnen.

Die quartalsweise Abrechnung wird uns zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Ein Vergleich der aus DIGIT-AH generierten Listen mit den Daten aus OPEN/PROSOZ zeigt Differenzen auf.

Die Personenlisten aus DIGIT-AH haben insbesondere nicht die ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) und in Deutschland geborene Kinder umfasst.

Auskunftsgemäß ist für diese Personenkreise eine Zuweisung beim Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen, damit diese dem Rheingau-Taunus-Kreis zugewiesen werden und mit abgerechnet werden können. Der zuständige Fachdienst II.3 – Migration hält die Fälle bei der Abrechnung nach dem LAG nach und meldet die fehlenden Personen beim Regierungspräsidium Darmstadt zur Erstattung an.

7.1.2. Prüfung von Abrechnungsverfahren mit Kosten- und Zuweisungsträgern

Im Berichtszeitraum wurden monatliche Vorprüfungen für die Mittelabrufe beim Bund vorgenommen. Grundlage hierfür waren die Durchschriften der „Nachweise über erbrachte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende“, die von II.K an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt werden.

Die in den Nachweisen aufgeführten Zahlen wurden mit den Buchungen in SAP verglichen und stichprobenartig die Richtigkeit der Angaben geprüft.

Die geprüften Nachweise erstreckten sich auf die verschiedenen Bereiche des SGB II (Kosten der Unterkunft, ALG II, Eingliederungsleistungen etc.).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Schlussabrechnung des Jahres 2020 eine „Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit der dem BMAS übermittelten Schlussrechnung und der durch die Anweisungen veranlassten Kostentragung durch den Bund gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II“ erstellt.

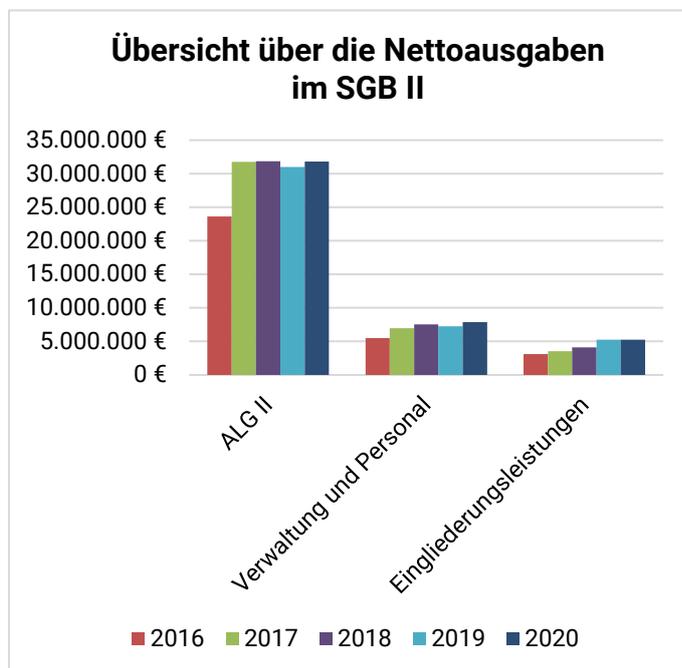
Zudem wurde die „Erklärung nach § 33 KoA-VV“ (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift) erstellt, wonach die Ordnungsmäßigkeit der für die Berechnung und Zahlbarmachung verwendeten automatisierten Verfahren (OPEN/PROSOZ und SAP) bestätigt wird.

Grundlage hierfür waren die jeweiligen Abrechnungen der einzelnen Teilbereiche. Geprüft wurden die Schlussabrechnungen 2020 für folgende Teilbereiche des SGB II:

- Arbeitslosengeld II
- Verwaltungs- und Personalkosten
- Eingliederungsleistungen
- Eingliederungsleistungen §§ 16e und 16f SGB II (Beschäftigungsförderung und freie Förderung)
- Kosten der Unterkunft

Für die jeweiligen Schlussabrechnungen wurden entsprechende Prüfungsvermerke erstellt. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die o. g. Erklärungen wurden mit der von der Revision erstellten Anlage mit Erläuterungen und Anmerkungen über die Behördenleitung an das BMAS übersandt.

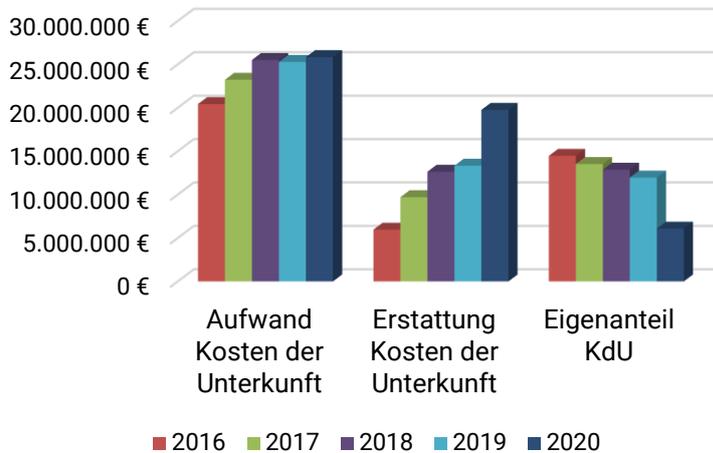


Die erstattungsfähigen Nettoausgaben im SGB II sind insbesondere in den Jahren 2016 und 2017 stark angestiegen, hier ist ebenfalls der Übergang von Flüchtlingen aus dem AsylbLG in das SGB II ursächlich zu nennen. In den folgenden vier Jahren blieben die Nettoausgaben im Bereich ALG II, Verwaltung und Personal sowie den Eingliederungsleistungen relativ konstant.

Für die Erstattung der Verwaltungs- und Personalkosten ist seitens des Landkreises ein Eigenanteil in Höhe von 15,2 % zu erbringen.

Der Aufwand für die Kosten der Unterkunft und Heizung sind in den Vorjahren gestiegen und stagniert seit 2018 auf vergleichbarem Niveau.

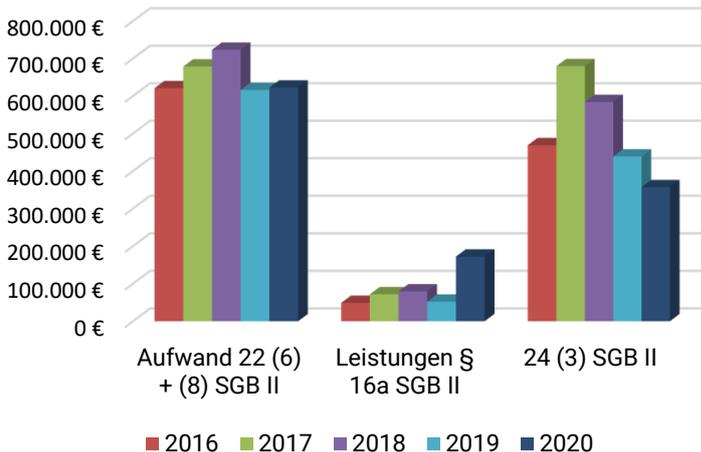
Kosten der Unterkunft im SGB II



Der Bund beteiligte sich im Kalenderjahr 2020 an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 73,5 %. Darin sind die anteiligen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie die befristete vollständige Übernahme der flüchtlingsinduzierten Mehrkosten für die Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten.

Da die Erstattung jährlich neu in der Bundesverordnung festgelegt wird, ändert sich die Erstattung im Vergleich zum Aufwand nicht proportional.

Kommunale Leistungen im SGB II



Als dritten Aufwandsbereich verbleiben die kommunalen Aufwendungen, die der Kreis in voller Höhe zu erbringen hat. Hierunter fallen u.a. die kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II wie die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung. Weiterhin enthalten sind die Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gem. § 22 (6) SGB II, Darlehen für den Bedarf an Unterkunft und Heizung gem. § 22 (8) SGB II und die Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich Haus-

haltsgroßgeräten und Erstaussstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt gem. § 24 (3) SGB II.

Im Kalenderjahr 2020 sind die kommunalen Aufwendungen insbesondere durch die Änderung der Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle und der Kostenübernahme in Fällen der Aufnahme in Frauenhäusern angestiegen. Die Leistungen für Erstaussstattungen sind dagegen weiterhin rückläufig.

7.1.3. Prüfung der Abrechnungsverfahren mit der ProJob Rheingau-Taunus GmbH

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen wurden die mehrjährigen Landesprogramme „Ausbildungsbudget“ für die Jahre 2017 - 2020 durch die Revision geprüft. Dabei wurden auch die Abrechnungsverfahren zwischen dem Jobcenter und der ProJob Rheingau-Taunus GmbH (ProJob) geprüft. Es haben sich keine Feststellungen ergeben.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr eine unvermutete Kassenprüfung bei der ProJob GmbH vorgenommen.

Hierfür wurden die notwendigen Unterlagen und Nachweise von der mit der Buchführung beauftragten RTK-Holding GmbH und der ProJob GmbH zur Verfügung gestellt.

Feststellungen haben sich nicht ergeben.

7.1.4. Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) des Jobcenters

Gemäß Verwaltungsvereinbarung mit dem BMAS sowie § 6b SGB II und § 8b des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes ist dem BMAS jährlich das aktuelle und überarbeitete Verwaltungs- und Kontrollsystem vorzulegen.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem stellt einen zentralen Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung zwischen den optierenden Trägern und dem Bund dar.

Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des VKS erfolgen durch regelmäßige Kontrollen in Form von Aktenprüfungen, regelmäßigen Kontakten mit der Leitung des zuständigen Fachdienstes II.2 sowie durch Prüfung einzelner Teilbereiche (z.B. Prüfung von Abrechnungsverfahren, Kontierungen etc.).

Die Revision ist in die Fortschreibung des VKS begleitend eingebunden. Bei der jährlichen Fortschreibung werden entsprechende Vorschläge der Fachdienstleitung II.2 übermittelt und abgestimmt. Die Fortschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems ist jährlich dem BMAS zu übermitteln.

7.1.5. Prüfung und Freigabe von eingesetzten finanzrelevanten DV-Verfahren

Gemäß § 33 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Bürgermeister (Landrat) oder eine von ihm bestimmte Stelle finanzrelevante Programme vor ihrer Anwendung freizugeben. Zwischen der Behördenleitung und der Revision ist geregelt, dass bei neuen Programmversionen die Revision entsprechend der „Regelung bezüglich der Freigabe von Programmen“ (Stand 23.03.2006) einbezogen wird.

Der/die Systembeauftragte führte vor der Freigabe von neuen Versionen umfangreiche Testläufe durch, deren Ergebnis umfassend dokumentiert wurde. Bei festgestellten Fehlern in einer neuen Version wurden diese gemeinsam analysiert und entweder durch manuelle Korrektur oder durch Einspielen eines entsprechenden Patches beseitigt.

Es wurden folgende Programme gem. der „Regelung bezüglich der Freigabe von Programmen“ geprüft und für den Produktiveinsatz freigegeben bzw. eine Freigabeempfehlung erteilt:

Im Kalenderjahr 2020 wurden für das Softwareverfahren „OPEN/PROSOZ“ insgesamt neun Versionen bzw. Patches freigegeben. Für ein Update des DV-Verfahrens „PROSOZ 14 plus“ wurden drei Freigabeempfehlungen erteilt.

Für die eingesetzte Buchführungssoftware „SAP-ERP“ wurden im Kalenderjahr 2020 insgesamt zwei Supportpackages zur Nutzung freigegeben.

Über den Prüfungsumfang wird der Behördenleitung jährlich berichtet.

7.1.6. Prüfung von Verwendungsnachweisen

Ein nennenswerter zeitlicher Anteil der Prüfungstätigkeiten entfiel auf die Prüfung von Verwendungsnachweisen. Im Berichtsjahr 2020 wurden allein für den Fachbereich II insgesamt 49 Verwendungsnachweise durch die Revision geprüft. Weitere 12 Verwendungsnachweise wurden für die Stabsabteilungen und 4 für den Fachbereich I geprüft.

In einer Vereinbarung mit dem Fachdienst II.1 wurde übereingekommen, dass die zu prüfenden Verwendungsnachweise im Rahmen der „Kommunalisierung der Förderung sozialer Leistungen“ durch den Fachdienst II.1 vorgeprüft werden, da es sich in der Regel um geringfügige finanzielle Größenordnungen handelt. Die Prüfung von Verwendungsnachweisen im Rahmen der Kommunalisierung durch den Fachdienst bezieht sich nur auf Förderungen bis 5.000,- €. Alle Förderungen, die über diesen Betrag liegen, werden weiterhin durch die Revision geprüft.

Ebenso wurde mit dem Fachdienst II.5 vereinbart, dass die Verwendungsnachweise für die Bauförderung von Kindertagesplätzen für unter 3jährige und die Kinderbetreuungsfinanzierung zukünftig vom Fachdienst II.5 inhaltlich geprüft werden. Da es bedingt durch Prüfungen des Hessischen Landesrechnungshofs hessenweit zu Beanstandungen in diesen Bereichen gekommen ist, wurde die Begleitung der Verfahren intensiviert.

Die Grundüberlegung, den pädagogisch geprägten Fachdienst bei der Durchführung von z.T. investiven Fördermaßnahmen durch Personal mit Verwaltungserfahrung zu unterstützen, sollte weiterverfolgt werden. Insbesondere Erfahrungen mit den Besonderheiten von Förderbestimmungen des Landes und den darin enthaltenen Auflagen zur Beachtung des Vergaberechts wären eine wirkungsvolle Ergänzung.

Auch bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung ist festzuhalten, dass vorgelegte Verwendungsnachweise für Investitionen im sozialen Bereich nur eingeschränkt bestätigt werden können, weil die strengen Formvorschriften der Förderrichtlinien nicht eingehalten wurden. In diesen Fällen drohen Rückforderungen von Fördergeldern durch den Zuwendungsgeber.

Der zeitliche Anteil für die Prüfung der Verwendungsnachweise ist weiterhin hoch. Im Jahr 2020 wurden hierfür insgesamt 374 Std. = 46,75 Arbeitstage aufgewandt.

Das geprüfte Volumen der 49 Verwendungsnachweise lag bei 9,5 Mio. €.

Neben gestiegenen Fallzahlen führt auch die Vorlage unvollständiger Prüfungsunterlagen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und bindet somit Arbeitskraft, die für Systemprüfungen im Sozialbereich sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Vorausschauend kann bereits berichtet werden, dass sich diese Tendenz fortsetzt. Für 2021 wurden 47 Verwendungsnachweise mit einem Volumen von 9 Mio. € und einem Zeitaufwand von 28,63 Tagen, für das Jahr 2022 wurden 53 Prüfungen mit einem Volumen von 24,42 Mio. an 84 Tagen geprüft.

Bei den Prüfungen der Verwendungsnachweise ergaben sich insgesamt keine wesentlichen Feststellungen. Aufgetretener Klärungsbedarf wurde umgehend mit dem jeweiligen Fachdienst und den Zuschussnehmern erörtert und geklärt.

7.1.7. Investitionsförderung „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2024“

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2024“ wird aus Bundesmitteln die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen gefördert.

Die Förderung im Rahmen der vorherigen Investitionsprogramme war auf Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren beschränkt. Nachdem die Beschränkung auf U3-Kinder in der Bundesregelung entfallen ist, wurden das Ziel der Förderung und die entsprechenden Fördertatbestände auf Kinder bis zum Schuleintritt ausgeweitet.

Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 dienen.

Ebenfalls werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Ersatzneubau, Erweiterungsbau, Sanierung, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen gefördert, die der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB dienen, wenn deren Gesamtkosten mehr als 50.000 Euro betragen (Bestandserhaltung).

Die Zuwendung für Maßnahmen wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, beträgt jedoch in der Regel nicht mehr als 160.000 Euro bei Neubau, 50.000 Euro bei Umbau oder Ausbau. Darüber hinaus werden bis zu 90.000 Euro bei aufwändigem Umbau gewährt, wenn die Kosten der Maßnahme pro Gruppe 170.000 Euro übersteigen.

Bei Erhaltung von Bestandsplätzen beträgt die Förderung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 80.000 Euro im Wege des Ersatzneubaus, 25.000 Euro im Wege des Um- oder Ausbaus erhaltenen Gruppenbereichs und 50.000 Euro bei im Bestand gefährdeter Gruppenbereiche.

Im Rahmen der Unterstützung des Fachdienstes II.5 werden die vorgelegten Verwendungsnachweise der Zuwendungsnehmer durch die Revision vorgeprüft und die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahmen ermittelt. Im Kalenderjahr 2020 wurden drei Verwendungsnachweise von öffentlichen und privaten Trägern geprüft und die förderfähigen Kosten ermittelt. Hier ergaben sich keine Anmerkungen.

7.2. Prüfung von Investitionen

7.2.1. Einhaltung investiver Auszahlungsermächtigungen

In den Bewirtschaftungsregeln des Haushaltsplans wird unter Tz. 2.2 bestimmt, dass die im Investitionsplan veranschlagten Ausgaben der Programmpositionen eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig sind. Auf Grundlage des vom Kreistag beschlossenen Haushaltsplans unter Beachtung der genannten Bewirtschaftungsregeln haben wir die Einhaltung der investiven Auszahlungsermächtigungen im Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ durch den budgetverantwortlichen Fachdienst I.7 „Schulen (D), Sport (F), Hochbau und Liegenschaften (A)“ geprüft.

Zur Kostenüberwachung und Bewirtschaftung der Auszahlungsermächtigungen nutzt der Fachdienst I.7 sogenannte Bauausgabebücher (BAB). Hier werden in einer Excel-Datei alle Ausgaben, Zuwendungen, bereitgestellte Haushaltsmittel, Verpflichtungsermächtigungen, eventuelle Umschichtungen von Mitteln sowie bereits erteilte Aufträge (Auftragssummen) aufgelistet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung, Stichtag 15. November 2021, waren vom Fachdienst I.7 für insgesamt 22 investive Maßnahmen BAB angelegt.

Von diesen 22 Investitionsmaßnahmen haben wir die Einhaltung der Ermächtigung folgende Maßnahmen geprüft:

- 2102-20 Neubau Turnhalle, Grundschule Bad Schwalbach
- 2401-14 Generalsanierung, Umstrukturierung und Erweiterung, Berufliche Schulen Geisenheim
- 2114-5 Neubau Betreuungsgebäude, Grundschule Idstein
- 2129-5 Generalsanierung Schwimmbad, Grundschule Walluf
- 2808-30 Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Tsst. Hahn
- 2808-32 Generalsanierung Dreifeldspthalle, Tsst. Hahn

In den dargestellten Tabellen sind die eingestellten Haushaltsansätze ab dem Beginn der jeweiligen Baumaßnahme dargestellt. Ebenso sind erforderliche Mittelumschichtungen und die daraus resultierenden verfügbaren Mittel abgebildet. Die Ansätze im SAP-System des RTK wurden mit fortgeschriebenen Summen der Bauausgabebücher des Fachdienstes verglichen.

7.2.1.1. Neubau Turnhalle, Grundschule Bad Schwalbach

Haushaltsansätze		Umschichtungen aus SAP		Verfügbare Mittel
Jahr	Betrag	Betrag	von Objekt	Betrag
2017	2.200.000,- €			
2018	350.000,- €			
2019	-	1.443.000,- €	2401-14, Generalsanierung, Berufliche Schulen Geisenheim	
2020	-	60.000,- €	2114-5, Neubau Betreuungsgebäude, Alteburgschule Idstein	
2021	400.000,- €			
Summe	2.950.000,00 €	1.503.000,- €		4.453.000,- €

Für die Maßnahme waren in den Haushaltsplänen bis 2021 Mittel in Höhe von 2,95 Mio. € veranschlagt. Diese Mittel wurden durch Umschichten aus anderen Maßnahmen in Höhe von rd. 1,50 Mio. € verstärkt. In Summe standen zum Zeitpunkt der Prüfung daher insgesamt rd. 4,45 Mio. € zur Verfügung.

Gemäß BAB des Fachdienstes waren zum Prüfungszeitpunkt durch bereits geleistete Auszahlungen und vergebene Aufträge Mittel in Höhe von rd. 4,40 Mio. € gebundenen. Entsprechend standen für die Maßnahme zum Prüfungszeitpunkt noch rd. 50 T€ zur Verfügung.

Wir stellen daher fest, dass die investiven Auszahlungsermächtigungen unter Nutzung der Bewirtschaftungsregelungen eingehalten wurden.

Hinweis:

Diese Maßnahme wurde von uns auch im Rahmen einer allgemeinen Projektprüfung begleitet. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Feststellungen in Tz. 7.2.4.

7.2.1.2. Umstrukturierung, Generalsanierung der Schulgebäude, Berufliche Schulen in Geisenheim

Haushaltsansätze		Umschichtungen aus SAP		Verfügbare Mittel
Jahr	Betrag	Betrag	zu Objekt	Betrag
2017	250.000,- €			
2018	2.000.000,- €			
2019	1.490.850,- €	-1.443.000,- €	2102-20, Neubau Sporthalle, Grundschule Bad Schwalbach	
2020	50.000,- €	-516.510,- €	2129-5, Generalsanierung Schwimmhalle, Grundschule Walluf	
2021	2.000.000,- €			
Summe	5.790.850,- €	-1.959.510,- €		

Für die Maßnahme waren in den Haushaltsplänen bis 2021 Mittel von rd. 5,79 Mio. € veranschlagt. Diese Mittel wurden durch Umschichtungen in andere Maßnahmen iHv 1,96 Mio. € reduziert. In Summe standen zum Zeitpunkt der Prüfung daher insgesamt rd. 3,83 Mio. € zur Verfügung.

Gemäß BAB des Fachdienstes wurden in den Jahren 2017-2018 keine Mittel verausgabt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Auszahlungen in Höhe von von rd. 1,31 Mio. € geleistet worden und weitere offene Aufträge in Höhe von rd. 6,17 Mio. € vergeben worden. In Summe sind daher Mittel in Höhe von rd. 7,48 Mio. € gebunden worden. Die Deckung der Differenz aus verfügbaren und gebundenen Mitteln von rd. 3,65 Mio. € erfolgte durch die Inanspruchnahme einer im HH-Plan 2021 zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 5 Mio. €.

Wir stellen daher fest, dass die investiven Auszahlungsermächtigungen unter Nutzung der Bewirtschaftungsregelungen und Inanspruchnahme einer VE eingehalten wurden.

Für die Maßnahme waren ursprünglich KIP-II-Mittel (Fördermittel Bund) beantragt und bewilligt worden. Aufgrund der Umschichtungen von Fördermitteln zu den Maßnahmen 2102-20 und 2129-5 ist die Maßnahme jedoch aus dem Kommunalinvestitionsprogramm gefallen.

7.2.1.3. Neubau Betreuungsgebäude, Grundschule Idstein-Heftrich

Haushaltsansätze		Umschichtungen aus BAB		Verfügbare Mittel
Jahr	Betrag	Betrag	zu Objekt	Betrag

2020	100.000,- €	-60.000,- €	2102-20, Neubau Sporthalle, Grundschule Bad Schwalbach	
		-40.000,- €	Anschaffung Luftfilteranlagen Schulen	
2021	200.000,- €			
Summe	300.000,- €	-100.000,- €		200.000,- €

Für die Maßnahme waren in den Haushaltsplänen 2020 und 2021 insgesamt 300 T€ veranschlagt worden. Durch die in der Tabelle dargestellten Umschichtungen in andere Maßnahmen in Höhe von 100 T€ standen zum Zeitpunkt der Prüfung noch insgesamt 200 T€ zur Verfügung.

Gemäß BAB wurden bis dato keine Mittel verausgabt. Wir stellen daher fest, dass die investiven Auszahlungsermächtigungen eingehalten wurden,

7.2.1.4. Generalsanierung Schwimmbad, Grundschule Walluf

Haushaltsansätze		Umschichtungen aus BAB		Verfügbare Mittel
Jahr	Betrag	Betrag	von Objekt	Betrag
2018	750.000,- €	700.000,- €	2808-30, Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Hahn, Gesamtschule Obere Aar Tsst.-Hahn	
		25.000,- €	2201-18 Erweiterung Verkabelung pädagogisches Netzwerk, Realschule Eltville	
		56.340,- €	16-8100-9 Weiterleitung von Mitteln an Oestrich-Winkel (KIP II)	
2019	0,- €	250.000,- €	2101-4, Generalsanierung Schulgebäude, Astrid-Lindgren-Schule, Grundschule Aarb.-Kettenbach	
2020	0,- €	516.510,- €	2401-14, Generalsanierung, Berufliche Schulen Geisenheim (Tausch KIP-Mittel)	
2021	0,- €			
Summe	750.000,- €	1.547.850,- €		2.297.850,- €

Im Haushaltsplan 2018 waren für die Generalsanierung der Schwimmhalle Mittel in Höhe 750 T€ veranschlagt worden.

Durch Umschichtungen aus Mitteln verschiedener Baumaßnahmen sowie nicht in Anspruch genommener KIP II-Mittel, die ursprünglich für die Grundschule in Hallgarten (Oestrich-Winkel) zur Verfügung standen war der Ansatz verstärkt worden. Insgesamt erhielt die Maßnahme einen Zuwachs von rd. 1,548 Mio. €. Zum Zeitpunkt der Prüfung stehen rd. 2,298 Mio. € zur Verfügung.

Gemäß BAB des Fachdienstes liegen die gebundenen Mittel (Ausgaben und offene Aufträge) bis dato bei rd. 2,297 Mio. €. Die Differenz aus verfügbaren und gebundenen Mitteln ergibt einen Betrag von lediglich rd. 1 T€, der zum Zeitpunkt der Prüfung tatsächlich noch zur Verfügung steht.

Wir stellen daher fest, dass die investiven Auszahlungsermächtigungen unter Nutzung der Bewirtschaftungsregelungen eingehalten wurden.

7.2.1.5. Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Tsst. Hahn

Haushaltsansätze		Umschichtungen aus SAP		Verfügbare Mittel
Jahr	Betrag	Betrag	zu Objekt	Betrag
bis 2018	20.660.000,- €	-710.000,- €	verschiedene Objekte	
		-9.000.000,- €	Rückgaben 2015/2016	
2018	100.000,- €	-700,- €	2127-13 Generalsanierung H-Gebäude, Grundschule Taunusstein-Wehen	
		-9.000,- €	2127-13 Generalsanierung H-Gebäude	
		-1.800,- €	2128-6 Errichtung einer Garage, Grundschule Taunusstein-Neuhof	
		-700.000,- €	2129-4 Generalsanierung Bauteil A, Grundschule Walluf	
		-12.000,- €	2111-10 Kauf eines Lagercontainers, Grundschule Heidenrod-Laufenselden	
		-700.000,- €	2129-5 Generalsanierung Schwimmhalle, Grundschule Walluf	
		-10.000,- €	01-1600-1 Erwerb von ADV-Geräten, EDV	
		-500.000,- €	2402-16 Generalsanierung Schulgebäude, Gesamtschule Tsst. Hahn	
2019	3.000.000,- €	-1.200.000,- €	Rückgabe 31.12.2018 gem. KA	
		-100.000,- €	2129-4 Generalsanierung Bauteil A	
2020	3.200.000,- €	-1.500.000,- €	Rückgabe 31.12.2019 gem. KA	
		-1.500.000,- €	2402-16 Generalsanierung Schulgebäude	
2021	500.000,- €	-145.000,- €	2808-32 Generalsanierung Dreifeldsporthalle, Gesamtschule Tsst. Hahn	
Rückgaben		-11.700.000,- €		
Umschichtungen		-4.388.500,- €		
Summe	27.460.000,- €	-16.088.500,- €		11.371.500,- €

Die ersten Haushaltsmittel für dieses Projekt wurden bereits im Jahr 2013 bereitgestellt. Bis zum Jahr 2021 waren dies 27,46 Mio. €. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden rd. 4,39 Mio. € entnommen und auf verschiedene Projekte gem. Tabelle verteilt. 11,7 Mio. € konnten nicht in Anspruch genommen werden, auf die Übertragung der Mittel wurde verzichtet. Die verfügbaren Mittel liegen somit bei rd. 11,37 Mio. €.

Laut BAB liegen die gebundenen Mittel (Ausgaben und offene Aufträge) bis dato bei rd. 10,75 Mio. €. Die Differenz aus verfügbaren und gebundenen Mitteln ergibt einen Betrag von rd. 620 T€, der zum Zeitpunkt der Prüfung tatsächlich noch zur Verfügung steht.

7.2.1.6. Generalsanierung Dreifeldsporthalle, Tsst. Hahn

Haushaltsansätze		Umschichtungen aus SAP		Verfügbare Mittel
Jahr	Betrag		von Objekt	Betrag
2019	450.000,- €			
2020	2.100.000,- €			
2021	150.000,- €	145.000,- €	2808-30 Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Tsst. Hahn	
Summe	2.700.000,- €	145.000,- €		2.845.000,- €

Bis zum Jahr 2021 wurden für das Projekt 2,7 Mio. € Haushaltsmittel bereitgestellt. Im Jahr 2021 wurden diese Mittel mit 145 T€ aus dem Projekt 2808-30 aufgestockt. Zum Prüfungszeitpunkt liegen die verfügbaren Mittel bei 2,845 Mio. €.

Die Summe der gebundenen Mittel (Ausgaben und offene Aufträge) liegen gemäß Bauausgabebuch bei rd. 4,93 Mio. €. Die Differenz aus verfügbaren und gebundenen Mitteln ergibt somit ein Defizit von rd. 2,09 Mio. €.

Die Deckung erfolgt über eine VE (Verpflichtungsermächtigung) nach § 102 HGO von 1,95 Mio. € im HH-Plan 2021 zu Lasten der Folgejahre 2022 und 2023. Zusätzlich wurden 400 T€ aus der VE 2021 des Maßnahme 2808-30 umgeschichtet. Die gesamte VE beträgt somit 2,35 Mio. €.

Wir haben in diesem Zusammenhang geprüft, inwieweit auf die umgeschichteten VE tatsächliche Zahlungen geleistet wurden und können feststellen, dass dies nicht der Fall war.

7.2.1.7. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

Die in den BAB dargestellten Summen der Haushaltsansätze und der bereitgestellten Mittel (Verfügbare Mitteln) stimmten mit den Ansätzen im SAP-System überein.

Von den 22 Baumaßnahmen wurden die bereitgestellten Mittel bei vier Maßnahmen noch nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt wurden bei den geprüften Maßnahmen Haushaltsmittel bis zum Jahr 2021 in Höhe von rd. 40 Mio. € bereitgestellt. Davon entfallen rd. 27,5 Mio. € (69 %) auf die Maßnahme 2808-30, Schulzentrum Taunusstein Hahn. Für diese Maßnahme waren erstmals Mittel bereits im Haushaltsplan 2013 veranschlagt.

Bei allen Maßnahmen mussten Haushaltsmittel umgeschichtet werden, da die bereitgestellten Mittel nicht ausreichend oder nicht verausgabt werden konnten. Insgesamt waren dies rd. 21,3 Mio. €. Der größte Anteil fiel dabei ebenfalls auf das Projekt 2808-30, mit rd. 16,1 Mio. € (76 %) des Gesamtvolumens.

Generell wurde bei allen Umschichtungen von Haushaltsmitteln die Genehmigung des Dienststellenleiters eingeholt. Dies ist in den BAB dokumentiert.

Durch bereits erteilte Aufträge sind die momentan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei den Maßnahmen 2401-14 und 2808-32 nicht ausreichend. Die erforderlichen Mittelbedarfe beider

Maßnahmen konnten durch die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Für die Maßnahme 2808-32 musste die ursprünglich bei der Maßnahme veranschlagte VE durch die VE einer anderen Maßnahme verstärkt werden.

7.2.1.8. Fazit

Der geprüfte Budgetrahmen wurde unter Nutzung der Deckungsregeln eingehalten. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen war nicht Gegenstand unserer Prüfungen.

Wir stellen fest, dass bei einzelnen Maßnahmen im Zuge der Umsetzung die Mittelbedarfe von den veranschlagten investiven Mittel erheblich abweichen. Hervorzuheben sind dabei die beiden Maßnahmen:

- 2102-20 Neubau Turnhalle, Grundschule Bad Schwalbach mit einer Steigerung gegenüber dem Ansatz von + 50 %
- 2129-5 Generalsanierung Schwimmbad, Grundschule Walluf mit einer Steigerung gegenüber dem Ansatz von + 200 %

Im Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht wird zur Deckungsfähigkeit im Sinne des § 20 GemHVO ausgeführt:

„Die Deckungsfähigkeit ist möglich, wenn bei den deckungspflichtigen Haushaltsansätzen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ersparnis von Etatmitteln zu erwarten ist und bei den deckungsberechtigten Haushaltsansätzen die Etatmittel vollständig ausgeschöpft sind.“ (Mord-Wohlgemuth/Watz/Weisel Hoch/Ostgen, Kommunale Doppik Hessen, S. 27).

Nach unserer Einschätzung ist die Vorgehensweise der Verwaltung zur Anwendung der Deckungsfähigkeit zwar anwendungsfreundlich, sie entspricht bei enger Auslegung aber nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben. Schließlich handelt es sich bei den vorgenannten Umschichtungen nicht um Ersparnisse aus der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme. Vielmehr handelt es sich in der Regel um nicht in Anspruch genommene investive Mittel, da sich die Ausführungszeiten der Deckung gebenden Maßnahmen verzögern.

Beispielhaft ist hierfür das Großprojekt 2401-14 (Berufliche Schulen in Geisenheim), das zum Abschluss der Prüfungshandlungen gerade erst angelaufen ist. Von den bereitgestellten Mitteln von rd. 6 Mio. € wurden bis zum Prüfungszeitpunkt bereits rd. 2 Mio. € zur Deckung von Mittelbedarfen anderer Maßnahmen umgeschichtet. Ein weiteres Beispiel ist ebenfalls das Großprojekt 2808-30 Hahn, das in Teilbereichen bereits Gegenstand von Prüfungen war.

Folgen der Umschichtungen sind immer wieder erforderliche neue Veranschlagungen und Mittelbereitstellungen bzw. Kreditermächtigungen bei Bauprojekten von denen kontinuierlich Mittel abgezogen werden. Wir weisen darauf hin, dass der Kreistag folglich Haushaltsmittel beschließt, die dem Grunde nach bereits für andere Maßnahmen verausgabt wurden.

Durch die über den Haushaltsplan beschlossenen, umfassenden Deckungsregeln im investiven Bereich werden Kostensteigerungen nicht kurzfristig transparent. Es droht die Gefahr, die Etathoheit der Vertretungskörperschaft zu unterlaufen.

Des Weiteren wird es zunehmend schwerer, die Inanspruchnahme zu dokumentieren und zu prüfen.

7.2.2. Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen

Die Prüfung der Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen wurde stichprobenweise vorgenommen.

Hierzu wurden die Buchungen im Bereich der Bauunterhaltung (Konto 6161) mit den BAB des FD I.7 abgeglichen und geprüft, ob sich aus den angegebenen Verwendungszwecken Hinweise auf eine fehlerhafte Erfassung ergeben. Von insgesamt 1.785 erfassten Buchungen wurden alle Buchungen über 10.000,- € auf mögliche Abgrenzungsproblematiken geprüft.

Aus unserer Prüfung ergab sich lediglich eine Feststellung zu einem Beleg über einen Betrag in Höhe von rund 16 T€. Die in Rechnung gestellten Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage der neu errichteten Sporthalle an der Grundschule Bad Schwalbach waren investiv zu erfassen und nicht als Instandhaltungsaufwand.

7.2.3. Anlassbezogene Prüfung der Projektsteuerungsleistungen

1. Anlass

Im Rahmen unserer Prüfung zur Einhaltung investiver Auszahlungsermächtigungen fiel uns bei der Durchsicht der BAB des Fachdienstes I.7 ein Vermerk des Fachdienstes auf. Danach war zur Maßnahme 2808-30 Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Hahn, Gesamtschule Taunusstein-Hahn in der Firmenzeile Projektmanagementbüro der Eintrag „*Vertrag läuft nur bis April 2018*“ vermerkt. Unsere Kenntnis davon, dass das beauftragte Büro sowohl für die Projektsteuerung dieser Maßnahme als auch für die Maßnahme 2402-16 Generalsanierung Schulgebäude, Berufliche Schulen Taunusstein-Hahn Leistungen erbringt und seitens der Verwaltung auch über den April 2018 hinaus Auszahlungen an das Projektmanagementbüro geleistet werden, hat uns veranlasst, das diesbezügliche Vorgehen der Verwaltung zu prüfen.

1.1 Schilderung der Sachlage

Die telefonischen Kontakte zur Aufklärung des Sachverhaltes mit der budgetverantwortlichen Sachbearbeitung und der technischen Projektbetreuung haben die Fragen nicht umfassend beantworten können. Die schriftliche Anfrage vom 02.02.2022 an die Fachdienstleitung I.7, mit der Bitte um Zusendung der vertraglichen Grundlagen, führte zu keinem anderen Ergebnis.

Im Telefonat mit der Fachbereichsleitung I vom 08.03.2022 wurde der Revision mitgeteilt, dass der Vertrag mit dem Projektsteuerer mündlich in Abstimmung mit der Dienststellenleitung aufgrund eines Angebotes verlängert wurde. Begründung: Ein Wechsel sei aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.

2. Prüfmaßnahmen

Zur Prüfung wurden stichprobenweise Belege und Honorarabschlagsrechnungen (ab April 2018) der noch laufenden Projekte 2402-16 Berufliche Schulen (BSU) und 2808-30 Gesamtschule Obere Aar Taunusstein-Hahn (IGS) eingesehen. Die geleisteten Abschlagszahlungen wurden formal mit den vertraglichen Vereinbarungen und zusätzlichen Angeboten abgeglichen.

Zudem fand ein Abgleich sämtlicher Auszahlungen an das Projektsteuerungsbüro im SAP-System mit den Bauausgabebüchern des Fachdienstes statt.

2.1 Ergebnis der Prüfung Auszahlungen:

Seit Beginn der ersten Auszahlung im August 2016 bis Februar 2022 wurden an den Projektsteuerer insgesamt 1,14 Mio. € ausgezahlt. Die Auszahlungen im SAP-System stimmten mit den Bauausgabebüchern überein.

2.2 Prüfungsfeststellungen Honorarabschlagsrechnungen

Es wurden folgende Honorarabschlagszahlungen auf Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen geprüft.

Nr.	Aktenzeichen	Schule	Abrechnungszeitraum	Datum vom	Betrag (brutto)	
10.	05/08/19	IP 2402 048/14	BSU	April 2018	03.05.2018	6.240,36 €
10.	05/08/20	IP 2808 043/14	IGS	April 2018	03.05.2018	7.325,64 €
11.	05/10/21	IP 2402 048/14	BSU	Mai-Juni 2018	11.07.2018	12.480,72 €
11.	05/11/22	IP 2808 043/14	IGS	Mai-Juni 2018	11.07.2018	14.651,28 €
28.	06/19/41	IP 2402 048/14	BSU	Januar-Febr. 2020	27.02.2020	14.208,60 €
28.	06/18/42	IP 2808 043/14	IGS	Januar-Febr. 2020	27.02.2020	16.493,40 €
33.	06/19/46	IP 2402 048/14	BSU	August-Sept. 2020	28.09.2020	17.564,64 €
33.	06/18/47	IP 2808 043/14	IGS	August-Sept. 2020	28.09.2020	20.571,36 €
37.	06/19/50	IP 2402 048/14	BSU	Januar 2021	04.02.2021	9.009,45 €
37.	06/18/51	IP 2808 043/14	IGS	Januar 2021	04.02.2021	10.551,68 €
EZ	07/20/01	IP 2402 048/14	BSU	Zusatzzahlung, April 2021	01.04.2021	8.568,00 €
		IP 2808 043/14	IGS			

EZ = Einmalzahlung

Allgemeine Feststellungen:

Das Gesamthonorar inklusive Nebenkosten teilt sich wie folgt auf:

Anteil BSU = 46%,

Anteil IGS = 54 %

Das Gesamthonorar beinhaltet zum Honorar Gebäude eine pauschale Summe für die Außenanlage. Diese wird gesondert ausgewiesen (Anteil BSU = 50 %, Anteil IGS 50 %).

Die sachlich und rechnerische Prüfung erfolgte ausschließlich durch FBL I.

10. Honorarabschlagsrechnung, 05/08/19, 05/08/20:

Die Rechnungen beziehen sich auf ein Honorarangebot vom 14.11.2016. Hier wurde eine Preis-anpassung an das ursprüngliche Honorar von ca. 8% mit 11.400 €/Monat netto (13.566 €/Monat brutto) angeboten. Im Schreiben vom 7.2.2017 wurde der Auftrag durch den Dienststellenleiter und einen Kreisbeigeordneten erteilt. Die Auftragserteilung erfolgte auf Grundlage der Vereinbarung vom 15.6.2016 (Übertragung des Projektsteuerungsvertrages) und dem oben genannten Angebot bei einer Laufzeit vom 1.7.2017 bis 30.4.2018.

- Die beiden Rechnungen wurden vom FD I.7 fachtechnisch und richtig festgestellt.
- Die Zahlungen wurden vom FD I.7 ursprünglich als Schlusszahlung deklariert.
- Die abgerechneten Honorarsummen stimmen mit dem Angebot überein.

11. Honorarabschlagsrechnung, 05/10/21, 05/11/22:

Die Rechnungen beziehen sich ebenfalls auf das Honorarangebot vom 14.11.2016 und den 1. Ergänzungsauftrag vom 7.2.2017.

- Die Anweisung auf Auszahlung an den FD I.7 erfolgte durch die Fachbereichsleitung I.
- Die abgerechneten Honorarsummen stimmen mit dem 1. Ergänzungsauftrag überein.

Hier ist folgendes zu bemängeln:

Die Honorarrechnungen des Projektsteuerungsbüros verweisen auf eine vertragliche Vereinbarung, die seit dem 30.4.2018 außer Kraft ist.

28. Honorarabschlagsrechnung, 06/19/41, 06/18/42:

Die Rechnungen beziehen sich auf die bisherigen Angebote und ein neues Angebot vom 11.12.2019 sowie deren Beauftragung (2. Ergänzungsauftrag). In dem Angebot vom 11.12.2019 macht das Projektsteuerungsbüro zusätzliche besondere Leistungen gem. § 3 Abs. 2 und 5 des Projektsteuerungsvertrags geltend. Die einzelnen Punkte beziehen sich auf die Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und Projektabschluss. Es erfolgt eine Anpassung des Honorars zu einem Verrechnungssatz von 12.900,- €/Monat netto. Seitens des Projektsteuerers wird in den Angeboten auf eine geplante Abwicklungsdauer vom 1.1.2020 bis 30.6.2024 hingewiesen.

- Nach Aussage der FBL I erfolgte die Beauftragung am 30.1.2020 mündlich in Abstimmung mit dem Dienststellenleiter.
- Die beiden Rechnungen wurden vom FBL I sachlich und rechnerisch geprüft.
- Die abgerechneten Honorarsummen stimmen mit dem 2. Ergänzungsauftrag überein.

Hier ist folgendes zu bemängeln:

§ 3 Abs. 5 des Projektsteuerungsvertrages beschreibt die Verpflichtung des Auftragnehmers (AN) zu weiteren Projektstufen, Grundleistungen und besonderen Leistungen über den in dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus zu übernehmen, „wenn der Auftraggeber (AG) hierauf schriftlich anträgt“. Soweit an den AN weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedürfen die Beauftragung und die Vereinbarung des Honorars der Schriftform.

Eine schriftliche Beauftragung/ Vereinbarung ist nicht erfolgt. Nach Aussage der FBL I erfolgte die Beauftragung am 30.01.2020 mündlich in Abstimmung mit dem Dienststellenleiter. Unter dem Gesichtspunkt der beschriebenen Abwicklungsdauer von 42 Monaten bedeutet dies ein Honorar von 504 T€ netto. In Anbetracht geltender Vergaberegeln erfolgte hier eine mündliche Beauftragung, die die Grenzen der EU-Schwellenwerte (Dienstleistung, 214 T€) bei weitem überschreiten.

Weiterhin wurden die Honorarrechnungen keiner technischen Rechnungsprüfung seitens der Verwaltung unterzogen. Ob die im Angebot dargestellte Leistung vollständig erbracht wurde, konnte unseres Erachtens anhand des Informationsgehaltes der vorgelegten Unterlagen (Pauschalbeträge aufgrund schriftlicher Nachtragsangebote) auch seitens der Verwaltung nicht überprüft werden.

33. Honorarabschlagsrechnung, 06/19/46, 06/18/47:

Die beiden Rechnungen beziehen sich auf die bisherigen Angebote und einem neuen 3. Honorarangebot vom 11.08.2020. Hierin werden erneut Mehraufwendungen nach § 5 Abs. 3 des Projektsteuerungsvertrages geltend gemacht. Es ergibt sich ein Anstieg der anrechenbaren Kosten aufgrund der Baukostenerhöhung von ca. 56 % sowie Zusatzleistungen durch „mangelhafte Planungs- und Architektenleistungen“. Es erfolgt eine Anpassung des Honorars zu einem Verrechnungssatz von 17.300 €/ Monat (netto). Die geplante Abwicklungsdauer umfasst den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.06.2024. Laut Sichtvermerk der FBL I auf dem Angebot, wurde mit dem Projektsteuerer ein pauschaler Rabatt in Höhe von 1.000,- € netto auf den angebotenen Verrechnungssatz vereinbart.

- Nach Aussage der FBL I erfolgte die Beauftragung am 30.10.2020 mündlich in Abstimmung mit dem Dienststellenleiter.
- Die abgerechneten Honorarsummen stimmen mit dem Angebot überein. Der vereinbarte Rabatt wurde vom Projektsteuerer in der Honorarabschlagsrechnung nicht berücksichtigt.
- Die Rechnungen wurden von der FBL I sachlich geprüft, die rechnerische Prüfung erfolgte durch den FD I.7. Aufgrund des Sichtvermerkes durch die FBL I wurde vom FD I.7 der mündlich vereinbarte Rabatt berücksichtigt.

Hier ist folgendes zu bemängeln:

§ 5 Abs. 3 des Projektsteuerungsvertrages regelt die Vergütung im Falle von Leistungsänderungen. Der Schlusssatz lautet wie folgt: *Sowohl im Falle von Leistungsänderungen als auch im Falle der Beauftragung zusätzlicher Leistungen sollen die Parteien schriftliche Nachtragsvereinbarungen abschließen.*

Eine schriftliche Beauftragung / Nachtragsvereinbarung ist nicht erfolgt. Unter Berücksichtigung des angepassten Honorars von 17.300,- €/ Monat (netto – ohne Rabatt) und dem genannten Zeitraum des Nachtragsangebots von 35 Monaten ergibt sich für die Vereinbarung ein Auftragsvolumen in Höhe von rd. 605 T€ (netto - ohne Rabatt). Hier wurde erneut europäisches Vergaberecht nicht umgesetzt.

Die Rechnungen wurden sachlich und rechnerisch geprüft. Die Dokumentation einer fachtechnischen Prüfung wird aus den Belegen nicht ersichtlich. Ob die im Angebot dargestellte Leistung

vollständig erbracht wurde, konnte unseres Erachtens anhand des Informationsgehaltes der vorgelegten Unterlagen auch seitens der Verwaltung nicht überprüft werden.

Der vereinbarte Rabatt von pauschal 1.000 €/Monat wurde seitens des FD I.7 vom Brutto-Betrag abgezogen. Ein pauschaler Rabatt sollte ausschließlich vom Nettobetrag abgezogen werden. Unklar bleibt weshalb dieser Rabatt eingeräumt wurde und ob es sich um einen einmaligen oder dauerhaft gewährten Rabatt handelt, da die bis dato gezahlten Beträge vermuten lassen, dass dieser Rabatt nach wie vor Bestand hat.

37. Honorarabschlagsrechnung, 06/19/50, 06/18/51:

Die beiden Rechnungen beziehen sich auf die bisherigen Angebote und dem 3. Honorarangebot vom 11.08.2020. Beide Rechnungen wurden von der FBL I sachlich und rechnerisch festgestellt.

Hier ist folgendes zu bemängeln:

Ob die im Angebot dargestellte Leistung vollständig erbracht wurde, ist nicht festgestellt und konnte unseres Erachtens anhand des Informationsgehaltes der vorgelegten Unterlagen auch seitens der Verwaltung nicht überprüft werden.

Die abgerechneten Honorarsummen stimmen nicht mit dem Angebot überein. Eine ersichtliche Rabattgewährung gestaltet sich intransparent.

Zusatzzahlung 07/20/01:

Die Honorarrechnung vom 01.04.2021 beinhaltet gemäß Betreff abzurechnende Leistungen zur Zusammenstellung von Leistungsdefiziten/ Mängelzuständen nicht vertragskonform erbrachter Generalplaner-Leistungen.

Diese Leistungen wurden am 15.03.2021 als Auftragsergänzung von der FDL I.7 per E-Mail beauftragt. Anlass für diese Auftragsergänzung war ein Schreiben der Projektsteuerung an die FDL I.7 vom 01.02.2021, in dem der Verwaltung mitgeteilt wurde, dass Mehrkosten aufgrund der anwaltlich geforderten Zusammenstellung und Bewertung der Schlechtleistungen des Generalplaners entstehen und die Projektsteuerung vorschlägt, diese Mehrkosten über einen Stundensatz von netto 120,- € abzurechnen. Bereits in dem Schreiben wird der abzurechnende Leistungsaufwand mit 60 Stunden angegeben. In einer E-Mail vom 11.02.2021 wurde die Stundenanzahl durch die Sachbearbeitung FD I.7 als „angemessen“, aber als nicht nachvollziehbar beschrieben. Es wird in Frage gestellt, ob die Stundenansätze überhaupt ausreichend sind. Auf die Anforderung einer Zeitaufstellung wurde seitens der Verwaltung aber verzichtet.

Abgerechnet werden durch den Projektsteuerer 60 Stunden zu einem Netto-Stundensatz in Höhe von 120,- €. Ein detaillierter Leistungsnachweis bzw. eine differenzierte Stundenaufstellung der geleisteten Stunden sind der Rechnung nicht beigelegt. Der Rechnungsbetrag einschließlich MwSt. wurde mit 8.568,- € brutto ausgewiesen und vom FD sachlich und rechnerisch richtig festgestellt.

Hier ist folgendes zu bemängeln:

Die Honorarrechnung konnte nach unserer Einschätzung lediglich auf die rechnerische Richtigkeit geprüft und festgestellt werden. Für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit fehlte es nach unserer Einschätzung an belastbaren Grundlagen, bspw. einer Aufstellung, welche Leistungen wann erbracht wurden und wie diese von den bereits pauschal vergüteten Leistungen abzugrenzen sind. Die FBL I führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die abgerechneten Stunden vor dem Hintergrund der verwaltungsinternen Aufwände zur Zusammenstellung von Unterlagen für das Rechtstretverfahren als angemessen beurteilt wurden und die sachliche Richtigkeit nach Ihrer Einschätzung daher richtigerweise festzustellen war.

Seit dem 23.09.2019 werden vom Projektsteuerer regelmäßig Statusberichte im KA vorgestellt. Diese beschreiben Bauzustände, Planungsstände, Ausschreibung und Vergabe, Leistungsdefizite des Generalplaners, Bauschäden, Kostenstand und Kostentwicklung. Für diese und zusätzliche Leistungen, u. a. Mehraufwand für mangelhafte Planungs- und Architektenleistungen, wurden dem Projektsteuerungsbüro mittlerweile zwei Honorarerhöhungen durch mündliche Zustimmung bewilligt. Im 3. Ergänzungsangebot vom 11.08.2020 stellt der Projektsteuerer detailliert in elf Punkten diese zusätzlichen Leistungen dar.

Auf Anfrage bei der Sachbearbeitung wurde der Revision mitgeteilt, dass dem FD I.7 das 3. Ergänzungsangebot nicht vorliegt und der Grund für die Honorarerhöhung nicht bekannt ist.

Der Projektsteuerer teilte dem RTK nachträglich mit, wie er seine zusätzlichen Mehraufwendungen berechnen wird. Diese vertraglich nicht vorgesehene Leistung auf Stundenbasis hätte im Vorfeld von der Projektsteuerung angemeldet werden müssen. Zur Beurteilung des enormen Stundenaufwandes war eine zeitliche Aufstellung unabdingbar. Die Rechnungsstellung erfolgte somit intransparent, insbesondere im Hinblick auf die bereits pauschal vergüteten Leistungen, die durch das 3. Ergänzungsangebot abgedeckt wurden.

3. Sonstige Feststellungen zu den vertraglichen Grundlagen

Die vertraglichen Grundlagen des beauftragten Projektsteuerungsbüros gehen zurück auf einen Projektsteuerungsvertrag aus dem Jahr 2014, der den Vertragsbeginn auf den 18.06.2014 datiert. Dieser Vertrag wurde ursprünglich mit dem damaligen preisgünstigsten Anbieter geschlossen.

Aus einer Landratsvorlage des FD I.7 vom 07.04. 2016 geht hervor, dass für die o.a. Baumaßnahmen eine Verstärkung notwendig wurde. Die angedachte Verstärkung betraf die Projektsteuerung bei Bau- und Projektbesprechungen sowie Baustellenterminen und sollte eine regelmäßige Präsenz der Projektsteuerung vor Ort gewährleisten. Diese Leistungen waren im ursprünglichen Angebot nicht enthalten. Die Honorar-Mehraufwendungen von 75.000 € zzgl. 6 % Nebenkosten netto (94.605 € brutto) bis Ende der Vertragslaufzeit 30.6.2017 wurden vom damaligen Dienststellenleiter und einem damaligen Kreisbeigeordneten genehmigt. Der Projektsteuerungsvertrag sollte mittels Nachtrag entsprechend erweitert werden.

Die im Nachtrag begründete Aufstockung des Personals blieb allerdings aus, stattdessen zog sich der ursprünglich beauftragte Projektsteuerer zurück und der zur Verstärkung vorgesehene

Projektsteuerer übernahm im Gegenzug die komplette Projektsteuerung. Wie bereits im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt, waren die Gründe für einen Wechsel des Projektsteuerers der Aktenlage nicht zu entnehmen. Der Aktenlage war zu entnehmen, dass am 15.06.2016 eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ursprünglichen Projektsteuerer und dem neuen Projektsteuerer geschlossen wurde. Hierin wurde u. a. vereinbart, dass die gesamten Restleistungen (Vertragslaufzeit, Honorar) aus dem Projektsteuerungsvertrag rückwirkend zum 01.04.2016 auf den neuen Projektsteuerer übertragen werden. Nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung ist die Wirksamkeit erst nach Zustimmung des Auftraggebers rechtskräftig. Eine schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Projektsteuerungsleistungen erfolgte am 27.07.2016 durch den damaligen Dienststellenleiter. Aus der Aktenlage ließ sich nicht mehr ermitteln, ob der Kreisausschuss über die Zustimmung des RTK zum Wechsel des Auftragnehmers informiert wurde.

Auffälligkeiten zur Sachlage:

Angesichts der Besonderheit des Sachverhaltes und des Vorgehens - sowie der ursprünglichen Gremienbeteiligung bei erstmaliger Beauftragung der Projektsteuerung - wäre nach unserer Einschätzung auch für den Wechsel zum jetzigen Projektsteuerer eine Gremienbeteiligung sachgerecht gewesen. Das bis zum ursprünglich geplantem Vertragsende (06/2017) verbleibende Auftragsvolumen belief sich noch auf 188 T€ (brutto).

Der Nachtrag von 94.605,- € brutto wurde am 11.08.2016 (Belegdatum) an den neuen Projektsteuerer ausgezahlt. Aus der Aktenlage und dem Schriftverkehr vom 13.06.2016 ist ersichtlich, dass der neue Projektsteuerer der Dienststellenleitung und der FBL I vorschlägt, den Nachtragsauftrag wie folgt aufzuteilen:

„Pauschale Abstandssumme für Einnahmeausfälle an den 1. Projektsteuerer, 38.675 € brutto. Zahlung erfolgt durch den neuen Projektsteuerer direkt an den 1. Projektsteuerer. Der neue Projektsteuerer erhält die restlichen 55.930 € brutto für entstandene Kosten der umfangreichen Einarbeitung und den erhöhten Aufwand bei gleichzeitiger Realisierung der 6 Gebäude (IGS-A, C, D / BSU-I, II, III).“

Nach unserer Einschätzung wurde der Nachtrag von rd. 95 T€ nicht für den ursprünglichen Zweck ausgezahlt, der ursprünglich die Mehrkosten einer notwendigen Stärkung der Personalressourcen beim Projektsteuerer decken sollte und daher genehmigt worden war. Stattdessen wurde der Betrag zwischen den beiden Projektsteuerungsparteien pauschal aufgeteilt. Die Begründungen wurden nicht konkretisiert und erfolgten ohne Nachweis. Aufgrund der Übernahme des Auftrages durch den zweiten Projektsteuerer wurde das Personal nicht erhöht, die Gründe für den Nachtrag waren also entfallen.

Die Zahlung stellt sich für uns unter Würdigung der Umstände daher als fragwürdig dar.

Vertragliche Auffälligkeiten ergeben sich aus der Abtretungsvereinbarung zwischen den beiden Projektsteuerungsbüros.

Hier übernimmt ein Büro mit einer Vollzeitkraft und einer administrativen Hilfe einen Projektsteuerungsvertrag, der sich auf ein Architekturbüro bezieht und unter § 16 namentlich einen Projektsteuerer und ein Projektmitglied benennt.

4. Fazit

Ein Schulbau-Projekt, das auffallend suboptimal verläuft. Ein Projektsteuerer, der sich aus nicht aktenkundigen Gründen zurückgezogen hatte. Ein Generalplaner, der nach jahrelangen Schlechtleistungen, Streitigkeiten mit der Projektsteuerung und der Verwaltung den Generalplanervertrag mit sofortiger Wirkung kündigt, nachdem die Verwaltung die Zusatzvereinbarung zum Generalplanervertrag bereits gekündigt hatte. Aktenkundig war auch, dass auch das neu beauftragte Planungsbüro sich anfänglich weigerte, mit dem Projektsteuerer zusammenzuarbeiten.

Die Folgen: Mängel, Bauschäden, unzählige Rechtsstreitigkeiten unter Beteiligung von Anwaltskanzleien, enorme zeitliche Verzögerungen im Bauablauf, erhebliche Kostensteigerungen und negative Presseberichte in der Öffentlichkeit.

Übrig bleibt ein Projektsteuerer, dessen Aufgabenstellung aus Sicht der Revision nicht eindeutig ist, da der ursprüngliche Vertrag sich auf die Leistungs- und Honorarordnung Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft (AHO-Fachkommission, Stand März 2009) bezieht. Der in § 3 genannte Leistungsumfang benennt sämtliche Grundleistungen der Projektstufen nach § 205 AHO. Bereits im Jahresabschlussbericht 2016 wurde festgestellt, dass diese Leistungs- und Honorarordnung der Verwaltung damals nicht vorlag.

Gemäß § 4 der ursprünglichen Vertragsvereinbarung galt eine Kostenobergrenze von 19,4 Mio. € netto. Der Projektsteuerer verpflichtete sich auf die Einhaltung dieser Kostengrenze hinzuwirken. Nach § 7 hat dieser seine Leistung so zu erbringen, und die übrigen Baubeteiligten so zu steuern, dass die Termine gem. Rahmenterminplänen eingehalten werden. § 7 Abs. 2 benennt hierzu sogar Vertragsstrafen mit der Ausnahme, dass der Auftragnehmer diese nicht zu vertreten hat.

Gemäß Stellungnahme vom 19.08.2022 wurde durch die FBL I dargestellt, dass die ursprünglich durch ein beauftragtes Büro aus Kassel für das Bauprojekt ermittelten Gesamtkosten als unrealistisch und geschönt zu bezeichnen wären. Der Projektsteuerer hätte demnach die Kostensteigerungen nicht zu vertreten.

Seit dem 30.04.2018 besteht mit dem Projektsteuerungsbüro keine schriftliche Vertragsvereinbarung. Seit dieser Zeit wurden dem Büro rd. 720 T€ (Stand Januar 2022) ausgezahlt.

Es wurde bisher nicht erreicht, die oben angeführten Sachverhalte einer für den RTK zufriedenstellenden Umsetzung zuzuführen. Angesichts der dokumentierten Schlechtleistung des Generalplaners und dadurch eingetretener Schäden, stellt sich uns die Frage, warum diese Schlechtleistungen nicht früher sanktioniert worden sind.

Der Generalplanervertrag regelt deutlich die zu erbringende Leistung des Auftragnehmers in puncto § 5 Ausführung seiner Leistung, § 6 Fristen und Termine, § 7 Kostenkontrolle und Gesamtbudget. Diesen Vereinbarungen ist der Generalplaner nachweislich über Jahre nicht nachgekommen.

Ebenfalls bleibt die Frage offen, ob die zusätzlichen Honoraraufwendungen für die Projektsteuerung beim ehemaligen Generalplaner geltend gemacht wurden.

Nach einem gemeinsamen Schlussgespräch mit den Fachbereichsleitungen I (Zentrale Steuerung) und IV (Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt) geben wir nachstehende Empfehlungen. Eine kurze Stellungnahme der Verwaltung zum weiteren Vorgehen haben wir jeweils ergänzt.

- Wir empfehlen, verwaltungsintern abzustimmen, inwieweit die Durchführung der noch laufenden Sanierungsmaßnahmen durch kreiseigene Personalressourcen möglich sind. Von einer

Verlängerung des Projektsteuerungsauftrags über den 30.06.2024 hinaus, empfehlen wir, zur Kosteneinsparung abzusehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 13.02.2023 ist die Vertragslaufzeit final auf den 30.06.2024 begrenzt worden. Eine Verlängerung des Auftrags ist auch verwaltungsseitig nicht beabsichtigt.

- Wir empfehlen, zukünftig bereits bei politischen Entscheidungen für die Inanspruchnahme von Projektsteuerungsleistungen eindeutige Ziele und Aufgaben zu definieren. Im Vordergrund sollte hierbei auch der Kosten-/ Nutzen-Faktor eine erhebliche Rolle einnehmen.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir werden den Gremien einzelmaßnahmenbezogen eine Beschlussvorlage zur Beratung vorlegen und maßnahmenbezogen abwägen, wann aus Sicht der Verwaltung ein zusätzlich zu beauftragendes Projektsteuerungsbüro sinnvoll erscheint. Eine pauschale Beschlussfassung zum Einsatz eines Projektsteuerers bspw. ab einem bestimmten Auftragsvolumen erscheint uns nicht sachgerecht.

- Wir empfehlen, die Ziele und Aufgaben in der Ausschreibungsphase anhand der Leistungsbilder und Honorarzonen nach der aktuellen AHO (Heft Nr. 9) einzustufen und zu beschreiben, auch unter dem Gesichtspunkt vergleichbare Angebote auszuwerten und zu beurteilen. Somit dürften auch die wettbewerbsrechtlichen Grundsätze des Vergaberechts durch Transparenz und Gleichbehandlung umgesetzt werden.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir werden die Empfehlungen der Revision umsetzen. Mit der Vergabe der Projektsteuerungsleistungen für das Bauprojekt Berufliche Schulen Rheingau haben wir uns bereits stärker an den Leistungsbildern und den Honorarzonen der AHO orientiert und von einer Pauschalierung des Honorars abgesehen.

- Wir empfehlen, auf eine konsequente Umsetzung der Projektziele im Projektsteuerungsvertrag zu achten, insbesondere im Falle der Übertragung von Leistungspflichten auf Dritte. Nur unter diesen Voraussetzungen sind spätere Erfolgskontrollen oder die Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch den Bauherrn möglich.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir werden bei der Vertragsgestaltung künftig darauf achten, dass eine konsequentere Erreichung der Projektziele und eine Durchsetzung der Rechtsansprüche des Kreises wirksam umgesetzt sind.

- Wir empfehlen, bei Rechnungsprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit) auf die nachvollziehbare Dokumentation der erbrachten Leistungen zu achten.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir werden die Empfehlungen der Revision umsetzen.

- Wir empfehlen, die technische Sachbearbeitung durch Bereitstellung von Informationen und Unterlagen in die Lage zu versetzen, die fachtechnische Richtigkeit von Zahlungen bestätigen zu können.

Stellungnahme Verwaltung:

Wir werden die Empfehlungen der Revision umsetzen.

7.2.4. Projekt: Grundschule Bad Schwalbach; Neubau Einfeld-Sporthalle

1. Prüfungsansatz

Projektprüfung einer investiven Neubaumaßnahme des Rheingau-Taunus-Kreises. Die Verfahrensprüfung beinhaltet die Prüfung der Haushaltsansätze, vertragliche Grundlagen und Vergabeverfahren der ausgewählten Gewerke.

Ebenso wurde die Honorarabrechnung des Planungsbüros einer formellen Prüfung unterzogen. Die Schlussrechnung des Hauptgewerkes Maurerarbeiten, des Gewerkes Bodenbelagsarbeiten und Estricharbeiten wurden stichprobenartig auf Plausibilität, Massennachweise, Vollständigkeit (Richtlinien der VOB) unterzogen.

Prüfungsziel ist die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen, die Richtlinien der VOB, sowie die Dokumentation und Vollständigkeit der Projektakten (Abrechnungen, Zahlungen und Belege).

Die korrekte Verwendung von Finanzierungsbeihilfen oder Förderungen von Investitionen war nicht Gegenstand der Prüfung.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Gewerke herangezogen.

Einzelakte:

KIP 2102-005/16

KIP 2102-006/16 II

KIP 2102-005/18 I

KIP 2102-005/18 II

KIP 2102-005/18 III

KIP 2102-005/18 IV

KIP 2102-014/18

KIP 2102-015/18

Inhalt:

Projektsteuerung

Planung (Vergabe, Abrechnung Architekt)

Maurerarbeiten (Vergabe, LV, Nachträge, Vertrag)

Maurerarbeiten (1. Bis 3. AZ, Rechnungen, Massennachw.)

Maurerarbeiten (4. Bis 5. AZ, Rechnungen, Massennachw.)

Maurerarbeiten (6. Bis 11. AZ, Rechnungen, Massennachw.)

Bodenbelagsarbeiten (Vergabe, LV, Rechnungen)

Estricharbeiten (Vergabe, LV, Rechnungen)

2. Allgemeine Erläuterung zur Neubaumaßnahme

Das im Jahre 1970 entstandene Gebäude mit einer Hallengröße von 600 m² befand sich in einem desolaten Zustand. Sicherheitstechnische Anlagen (Notstromanlage, Hausalarmierung, Sprachalarmierungen), Wärmeversorgungs- und Lüftungsanlagen mussten aufgrund häufiger Defekte und veralteter Technik erneuert werden. Weiterhin waren bauliche Veränderungen durch die Schaffung von Flucht- und Rettungswegen erforderlich.

Nach erfolgter Planung und Bewertung der vorhandenen Bausubstanz stellte sich der Abriss und anschließende Neuaufbau der Turnhalle als wirtschaftlichste Lösung dar. Der Beschluss eines Neubaus, anstatt einer Generalsanierung, erfolgte in der Kreistagssitzung am 06.12.2016.

Die Maßnahme wird über das kommunale Investitionsprogramm (KIP I) abgewickelt. Ursprüngliche Fördermittel 2,5 Mio. €.

Anhand des Bauausgabebuches stellt sich folgender Kostenblock mit den einzelnen Planungs- und Ausbaugewerken dar (Stand Sept. 2021):

Inhalt	Verf. HH-Mittel gem. HH-Plan	Kosten gem. BAB* 16.09.2021
Planung Architekt, Tragwerksplanung, Wärmeschutz, HLS, Elektro, Sachverständiger Brandschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator Allgemeine Nebenkosten, Bauleistungsversicherung	750.000,00 €	639.708,26 €
Bauausführung Abbrucharbeiten, Maurerarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Fensterbauarbeiten, Putzarbeiten, Anstricharbeiten, Natursteinarbeiten, Fliesenarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Estricharbeiten, Sportboden, Trennvorhang, Sporthallentore, HLS, Elektroarbeiten, Blitzschutzarbeiten, Lüftungsarbeiten, Schlosserarbeiten, Prallwandverkleidung, Außenanlage Kleinmaßnahmen	3.500.000,00 €	3.393.076,32 €
Gesamt	4.250.000,00 €	4.032.784,58 €

(*) Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bis zum Stichtag 16.09.2021 insgesamt 4.032.784,58 € tatsächlich verausgabt, während weitere 370.857,15 € durch bereits erteilte Aufträge gebunden waren.

3. Einhaltung der Haushaltsansätze

Auf Basis einer vorläufigen Kostenschätzung des Fachdienstes von 2.550.000 € wurden im Haushaltsplan 2017 Mittel von 2.200.000 € und im darauffolgenden Jahr 2018 weitere 350.000 € bereitgestellt. Von den bereit gestellten Mitteln konnten in den ersten beiden Jahren lediglich rd. 290.000 € verausgabt werden. Die Gelder wurden ausschließlich für Planungsleistungen benötigt. Der eigentliche Mittelabfluss für das Bauprojekt erfolgte erst im Jahr 2019; hier wurden gemäß BAB rd. 1.800.000 € verausgabt.

Aufgrund von baulich und brandschutztechnisch notwendigen Planungsänderungen, Erschweren bei der Gründung sowie durch Vergrößerung der Lagerflächen mussten zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 443.000,00 € bereitgestellt werden.

Weiterhin wurde dem Wunsch der Schulleitung entsprochen, die Sporthalle geringfügig zu vergrößern. Die geplante Spielfläche wurde von ca. 410 m² auf ca. 500 m² erweitert. Die dafür zusätzlich benötigten Mittel beliefen sich auf rd. 500.000,00 €.

Die Mittelbereitstellung von insgesamt 943.000 € erfolgte durch eine Umschichtung aus der zweiten KIP I Maßnahme - Berufliche Schulen Rheingau, Generalsanierung Schulgebäude 1. BA. Der Beschluss über die umfangreichen Änderungen und der Erweiterung, sowie die Verschiebung beantragter Fördermittel, erfolgte in der Kreisausschuss-Sitzung vom 14.05.2018.

Im Haushaltsplan 2021 wurden weitere 400.000 € eingestellt. Zu den ursprünglich im Haushaltsplan veranschlagten 2.550.000 € wurden somit zusätzliche Mittel in Höhe von 1.903.000 € benötigt. Die momentan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel belaufen sich auf 4.453.000 €.

Die zum Prüfungszeitpunkt (Sept. 2021) zur Verfügung stehenden Mittel sind ausreichend; die ursprünglich geplanten Haushaltsansätze wurden jedoch nicht eingehalten. Insgesamt mussten 1.503.000 € (Einschließlich 943.000 €, KIP I) von anderen Bauprojekten umgeschichtet werden.

Die unter den jeweiligen AZ abgelegten Rechnungen (Belegexemplare) stimmten mit dem Bauausgabebuch überein.

4. Prüfung der Einzelgewerke und Abwicklung der Verfahren

4.1 Architektenleistungen

4.1.1 Auswahl des Vergabeverfahrens

Die Kosten für die zu vergebenden Planungsleistungen waren verwaltungsintern auf 190.000,- € netto geschätzt worden.

Finanzierungshilfen: Die Maßnahme wird über Fördermittel des Landes Hessen KIP I finanziert. Zuwendung 2,5 Millionen €.

Auf Grundlage der Kostenschätzung wurde das Vergabeverfahren in einem zweistufigen Verfahren gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3, § 15 HVTG (Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz) für Dienstleistungen durchgeführt.

1. Interessenbekundungsverfahren (mit Eignungsprüfung): Anzahl der Bewerber = 16 Fachbüros.
2. Am Ende dieses "Teilnahmewettbewerbs" wurden 7 Planungsbüros zur Vorlage eines Angebotes mit Lösungsvorschlägen aufgefordert.

Die Angebotsanforderung und Wertung wurde gemäß den Vorgaben des § 16 Abs.3 HVTG als 2-Umschlagsverfahren durchgeführt. Hier erfolgt eine Trennung und Wertung in den Bereichen Entwurf (Lösung) und den sonstigen Wertungskriterien: Honorar und Projektumsetzung.

Der Verfahrensablauf wurde gemäß den Vorgaben der VgV, Abschnitt 6 „Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen“, ausgewählt. Der Zuschlag sollte gemäß § 76 in einem Leistungswettbewerb anhand einer Wertungsmatrix erfolgen.

Die Planer wurden in der Angebotsaufforderung über die Zuschlagkriterien und deren Gewichtung informiert.

Die Bewertung der Entwürfe der aufgeforderten Planungsbüros sollte in der Kreisausschuss-Sitzung vom 12.06.2017 erfolgen. Hierzu wurde den KA-Mitgliedern gemäß Mitteilungsvorlage des FD I.7 vom 24.05.2017 der Sachverhalt zur angedachten Neubaumaßnahme geschildert. Weiterhin wurde allen Beteiligten der Verfahrensablauf mitgeteilt. Den Planungsbüros wurde in einer 10-minütigen Präsentation die Möglichkeit gegeben, ihren Entwurf vorzustellen. Im Anschluss sollte jedes KA-Mitglied die vom FD erarbeitete Wertungsmatrix anhand festgelegter Entwurfskriterien punktuell bewerten.

Die Gewichtung dieser Bewertung sollte zu 50 % in die Gesamtbewertung eingehen und im Anschluss an die KA-Sitzung dem FD I.7 übergeben werden. Die restliche Beurteilung (Bewertung), 10 % Honorarkosten, 40 % Projektumsetzung sollte vom Fachdienst erarbeitet werden.

Nach Zusammenführung beider Wertungsstufen war vorgesehen, einen entsprechenden Entscheidungsvorschlag dem KA vorzulegen.

Wir stellen daher fest, dass das gewählte Vergabeverfahren des zweistufigen Vergabeverfahrens grundsätzlich korrekt war.

4.1.2 Durchführung des Vergabeverfahrens

Gemäß Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises am Montag, den 12.06.2017, stellten alle sieben Planungsbüros ihre Entwürfe den KA-Mitgliedern vor und beantworteten im Anschluss Fragen zur Planung.

Nach Aussprachen und Einschätzungen einiger KA-Mitglieder wurde beschlossen über die Auftragsvergabe abzustimmen. Die Abstimmung erfolgte durch ein zweistufiges Verfahren, in dem jedes KA-Mitglied eine Stimme vergeben konnte. Der Gewinner der ersten Abstimmung wurde im zweiten Wahldurchgang bestätigt. Nach mehrheitlicher Beschlussfassung ging der Zuschlag für die Planung „Abbruch und Neubau der Turnhalle“ an ein Architekturbüro aus Hohenstein.

4.1.1.2 Beurteilung des Vergabeverfahrens Projektplaner

Auf Grundlage der Kostenschätzung von 190.000,- € für das Planerhonorar war die Wahl des zweistufigen Vergabeverfahrens grundsätzlich korrekt. Dem damaligen KA - Beschluss vom 07.05.2007 zu TOP A 1. OS VIII/342 folgend, sollten bei künftigen Neubauten zumindest zwei alternative Planungen vorgestellt werden. Bezugnehmend auf diesen Beschluss hielt sich der Fachdienst I.7 an die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die VgV sieht im § 76 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Architekten- und Ingenieurleistungen ausdrücklich im Leistungswettbewerb vergeben werden. Auch diese Vorgaben wurden vom Fachdienst anhand einer Bewertungsmatrix und den darin beschriebenen Zuschlagskriterien einschließlich deren Gewichtung berücksichtigt.

Allen Beteiligten (Planer, KA-Mitglieder) wurde der Ablauf des Vergabeverfahrens und dessen Wertung im Vorfeld schriftlich mitgeteilt.

In der Kreisausschuss-Sitzung vom 12.06.2017 wurde das angedachte Vergabeverfahren jedoch nicht angewandt. Die Missachtung der vorgegebenen Durchführung einschließlich der Zuschlagserteilung an ein bekanntes Architekturbüro sehen wir als klaren Vergabeverstöß.

Ob die Entscheidung über den Zuschlag aufgrund der vorgegebenen Kriterien getroffen wurde, geht aus dem Sitzungsprotokoll nicht hervor. Der angedachte Rücklauf der Bewertungsmatrix aller KA-Mitglieder an den FD ist nicht erfolgt.

Kritisch sehen wir ebenfalls den Ablauf des „Planungswettbewerbs“. Die VgV sieht im § 72 Abs. 1 für die Beurteilung der Entwürfe ein sogenanntes Preisgericht vor. Da von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation (Architekt bzw. Ingenieur) verlangt wird, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

Ebenfalls wird im § 72 Abs. 2 VgV beschrieben, dass die Entscheidungen eines Preisgerichts nur aufgrund von Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt werden, zu treffen sind.

Die Wettbewerbsarbeiten sind anonym vorzulegen. Die Anonymität ist bis zu den Stellungnahmen oder Entscheidungen des Preisgerichts zu wahren.

Nach unserer Einschätzung fungierte der Kreisausschuss im Sinne eines Preisgerichts. Aus unserer Sicht ist allerdings fraglich, ob die nach VgV geforderte Qualifikation vorhanden war. Unstrittig ist jedenfalls, dass die Anonymität im Verfahren durch die Vorstellung der Bewerber im Kreisausschuss nicht gegeben war. Aufgrund der Missachtung der Anonymität stellt sich weiterhin die Frage, inwieweit die Auftragsvergabe einer objektiven und fachkundigen Beurteilung unterlag.

Folgen:

Die Maßnahme wird durch Fördermittel des Landes Hessen KIP I finanziert. Die ursprünglichen Finanzierungsmittel beliefen sich auf 2,5 Millionen €. Wie bereits im Abschnitt Haushaltsansätze beschrieben, wurde aufgrund von Planungsänderungen eine weitere Million € benötigt. Hierfür wurden weitere KIP-Mittel aus der Maßnahme - Berufliche Schulen Rheingau, Generalsanierung Schulgebäude 1 verwendet. Der Gesamtbetrag der Fördergelder summiert sich somit auf 3,5 Millionen €.

Aus dem Schriftverkehr an den Dienststellenleiter vom 22.03.2017 verweist der Fachdienst explizit auf die Einhaltung der Förderrichtlinien. Fördervoraussetzung ist die Beachtung des Landes-, Bundes- und EU- Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts.

Im Falle einer Prüfung durch den Zuwendungsgeber droht hier eine mögliche Rückzahlung von Fördermitteln. Ergänzend können wir feststellen, dass der Verwendungsnachweis seitens der Verwaltung bereits im September 2022 beim Zuwendungsgeber eingereicht wurde und bis zur Fertigstellung dieses Schlussberichts keine Rückforderung erfolgt ist.

4.1.3 Abrechnung Planerhonorar

Der Prüfungsschwerpunkt lag auf der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen nach HOAI (Honorarzone, Leistungsphasen, Zuschläge, Nebenkosten etc.) anrechenbaren Kosten, Verrechnung der Abschlagszahlungen.

Gemäß Architektenvertrag vom 03.07.2017, Aktenzeichen: KIP 2102 006/16, erfolgte die Berechnung des Honorars nach § 34 und § 35 HOAI 2013, Anlage 10, Objektplanung für Gebäude und dem im Vertrag festgelegten Leistungsumfang.

4.1.2.1 Prüfungsfeststellungen zur Abrechnung Planerhonorar

Aufgrund der Hallenerweiterung und den zusätzlichen Planungsänderungen musste die Kostenberechnung angepasst werden. Dadurch stiegen die anrechenbaren Kosten für das Planerhonorar von ursprünglich 1.763.000 € netto auf rd. 2.325.000 € netto.

Des Weiteren musste der Bauantrag neu eingereicht werden; die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) erhöhte sich anteilig auf rd. 3.800 €. Anhand der folgenden Tabelle stellt sich die Erhöhung des Planerhonorars im Vergleich zum ursprünglichen Angebot dar:

Kostenanteile	Angebot (netto)	Erweiterung Gebäude (3. AZ) (netto)
Grundhonorar (Honorarzone: 3, Honorarsatz: 0,00% Mindestsatz)	191.262,62 €	244.061,69 €
Nebenkosten: 2 %	3.825,25 €	4.627,41 €
CAFM: (Bestandsdokumentation pauschal)	100,00 €	100,00 €
Zusätzliche Kosten: (Neuner Bauantrag einschl. 5% Nebenkosten)	-	3.843,98 €
Summe Planerhonorar	195.187,87 €	252.633,08 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag dem RPA die dritte Abschlagszahlung (3. AZ) mit Datum vom 05.02.2021 vor. Die Kostenerhöhung der Sporthalle war darin bereits berücksichtigt. Die Honorarermittlung erfolgte grundsätzlich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den Vorgaben der HOAI 2013. Hier gab es keine Beanstandungen.

Insgesamt wurde dem Planer bis dato 285.411,83 € brutto ausgezahlt. Auf Grundlage der deutlich erhöhten anrechenbaren Kosten wurde das Planerhonorar mit 300.633,37 € brutto (252.633,08 € netto) festgestellt. Zum ursprünglichen Angebot des Architekturbüros von 232.273,56 € brutto (195.187,87 € netto) bedeutet dies eine Honorarerhöhung von rund 29 %.

Hinweis (Auffälligkeiten):

Auffällig ist aus Sicht des RPA die mit 100,00 € pauschal angebotene Bestandsdokumentation (CAFM). Inhalt dieser Dokumentation ist die Erstellung eines 3-D-Modells der Sporthalle in digitaler als auch in Papierform (Planausdrucke). Dabei sind die speziellen Vorgaben des Pflichtenheftes des RTK einzuhalten. Eine pauschale Summe von 100,00 € ist hierfür nicht auskömmlich.

Erfahrungsgemäß erweist sich die Abgabe dieser besonderen Leistung oftmals als ein sehr langwieriger und zäher Prozess, insbesondere werden die Vorgaben und Regeln des Pflichtenheftes nicht vollständig eingehalten. In der Praxis ist hierbei ein hoher Arbeits- und Zeitaufwand der zuständigen Sachbearbeitung erforderlich. Nach Meinung des RPA wird hier eine zusätzliche Leistung dafür genutzt, um ein kostengünstiges Honorarangebot abzugeben um letztendlich einen finanziell lukrativen Planungsauftrag zu erhalten. Den Schaden aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes trägt der RTK.

Wir raten dringend, bei der Schlussrechnung des Architekten einen „angemessenen“ Betrag einzubehalten, bis die vollständige und fehlerfreie Bestandsdokumentation erfolgt ist.

Weiterhin sollten bei zukünftigen Angeboten und ersichtlichen nicht auskömmlichen Preisen vom Bieter eine Aufklärung verlangt werden. Wird der Angebotspreis nicht zufriedenstellend aufgeklärt, wäre zu prüfen, ob der Bieter generell vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann (§ 60 Abs. 3 Satz 1 VgV).

4.2 Bauleistungen

Nr.	Gewerk	Vergabeart	Aufgeforderte Firmen	Anzahl der Angebote	Angebots-summe brutto
1	Maurerarbeiten	Öffentliche Ausschreibung	-	5	1.178.896,71 €
2	Bodenbelagsarbeiten	Freihändige Vergabe	16	6	29.638,74 €
3	Estricharbeiten	Freihändige Vergabe	10	3	23.633,40 €

Hinweis:

Die notwendigen Vergabeverfahren (≥ 10.000 € netto) für die Gewerke der Bauausführung wurden durch die ZVS (Zentrale Vergabestelle) des RTK durchgeführt. Die in der Tabelle dargestellten Gewerke unterlagen einer formellen Verfahrensprüfung.

4.2.1 Auswahl der Vergabeverfahren

Grundsätzlich wurden die Vergabeverfahren korrekt gewählt und in der Akte dokumentiert. Die Entscheidungen über den Zuschlag ist anhand eines jeweiligen Vergabevermerkes dargestellt. Aufgrund der digitalen Akteneinsicht in den Archivordnern der ZVS ist das gesamte Verfahren ebenfalls nachvollziehbar.

4.2.2 Durchführung der Vergabeverfahren

4.2.2.1 Vergabe der Maurerarbeiten

Nach einer Kostenberechnung des Planungsbüros von rd. 1.000.000 € brutto wurde das Hauptgewerk Maurerarbeiten im öffentlichen Verfahren ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 15.01.2019 lagen insgesamt 5 Angebote vor. Nach Angebotsprüfung und Wertung durch das beauftragte Architekturbüro lag der preisgünstigste Bieter bei rd. 1.180.000 € brutto. Der einstimmige Beschluss über die Auftragsvergabe erfolgte in der Kreisausschuss-Sitzung am 11.02.2019.

Zu bemängeln ist hier folgendes:

- Der Auftragnehmer verpflichtete sich, spätestens vor Beginn der Ausführung, die nach §§ 4 und 6 HVTG Tariftreue- und sonstige Verpflichtung- sowie Mindestlohnklärung der benannten Nachunternehmer vorzulegen. Dies ist nicht erfolgt!
- Im Formblatt 233 (VHB-Bund) Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen fehlen die für die Bodenabfuhr beauftragten Fuhrunternehmer. Für Erdarbeiten wurde lediglich ein Unternehmen benannt. Anhand der Wiege- und Übernahmescheine ist es ersichtlich, dass mindestens zwei weitere Unternehmen tätig waren. Dementsprechend fehlen auch hier die Nachweise zur Tariftreue, Mindestlohnklärung.

Die teilweise fehlende gesetzliche Verpflichtung zum Nachweis der Tariftreue wurde bereits bei der Vergabeprüfung 2018 / FD I.2 – ZVS und FD I.7 beanstandet.

Wir empfehlen weiterhin dringend, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung ist nach dem HVTG auch für Nachunternehmer zwingend erforderlich.

Wir bitten zukünftig um Beachtung und um entsprechende Abstimmung mit dem Planungsbeauftragten, ZVS und dem FD I.7.

4.2.2.2 Vergabe der Bodenbelagsarbeiten und Estricharbeiten

Aufgrund der Kostenberechnungen (< 50.000 € netto) durch das beauftragte Planungsbüro wurden beide Gewerke freihändig vergeben. Hierzu wurden im Vorfeld fachkundige Bewerber gesucht und zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Angebotsprüfung und Wertung erfolgte ebenfalls durch das Planungsbüro. Der Zuschlag für die beiden Gewerke erfolgte aufgrund des niedrigsten Preises, siehe hierzu o. a. Tabelle.

Mängel im Vergabeverfahren gab es bei den ausgeschriebenen Estricharbeiten

In der Einzelauswertung der Angebote wurde vom Planungsbüro darauf hingewiesen, dass folgende Unterlagen fehlen und dementsprechend nachgefordert wurden.

- Angaben zu Kalkulation gemäß Formblatt 221/ 222.
- Zusätzliche Nachweise zur Eignung gemäß Formblatt 124
- Die Auskömmlichkeitsbestätigung auf das Angebot.

Die Unterlagen befinden sich nicht in den Akten. Auf Anfrage, wurde vom Planungsbüro mitgeteilt, dass lediglich das Formblatt 221/222 fehlte. Diese Aussage ist widersprüchlich zur schriftlichen Wertung. Ob die Unterlagen nachgereicht wurden, konnte weder vom Architekturbüro noch von der ZVS bestätigt werden.

Festzuhalten ist hier folgendes:

- Trotz fehlender Vergabeunterlagen wurde der Vergabevorschlag des Planungsbüros an den Fachdienst verschickt und die Firma beauftragt.

Gemäß § 16a VOB/A sind Nachforderungen von Unterlagen innerhalb einer Frist von spätestens sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Dies ist nicht erfolgt. Wir sehen hier einen Verstoß gegen gesetzliche Vergaberichtlinien. Ein objektiver Vergabevorschlag einschließlich Vergabe kann erst nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen erfolgen.

Aufgrund der festgestellten Mängel während der Bauausführung und dem daraus entstandenen Schaden durch die sogenannte Fachfirma sehen wir bereits die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an dieses Unternehmen sehr kritisch. Gemäß Vergabedienstanweisung Nr. 4.2, Abs. c, Seite 2 (1. Änderungsfassung gem. KA-Beschluss vom 14.05.2018) sind bei der Durchführung freihändiger Vergaben fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber aufzufordern.

Inwieweit eine Berücksichtigung dieser Kriterien bei der Auswahl der aufgeforderten Firma stattgefunden hat ist nicht ersichtlich. Laut Aussage der Sachbearbeitung ist das Unternehmen bekannt gewesen und bei früheren Arbeiten nicht negativ aufgefallen.

Wir bitten zukünftig dringend um Beachtung der Auswahlkriterien bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Die freihändige Vergabe bietet die Möglichkeit zuverlässige Fachfirmen aufzufordern.

Aufgrund der Schlechtleistung bei der Ausführung der Estricharbeiten sehen wir hier die Möglichkeit gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB den Bieter zukünftig von weiteren Vergabeverfahren des RTK auszuschließen. Diesbezüglich sollte sich der FD I.7 umgehend mit der ZVS verständigen.

4.3 Abrechnung der Einzelgewerke

Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen bezog sich auf die formellen Vorgaben der VOB/B § 14 bis § 17 - Vollständigkeit (Aufmaße, Stundenzettel etc.), Übereinstimmung der Einheitspreise und den vertraglichen Vereinbarungen. Mögliche größere Abweichungen der Massenansätze im Leistungsverzeichnis wurden stichprobenartig überprüft.

4.3.1 Abrechnung Gewerk Mauererarbeiten

Die Schlussrechnung der ausführenden Fachfirma erfolgte am 29.12.2020. Die Prüfung der Rechnung einschließlich Abrechnungsunterlagen wurde durch den beauftragten Architekten vorgenommen. Die elektronische Übergabe erfolgte am 01.06.2021 an den FD I.7. Die geprüfte Endsumme wurde mit 1.267.009,85 € brutto festgestellt.

Zusätzlich gab es zu diesem Gewerk noch eine Einmalzahlung (Rechnungsdatum 08.12.2020) von 9.643,71 € brutto und eine Nachzahlung von 2.422,21 € brutto. Abgerechnet wurden Beton-Stützwinkel der Außenanlage. Diese waren notwendig, um die Zugänge und Fluchtwege zu befestigen. Insgesamt wurden für das Gewerk Mauererarbeiten Mittel von rund 1.280.000 € verausgabt.

Kostenfeststellung - Vergleich

Hinweis:

Aufgrund der Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfsgesetz, befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) wurden nachfolgende Brutto-Beträge an die tatsächlich berechnete Umsatzsteuer der Schlusszahlung auf 16% angepasst.

Die Kostenberechnung, Auftragssumme sowie die beauftragten Nachträge weichen somit von den ursprünglichen brutto Angebotssummen ab.

Kostenberechnung	Auftragssumme (A)	festgest. Endsumme (E)	Erhöhung (A)/(E)
(brutto, MwSt 16 %)	(brutto, MwSt 16 %)	(brutto, MwSt 16 %)	(brutto, MwSt 16 %)
973.650,94 €	1.149.176,62 €	1.279.075,77 €	11,30%

Insgesamt gab es sieben Nachträge mit Gesamtkosten, gemäß Schlusszahlung, von rd. 211.000 € brutto (rund 20 % der Endsumme).

Der größte Kostenanteil fiel hierbei auf die Entsorgung und Einbau von Bodenmaterial. Dies spiegelt sich in den Nachträgen 1 und 4.

Bei der geotechnischen Untersuchung des Baufeldes wurde, vor Beginn der Maßnahme, der anstehende Boden als unbelastet (Z0) eingestuft.

Nach Abriss der Halle ergaben sich aufgrund eines neuen Bodengutachtens höhere Deponieklassen für die Entsorgung des Aushubmaterials. Die zusätzlichen Entsorgungskosten gemäß Nachtrag 1 betragen rd. 70.000 € brutto. Aufgrund der Belastung durfte der Boden für Geländeauffüllungen nicht mehr verwertet werden. Abgerechnet wurden hierfür rd. 80.000 € brutto.

4.3.1.1 Prüfungsfeststellungen zur Abrechnung Gewerk Maurerarbeiten

Die Abrechnung wurde gemäß VOB/B §14 aufgestellt. Die Abrechnungsunterlagen der Schlusszahlung waren nicht vollständig. Die stichprobenartige Prüfung der Aufmaße und Massenansätze ergab weitere Beanstandungen.

Die Prüfung der Schlusszahlung stellte sich als sehr zeitaufwendig dar. Insgesamt gab es gemäß Baufortschritt 11 Abschlagszahlungen. Durch die Einführung der digitalen Rechnungsstellung vom 1. Februar 2021 wurde die Schlusszahlung digital eingereicht und bearbeitet.

Hier ist folgendes zu bemängeln:

Die Schlusszahlung enthält das Rechnungsblatt, die Leistungsbeschreibung mit den tatsächlich festgestellten Gesamtbeträgen der einzelnen Titel sowie die dazugehörigen Massenberechnungen.

- Die Massenzusammenstellung/ Massenberechnung bezieht sich auf Aufmaße, Pläne, Lieferscheine, Stundenzettel etc. Diese Nachweise waren der Schlusszahlung nicht angefügt.

Nach Aussage des Planers und des Fachdienstes sind die Nachweise in den jeweiligen Abschlagszahlungen angefügt. Dies ist korrekt, jedoch nicht den Regeln entsprechend. In der Schlusszahlung müssen alle Aufmaße und Nachweise, zwecks Prüfung, vollständig hinterlegt sein, siehe hierzu § 14 Abs. 1 VOB/B. Eine Vollständigkeitsprüfung der SZ anhand aller Abschlagszahlungen ist nicht akzeptabel.

Probleme sehen wir zukünftig durch die ausschließlich digitale Rechnungsstellung. Laut Aussage des Fachdienstes EDV ist zur Rechnung nur eine Datei als Anhang (PDF-Format) möglich. Nach Meinung des RPA ist bei großen Bauvorhaben die Zusammenfassung aller Nachweise in eine PDF-Datei, aufgrund enormer Datenmengen, nicht praktikabel.

Es muss zukünftig sichergestellt werden, wie Aufmaße, Pläne, Massennachweise, Belege, Wiegescheine etc. der digitalen Rechnung beigelegt werden und wo diese abgespeichert werden sowie wie ein eingescannter Originalbeleg/Wiegeschein auf seine korrekte Identität überprüft werden kann. Wir sehen hier die Möglichkeit, durch den Einsatz einer professionellen Software (z.B. Adobe Acrobat pro) Manipulationen durchzuführen.

Aufgrund der neuen abfalltechnischen Untersuchung wurde das Baufeld in sechs gleiche Planquadrate (Teilflächen, TF1-TF6) aufgeteilt. Die Planquadrate weisen unterschiedliche abfalltechnische Einstufungen des Bodens nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) und zusätzlich die beiden Deponieeinstufungen II und III aus. Im Nachtrag 1 stellten sich die zusätzlichen Entsorgungskosten wie folgt dar: Deponieklasse II = 11,75 € netto pro Tonne, Deponieklasse III = 28,07 € netto pro Tonne.

- Der Nachweis der unterschiedlichen Bodenentsorgung erfolgte aufgrund von Wiege- bzw. Übernahmescheinen der Deponie. Auf den Wiegescheinen ist lediglich der Abfallschlüssel vermerkt, dieser ist bei allen gleich. Die Einstufung der Lagerung sprich Deponieklasse ist nicht

ersichtlich. Somit wurde auf den Wiegescheinen die Teilflächen (TF1-TF6), die wiederum Rückschlüsse auf die Deponieeinstufung geben, handschriftlich vermerkt.

Das Planungsbüro stellte auf Anfrage dar, dass eine Kontrolle der Erdabfuhr stichprobenartig erfolgte. Wie diese Kontrolle erfolgte wurde dem RPA nicht erläutert. In der Abrechnung befinden sich keine Kontrollnachweise. Dementsprechend erfolgte die Abrechnung gemäß den handschriftlichen Vermerken des AN.

Nach Meinung des RPA ist hier kein eindeutiger Beweis geführt, wie die Teilflächen tatsächlich entsorgt wurden. Wir geben zu bedenken, dass diese Vermerke nach der Entsorgung vom Fuhrunternehmen (AN) selbst getätigt wurde. Eventuelle Manipulationen sind hier nicht ausgeschlossen.

In den Abschlagszahlungen wurden die zusätzlichen Kosten für die Entsorgung der Teilflächen TF2 und TF3 gemäß Nachtrag 1, Pos. 01.01.0010 Deponieklasse II, von der Bauleitung nicht anerkannt.

Begründung:

Beim Baugrubenaushub handelt es sich um einen LAGA Z0 (Abfallschlüsselnummer 170504) abzurechnen über die ausgeschriebene Position 2.2. - Leistungsbereich Erdarbeiten - des Angebotes. Einheitspreis 26,01 € netto pro Tonne.

- In der Schlusszahlung wurde dieser Erdaushub von rd. 700 Tonnen über die Nachtragsposition 1 mit insgesamt rd. 8000 € netto zusätzlich vergütet.

Nach Meinung des RPA hat sich hier das Planungsbüro anfänglich korrekt verhalten und die zusätzliche Abrechnung über die Nachtragsposition 1 nicht anerkannt. Die Gründe für die nachträgliche Anerkennung konnte vom Architekturbüro nicht plausibel erläutert werden.

Sinnvoll wäre hier die Einsicht in die Kalkulationsgrundlage der im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Grundposition 2.2. gewesen. Hierbei hätten sich voraussichtlich Rückschlüsse über die ursprünglich kalkulierte Deponieeinstufung ergeben. Dies ist leider nicht erfolgt. Ob diese zusätzliche Vergütung der Entsorgung von rd. 10.000 € brutto gerechtfertigt ist bleibt somit offen.

- Unter der Ordnungszahl 20 „Nachträge“ wurden Abdichtungsarbeiten mit einer Gesamtsumme von rd. 9.500 € netto abgerechnet. Diese zusätzlichen Arbeiten waren nicht im Leistungsverzeichnis vorgesehen. Ein Angebot bzw. eine Beauftragung aufgrund eines Nachtragsangebotes war der Akte nicht zu entnehmen. Auch die Beauftragung von Kleinbeträgen sollte zumindest durch einen Kurzvermerk dokumentiert werden.
- Um den zwischenzeitlichen Schulbetrieb zu gewährleisten, mussten notwendige Zugänge und Fluchtwege im Außenbereich dauerhaft durch den Einbau von Beton-Stützwinkel hergestellt werden. Da diese Leistung zum Gewerk Außenanlage gehört, war sie im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen und wurde als Einzelauftrag (Abrechnungssumme rd. 12.000 € brutto) an die Baufirma vergeben. Hierzu liegt weder ein geprüftes Angebot noch eine Beauftragung in der Akte.

Grundsätzlich sind notwendige Arbeiten, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, anhand eines schriftlichen Nachtrages zu prüfen und zu beauftragen. Siehe hierzu § 2 Abs. 6 VOB/B.

Gemäß Vergabedienstanweisung (1. Änderungsfassung) des RTK sind nach Abschnitt 10.3 Ziff. a diese zusätzlichen Leistungen ab einer Gesamtwertgrenze von 5.000 € netto unverzüglich der

Zentralen Vergabestelle einschließlich Begründung zu melden. Dies ist in beiden Fällen nicht erfolgt. Wir sehen hier einen Verstoß gegen interne vergaberechtliche Vorgaben.

Wir bitten, dies zukünftig dringend zu beachten.

Insgesamt wurden Stundenlohnarbeiten mit einer Summe von rd. 12.000 € abgerechnet. Nach Aussage des FD wurden die Stundenlohnarbeiten mündlich vereinbart.

- Auffälligkeiten gab es bei dem Tagelohnzettel Nr. 2330. Hier wurde an 2 Tagen, von einem Facharbeiter, in einem Zeitraum von insgesamt 16 Stunden, Wasser von der Bodenplatte der Sporthalle mit einem Nasssauger abgesaugt.

Bemerkung der Revision:

Es ist nicht ersichtlich welches technische Arbeitsgerät zum Absaugen der Wassermengen eingesetzt wurde. Da hier offensichtlich der Einsatz eines Facharbeiters notwendig war, gehen wir

davon aus, dass der AN einen professionellen Industriesauger verwendete. Diese Industriesauger sind, je nach Hersteller, in der Lage bis zu 200 Liter Flüssigkeit pro Minute aufzusaugen. Aufgrund dieser Erkenntnis, dem angegebenen Zeitraum und einem gemittelten Rechenansatz von lediglich 50%, sprich 100 Liter pro Minute, müsste der Facharbeiter rund 100.000 Liter Wasser vom Boden der Turnhalle aufgesaugt und ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet haben. Positiv dürfte dies lediglich die Stadt Bad Schwalbach sehen, da sie hier zu einer unentgeltlichen Kanalreinigung gekommen ist.

Wir empfehlen, zukünftig auch vom Bauleiter anerkannte, Tagelohnnachweise zumindest auf Plausibilität zu prüfen.

4.3.2 Abrechnung Gewerk Bodenbelagsarbeiten

Die Schlussrechnung der ausführenden Fachfirma erfolgte am 08.09.2020. Die Prüfung der Rechnung einschließlich Abrechnungsunterlagen wurde durch den beauftragten Architekten vorgenommen. Die Übergabe erfolgte am 26.10.2020 an den FD I.7. Die geprüfte Endsumme wurde mit 27.345,55 € brutto festgestellt.

Kostenfeststellung - Vergleich

Hinweis:

Aufgrund der tatsächlich berechneten Umsatzsteuer der Schlusszahlung von 16% (zweites Corona-Steuerhilfsgesetz) wurden die Beträge der Kostenberechnung und Auftragssumme angepasst. Siehe hierzu auch Hinweise Maurerarbeiten.

Kostenberechnung	Auftragssumme (A)	festgest. Endsumme (E)	Erhöhung (A)/(E)
(brutto, MwSt 16 %)	(brutto, MwSt 16 %)	(brutto, MwSt 16 %)	(brutto, MwSt 16 %)
32.053,00 €	28.891,54 €	27.345,55 €	-5,35%

Infolge mangelhafter Ausführung der Estricharbeiten, insbesondere im Bereich des Linoleum-Belags, wurden notwendige Zusatzleistungen erforderlich. Diese betragen laut Schlusszahlung rd. 6.000 €. Die Arbeiten waren erforderlich, um den Estrich für den Linoleum belegereif herzustellen.

4.3.2.1 Prüfungsfeststellungen zur Abrechnung Gewerk Bodenbelagsarbeiten

Die Abrechnung wurde gemäß VOB/B §14 aufgestellt. Die Abrechnungsunterlagen der Schlusszahlung waren vollständig. Die stichprobenartige Prüfung der Aufmaße und Massenansätze ergab keine Beanstandungen.

Bemerkung der Revision:

Positiv zu bewerten ist hier die Einhaltung des Kostenrahmens.

4.3.3 Abrechnung Gewerk Estricharbeiten

Die Schlussrechnung des Auftragnehmers erfolgte am 08.03.2021. Die Prüfung der Rechnung wurde durch den beauftragten Architekten vorgenommen. Die elektronische Übergabe erfolgte am 27.04.2021 an den FD I.7. Die geprüfte Endsumme wurde mit 3.510,17 € brutto festgestellt.

Kostenfeststellung - Vergleich

Kostenberechnung	Auftragssumme (A)	festgest. Endsumme (E)	Erhöhung (A)/(E)
(brutto, MwSt 19 %)	(brutto, MwSt 19 %)	(brutto, MwSt 19 %)	(brutto, MwSt 19 %)
17.089,52 €	23.633,40 €	3.510,17 €	-85,15%

4.3.3.1 Prüfungsfeststellungen zur Abrechnung Gewerk Estricharbeiten

Die Abrechnung wurde nur teilweise gemäß VOB/B §14 aufgestellt. Die Abrechnung enthält Massenberechnungen, die für das RPA nicht nachvollziehbar sind. Aufmaße, Skizzen, Planausschnitte etc. fehlen gänzlich. Auffällig sind die zahlreichen Hinweise und Korrekturen des Planungsbüros.

Die Abnahme des Gewerkes erfolgte am 16.06.2020; trotz Aufforderung nahm der AN nicht teil. Bei der Ortsbegehung wurden erhebliche Mängel festgestellt und in einem mehrseitigen Mängelprotokoll festgehalten.

Der AN wurde, nach Auskunft des Planungsbüros, mehrfach aufgefordert, die Mängel fristgerecht zu beseitigen; dies blieb jedoch unberücksichtigt. Die Behebung der Mängel erfolgte durch die vor Ort tätigen Firmen. Im Einzelnen waren die Gewerke Fliesenarbeiten, Bodenbelagsarbeiten und Schreinerarbeiten betroffen. Hier entstand eine Gesamtnachtragsleistung von 11.245,93 € netto.

In der Schlusszahlung wurde der Estrich-Firma 6.567,24 € netto in Abzug gebracht. Der FD entschied sich dagegen, weitere 4.678,69 € in Abzug zu bringen. Laut Aussage der Sachbearbeitung handelte es sich hierbei um strittige und nicht eindeutige Sachverhalte.

Kommentar der Revision:

Die Ausführung der beauftragten Estricharbeiten erwies sich insgesamt als unsachgemäß und mangelhaft. Die Abrechnung schloss sich dieser Schlechtleistung nahtlos an, dem RTK wurde eine Summe von 35.207,67 € brutto in Rechnung gestellt. Nach Prüfung und Korrektur wurden

vom Architekturbüro lediglich 9.555,81 € netto anerkannt. Abzüglich beschriebener Mängelbeseitigung und vertraglich vereinbarten Abzügen für Bauwesensversicherung und Verbrauchskosten stellt sich die Endsumme wie in der o.a. Tabelle dar.

Zu beanstanden ist hier folgendes:

- Das Leistungsverzeichnis weist mit insgesamt 30% einen hohen Anteil an Eventual- und Bedarfspositionen auf.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A sind Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Das VHB (Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes) verbietet die Aufnahme von Bedarfspositionen in den Leistungsverzeichnissen sogar gänzlich (VHB, Allgemeine Richtlinie Vergabeverfahren und Zuständigkeiten, Nr. 4.6).

- Erhebliche Massenminderungen ergaben sich gemäß Abrechnung in vier Grundpositionen des Leistungsverzeichnisses. Hierbei handelt es sich um Größenordnungen von 21% bis 87%, dies entspricht einer Summe von rd. 5.000 € netto, die vom Unternehmer nicht geltend gemacht werden konnte.
- Vier Positionen des Leistungsverzeichnisses sind mit einer Gesamtsumme von rd. 8.000 € netto gemäß Abrechnung gänzlich entfallen. Dem gegenüber stehen zwei Eventualpositionen die mit rd. 6.000 € netto abgerechnet wurden. Auch hier konnte der Unternehmer rd. 2.000 € netto nicht geltend machen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 ist bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält.

Aufgrund dieser erheblichen Abweichungen der Massenansätze hätte der Unternehmer durchaus die Möglichkeit gehabt, eine Erhöhung seiner Einheitspreise anzufordern. Dies ist nicht erfolgt.

So wurde aus einem kalkulierten Auftragsvolumen von rd. 23.000 € brutto eine Summe von rd. 3.500 € brutto ausgezahlt. Geschuldet ist dies auch der geschilderten Schlechtleistung des Unternehmers. Allerdings kommen wir letztendlich zum Ergebnis, dass das Leistungsverzeichnis ebenfalls nicht mängelfrei war und durchaus Angriffspotential bot.

Wir verweisen hier ausdrücklich auf die im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 festgestellten Mängel und Hinweise bei der „Prüfung von Leistungsverzeichnissen im Rahmen von Ausschreibungen“; insbesondere auf das nicht kalkulierbare Unternehmerrisiko im Falle zahlreicher Bedarfspositionen.

Um auch zukünftig Schäden vom RTK abzuwenden, bitten wir dringend um Beachtung.

5. Fazit der Gesamtmaßnahme

Die damalige Entscheidung zum Neubau der Sporthalle, anstatt einer grundhaften Sanierung, sehen wir generell positiv. Aufgrund der damaligen Vorplanung und deren Bewertung wurde die Wirtschaftlichkeit und die Möglichkeit zur neuen individuellen Gestaltung plausibel begründet.

Weitere Begründungen sprachen ebenfalls für den Neubau:

- Neuplanung mit optimaler Gebäudeausrichtung
- Freie Raumgestaltung und Optimierung der Nutzflächen z.B. Geräteräume.
- Freie Gestaltung der Außenanlagen (Zugänge, Stellplätze etc.)

- Ausrichtung der Halle nach Norden, blendfreier Lichteintrag.
- Geringere Planungskosten. (Entfall des Umbauzuschlages)
- Schnellere Bauzeit.

Kritisch sehen wir die Entwicklung des Planungs- und Bauablaufs und die damit verbundenen Mehrkosten. Gemäß Architektenvertrag wurde der ursprüngliche Planungs- und Bauzeitabwicklungsraum mit August 2017 bis März 2019 festgelegt (rd. 1,5 Jahre).

Gemäß dem Stand im September 2021 dauert die Maßnahme immer noch an. Dies bedeutet eine Verlängerung von derzeit mind. 2,5 Jahren. Hinzu kommt eine enorme Kostensteigerung. Mittlerweile belaufen sich die gebundenen Mittel auf rd. 4,4 Mio. €. Die ursprünglich veranschlagten Haushaltsmittel von 2,55 Mio. € wurden demnach um 73 % überschritten.

Die Gründe für die Erhöhung der Baukosten sind sicherlich nach wie vor den Folgen einer hohen Auslastung der Bauwirtschaft geschuldet. Alleine die Abbruchkosten für das Gebäude erhöhten sich um fast 100% (Angebot 156 T€, geschätzte Kosten 80 T€). Hinzu kamen nicht vorhersehbare Faktoren wie, Gründung, zusätzliche Bodenentsorgung etc..

Ob die Folgen der Corona Pandemie weitere Kosten verursachte, ist nicht ersichtlich. Auf den Bauzeitenplan dürfte sie sich dagegen negativ ausgewirkt haben. Positiv stellte sich in diesem Zusammenhang die befristete Absenkung der Mehrwertsteuer dar. Alleine bei den geprüften Hauptgewerken Maurerarbeiten und Bodenbelagsarbeiten konnte ein Betrag von rd. 34 T€ eingespart werden.

Im Vorfeld zur Vorplanung fanden Abstimmungsgespräche zwischen Schulleitung und dem Fachdienst statt. Gemäß Sachverhaltsbeschreibung zur Beschlussvorlage der Kreisausschusssitzung vom 14.05.2018 war die Schule mit der Umsetzung ihrer Wünsche zufrieden. Lediglich die Größe des Sportfeldes wurde missbilligt. Auf Grundlage dieser Abstimmungsgespräche und Vorgaben des Fachdienstes wurden Planungsentwürfe von verschiedenen Architekten ausgearbeitet und bewertet.

Kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang, dass der im Vergabeverfahren ausgewählte Planungsentwurf mit der Zielvorgabe bester Entwurf und Projektumsetzung, unter Einhaltung des Kostenrahmens, im Nachhinein grundsätzlich verändert werden musste.

Gemäß der o. a. Sachverhaltsbeschreibung waren keine ausreichend bemessenen Räume für die Lüftungsanlage vorhanden. Das Lüftungsgerät musste als Außengerät auf das Dach gesetzt werden. Anstatt der geplanten und kostengünstigen Trapezblechdecken mussten Betonmassivdecken ausgeführt werden.

Daneben wurden den Forderungen nach zusätzlichen Lagerflächen und der Erweiterung des Sportfeldes entsprochen. Aufgrund dieser zusätzlichen Leistungen erhöhten sich die Architekten- und Fachplanerhonorare. Allein diese zusätzlichen Maßnahmen bedeuteten insgesamt eine Kostensteigerung von rd. 730 T€.

Die Kosten für die Herstellung der Neugründung war aufgrund erhöhter Gründungsanforderungen (zusätzlich 150 T€) mit anschließenden Bodenaustausch (70 T€) zusätzlicher Kostentreiber.

7.2.5. Prüfung von Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

1. Prüfungsansatz

Formelle Verfahrensprüfung von notwendigen Beschaffungen und Beauftragungen von Dienstleistern, unter der Berücksichtigung vereinfachter Verfahrensregeln gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Hinweis:

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus als auch zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, wurde vom BMWi am 19. März 2020 ein Rundschreiben veröffentlicht. Siehe hierzu auch das Fazit.

Die Verwendung von Finanzierungsbeihilfen oder Förderungen von Investitionen war nicht Gegenstand der Prüfung.

Aufgrund einer Organisationsverfügung des Landrates vom 26.3.2020 wurde die Dokumentation von Mehraufwendungen, bedingt durch die Corona-Krise, über statistische Innenaufträge im Programm SAP für alle betroffenen Fachdienste eingerichtet.

Insgesamt waren im Prüfungszeitraum 26.3.2020 bis 15.1.2022 fünfzehn Fachdienste betroffen. Eine Auswertung dieser Innenaufträge brachte folgendes Ergebnis:

Fachdienst		Aufwendungen	Anteile
FD I.2	Organisation und Zentrale Dienste	806.921 €	17,22%
FD I.3	Personalmanagement	2.285 €	0,05%
FD I.4	Finanz- und Rechnungswesen, Kasse	308 €	0,01%
FD I.7	Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften	2.540.107 €	54,21%
FD II.1	Soziales	944 €	0,02%
FD II.2	Kommunales JobCenter	1.941 €	0,04%
FD II.3	Flüchtlingsdienst, Migration	778.523 €	16,62%
FD II.7	Gesundheitsverwaltung	310.144 €	6,62%
FD III.1	Ausländerbehörde, Personenstandswesen	3.065 €	0,07%
FD III.3	Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst	190.999 €	4,08%
FD III.5	Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen	1.180 €	0,03%
FD III.6	Verkehr	16.400 €	0,35%
FD KE	Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung	12.219 €	0,26%
FBL I	Zentrale Steuerung	3.986 €	0,09%
FD III.6 Idstein	Verkehr	16.400 €	0,35%
Gesamtausgaben bis zum Stichtag 15. Januar 2022		4.685.423 €	100,00%

Zur Vergabepfung wurden exemplarisch alle Zahlungen > 10 T€ netto (§ 1 HVTG) gefiltert. Prinzipiell unterliegen diese Beschaffungen bzw. Dienstleistungen dem Zuständigkeitsbereich der ZVS.

Zur Auswahl kamen folgende Beschaffungen/Dienstleistungen. Hierzu wurde von den betroffenen Fachdiensten die Vergabedokumentationen angefordert und soweit vorhanden eingesehen.

Fachdienst	Leistung	Art der Beschaffung	Aufwendungen
FD I.2	Sicherheitsdienst/Security	Dienstleistung	565.140 €
	Coronatests	Lieferleistung	44.201 €
FD I.7	Luftreinigungsgeräte	Lieferleistung	515.251 €

FD II.3	Industrieschutz	Dienstleistung	136.505 €
	Sicherheitsdienst/Security	Dienstleistung	345.285 €
Gesamtaufwendungen der Prüfverfahren			1.606.383 €

2. Finanzierung

Auf Anfrage beim Fachdienst Finanz- und Rechnungswesen, Kasse, wurde die Finanzierung dieser zusätzlichen Aufwendungen wie folgt erläutert.

Die Finanzierung der Mehraufwendungen der Fachdienste I.7 (Nachweis im Vergabevermerk) und II.3 erfolgte über das bereitgestellte Budget des Haushaltsplans.

Ein Teil der Finanzierung für die Mehraufwendungen im Produktbereich ORG (Organisation und Zentrale Dienste) des FD I.2 erfolgte durch die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln gem. § 100 HGO. Insgesamt wurden rd. 485 T€ (295 T€/HHPL 2021, 190 T€/HHPL 2022) bereitgestellt.

3. Allgemeine Feststellungen zu den Vergabeverfahren

Die zur Prüfung ausgewählten Beschaffungen bzw. Beauftragungen standen im direkten Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

In Anbetracht der besonderen Dringlichkeit wurden alle Vergabeverfahren von den zuständigen Fachdiensten in Eigenregie durchgeführt.

Nach Auskunft der ZVS gab es insgesamt 10 Anfragen verschiedener Fachdienste. Hierbei ging es um Auskünfte bzw. Hilfestellungen für Beschaffungen und Dienstleistungen, die ebenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit der Corona-Pandemie standen.

Von den zur Prüfung ausgewählten Vergabeverfahren wurde lediglich die Anschaffung der Luftreinigungsgeräte schriftlich bei der zuständigen ZVS angefragt und abgestimmt.

Auftragsvergabe (Auftragserteilung / Unterschriftsbefugnis):

In Folge der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) „Vergabewesen“ des Rheingau-Taunus-Kreises mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurde die Vergabedienstanweisung im November 2020 überarbeitet und trat gem. KA-Beschluss vom 16.11.2020 als 2. Änderungsfassung in Kraft.

Aufgrund der jetzt „gemeinsamen“ Vergabedienstanweisung wurden die Bestimmungen der Auftragsvergabe überarbeitet. Die in der 1. Änderungsfassung geregelten Unterschriftbefugnisse für den RTK wurden entfernt. Hierzu wurde folgender Satz ergänzt:

Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der jeweiligen Unterschriftenordnung des IKZ-Partners.

Hier ist folgendes zu anmerken:

Die bisherigen detaillierten Unterschriftsbefugnisse des RTK wurden grundlegend geändert. Ersichtlich wird diese Änderung aus dem Beschlusstext zum Tagesordnungspunkt in der Niederschrift zur KA-Sitzung am 16.11.2020. Hier wurde unter Pkt. 3 folgende Unterschriftbefugnis zur Auftragsvergabe beschlossen.

„Erforderliche Unterschriften des Auftraggebers bei Auftragsschreiben / Verträgen leistet grundsätzlich die unterste Leitungsebene der jeweiligen Bedarfsstelle.“

Ob und inwieweit die neue Regelung außerhalb der KA-Niederschrift in der Verwaltung publiziert wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Eine allgemein zugängliche Information, z.B. als interne Dienstanweisung oder Einstellung in das Intranet (Dokubank) ist nicht dokumentiert.

Nach Ansicht der Revision ist die Aussage „die unterste Leitungsebene“ insofern unklar, ob hier die Fachdienstleitung oder z.B. auch die Verwaltungsleitung oder Teamleitungen innerhalb eines Fachdienstes gemeint sind. Laut Stellungnahme der Fachdienstleitung I.2 bezieht sich diese Ebene auch auf die Ebene von z.B. Teamleitungen. Damit sei gewollt, lange und interne Postwege zu vermeiden.

Wir stellen fest, dass somit neben Fachdienstleitungen, auch Teamleitungen und Verwaltungsleitungen, Aufträge und Verträge in unbegrenzter Höhe erteilen dürfen. Sollte dies so gewollt sein, kann sich diese Regelung im Sinne des § 71 Abs. 2 HGO nur auf Geschäfte der laufenden Verwaltung von **nicht** erheblicher Bedeutung beziehen. Der kommunalrechtliche Mangel der 2. Unterschrift wird laut Vergabedienstanweisung durch Nachreichung eines 2-fach unterzeichneten Auftragsschreibens geheilt.

Wir sehen hier bei der Ausgestaltung der Unterschriftenregelung als Bestandteil eines internen Kontrollsystems - und der internen Publikation dieser weitreichenden Befugnisse – Handlungsbedarf.

Zu klären wäre jedoch auch für den RTK, in welcher Größenordnung ein Geschäft der laufenden Verwaltung die Grenze der Erheblichkeit erreicht hat. Dieser Hinweis erfolgte bereits im Jahresbericht (Seite 106) über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des RTK und wurde bis dato nicht bestimmt. Wir empfehlen erneut, dies zu konkretisieren.

4. Vergabe Sicherheitsdienst und Coronatests über den FD I.2

In einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme vom 24.1.2022 wurde seitens der Fachdienstleitung nicht nur die Vergabe Sicherheitsdienst und Coronatest-Beschaffungen erläutert, sondern auch alle übrigen Beschaffungen des Fachdienstes I.2. Hierzu zählen sämtliche Aufwendungen (z.B. Medizinische Produkte, Spuckschutz-Trennwände oder Zelt-Unterstände für Wartende), die zur Bewältigung der Pandemie notwendig waren bzw. immer noch sind.

Vergabeart:

Die Vergaben erfolgten aufgrund von Direktiven des Corona-Krisenstabes durch Direkteinkäufe bzw. Direktbeauftragung durch den FD I.2 oder durch den Vertreter des Katastrophenschutzes im Krisenstab.

Die Erstbeauftragung des Bewachungsunternehmens erfolgte am 16.03.2020. Die Anschlussbeauftragungen erfolgen auskunftsgemäß i.d.R. wochenweise bzw. zweiwöchentlich. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand im Stundenlohn zuzüglich eventueller Zuschläge, Servicepauschale und Fahrtkosten.

Begründung der Vergabeart:

Die jeweilige Vergabeart wird wie folgt begründet:

- Besondere Dringlichkeit und schnelles Handeln aufgrund starker Nachfrage am Markt.
- Vorherige punktuelle Orientierung an Preisen von Online-Anbietern.
- Ziel einer ausreichenden Versorgung der Beschäftigten an allen Verwaltungsstandorten und in allen Verwaltungsobjekten.
- Berufung auf die per Landeserlass gewährten vergaberechtlichen Erleichterungen für Beschaffungen mit einem direkten Corona-Bezug.

4.1 Prüfungsfeststellung

Auch im Bewusstsein der besonderen Dringlichkeit sind formelle Mindestanforderungen an die Dokumentation von Vergaben zu erfüllen.

Die Vergabeverfahren sind förmlich nicht dokumentiert (Vergabevermerk).

Es fehlen folgende Unterlagen:

- Entscheidung zur Leistungsart
- Wahl des Verfahrens mit Begründung
- Begründung für eventuelle Abweichungen vom Regelverfahren
- Angebotseinholung, eventuelle Markterkundung.
- Eigenerklärung zur Eignung / Präqualifikation von beauftragter Firma (Security)
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt gemäß HVTG (Security)
- Auswertung und Zuschlag

Auch eine Dokumentation nach dringlicher Beauftragung wäre sachgerecht gewesen.

4.2 Sonstige Feststellungen

Zur Prüfung auf Einhaltung vereinbarter Einheitspreise wurde exemplarisch die Rechnung Nr. 114232 des Sicherheitsdienstes eingesehen. Die Rechnung beinhaltet die angefallenen Einsatzstunden, Fahrtkosten und Sonderzuschläge des Monats März 2021.

Die abgerechneten Einheitspreise stimmen mit dem Angebot überein. Die geprüfte Endsumme wurde mit 35.125,47 € brutto vom Fachdienst anerkannt.

Hier ist folgendes festzustellen:

Die Stundenaufstellungen weisen pauschal die Gesamteinsatzstunden der jeweiligen Einsatzorte aus. Die Stundenangaben sind nicht nachvollziehbar, eine differenzierte tägliche Stundenaufstellung des vor Ort aktiven Sicherheitspersonals fehlt. Das gleiche gilt für Fahrtkosten, Servicepauschalen und Zuschläge, hier fehlen ebenfalls die Nachweise. Die angegebene Anzahl der jeweiligen Leistung ist nicht prüfbar.

Wir empfehlen, detaillierte tägliche Einsatzpläne mit Zeitnachweis und namentlicher Benennung der Einsatzkräfte vom AN anzufordern. Servicepauschalen und Zuschläge müssen anhand der Einsatzstunden nachgewiesen werden. In Anbetracht der bisherigen ausgezahlten Summe von 345.285 € halten wir dies für dringend notwendig.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Vorkommnisse im Impfzentrum Eltville durch Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes, sehen wir es als zwingend erforderlich, das dem RTK die Einsatzkräfte vor Ort namentlich bekannt sind.

Die Feststellungen wurden der Fachdienstleitung am 2. Februar 2022 bereits telefonisch mitgeteilt und erläutert.

5. Vergabe Luftreinigungsgeräte durch den FD I.7

Nr.	Vergabeart	Verfahren	Aufgeforderte Firmen	Anzahl der Angebote	Kostenermittlung brutto	Auftrag brutto
1	Freihändige Vergabe	VOL / A	3	3	71.500,00 €	79.654,30 €
2	Beschränkte Ausschreibung	VOL / A	4	4	393.775,76 €	396.641,28 €
3	Auftragserweiterung Vergabe 2					38.955,84 €
					Gesamtvolumen	515.251,42 €

Vergabe 1:

Zur Eindämmung der zweiten Coronawelle fand, aufgrund einer Beschlussfassung des Kreistages vom 20.10.2020, eine Prüfung der Anschaffung von Luftreinigungsgeräten an den Schulen des RTK seitens der Verwaltung statt.

Hierzu wurde durch den FD I.7 die Anzahl der Klassenräume ermittelt, die aufgrund baulicher Gegebenheiten nicht ausreichend gelüftet werden konnten. Im Ergebnis wurde ein Bedarf für 55 Räume ermittelt.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden am 23.10.2020 drei Fachfirmen per E-Mail zwecks Lieferung von insgesamt 110 Luftreinigungsgeräten angefragt. Alle drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Der Zuschlag und die Beauftragung an den preisgünstigsten Bieter erfolgte am 11. November 2020 durch den Dienststellenleiter und der damals für den Fachdienst zuständigen Kreisbeigeordneten.

Vergabe 2:

Um eine zusätzliche Erhöhung des Infektionsschutzes zu gewährleisten, stellte das Land Hessen den Schulträgern Fördermittel aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ für Schulen und Kitas zur Verfügung.

Es erfolgte verwaltungsseitig die Entscheidung, alle Klassenräume der Grundschulen des Rheingau-Taunus-Kreises mit Luftreinigungsgeräten auszustatten. Aufgrund der gesetzten Frist bis 30.04.2021 (Bindung/Auftragserteilung) war zur Sicherung der Fördermittel äußerste Eile geboten.

Die Bedarfsermittlung ergab eine Notwendigkeit von 560 Luftreinigungsgeräten mit einem Kostenvolumen von rd. 360 T€. Aufgrund der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB war somit ein EU-weites Ausschreibungsverfahren notwendig.

Um die knappe Frist zur Nutzung der Fördermittel des Landes Hessen einzuhalten und den angedachten Regelbetrieb der Grundschulen zu gewährleisten, entschied sich der Fachdienst im Einvernehmen mit der ZVS für ein beschränktes Ausschreibungsverfahren (national) ohne Teilnahmewettbewerb.

Hierzu wurden vier Firmen schriftlich aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Alle ausgewählten Firmen haben ein Angebot abgegeben. Der Zuschlag und die Beauftragung an den preisgünstigsten Bieter erfolgte am 7. April 2021 durch den Dienststellenleiter.

Aufgrund der Entscheidung sechs weiterführende Schulen ebenfalls mit Luftreinigungsgeräten auszustatten, wurden auf Grundlage des Angebotes weitere 55 Geräte beauftragt. Die Beauftragung erfolgte am 28. Juni 2021 durch den Fachdienstleiter.

5.1 Prüfungsfeststellungen Vergabe 1 und 2

Die Vergabeverfahren wurden durch Vergabevermerke dokumentiert. Die Vergabeakte war lückenlos und einzelne Sachverhalte nachvollziehbar. Die angedachten Beschaffungen wurden, gemäß Vergabedienstweisung des RTK, mit der zuständigen ZVS abgestimmt. Beide Vergabeverfahren erfolgten mit Vorschlag und Zustimmung der ZVS.

Die Ausnahmen von den Regelverfahren waren in beiden Vergaben begründet und transparent nachvollziehbar.

6. Vergabe Sicherheitsdienst durch den FD II.3

Seitens der Fachdienstleitung wurde am 14.2.2022 eine schriftliche Erläuterung zu den angefragten Maßnahmen erteilt.

Aufgrund von Quarantäneanordnungen seitens des Gesundheitsamtes wurde es notwendig, verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete im gesamten Kreisgebiet zu überwachen, um somit die Einhaltung der Quarantäneanordnung zu gewährleisten. Hiervon waren zeitweise mehrere Gemeinschaftsunterkünfte betroffen. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum zwei Wachdienste beauftragt.

6.1 Prüfungsfeststellung

Auch im Bewusstsein der besonderen Dringlichkeit, sind formelle Mindestanforderungen an die Dokumentation von Vergaben zu erfüllen.

Beide Vergabeverfahren sind förmlich nicht dokumentiert (Vergabevermerk).

Es fehlen folgende Unterlagen:

- Auftrag / Entscheidung über die Leistungsart.
- Wahl des Verfahrens mit Begründung
- Begründung für eventuelle Abweichungen vom Regelverfahren
- Angebotseinholung, eventuelle Markterkundung.
- Eigenerklärung zur Eignung / Präqualifikation von beauftragter Firma
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt gemäß HVTG
- Auswertung und Zuschlag
- Beauftragung
- Es bestehen keine schriftlichen Vertragsvereinbarungen

Auch eine Dokumentation nach dringlicher Beauftragung wäre sachgerecht gewesen.

7. Fazit

Um eine Ausbreitung der Corona-Pandemie zu verlangsamen, wurde zwischen der Bundesregierung und den Ländern am 16. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket vereinbart.

Im Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 wurden Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren beschrieben. Dabei wurden die Tatbestände „unvorhergesehenes Ereignis, besondere Dringlichkeit, die entsprechende Verkürzung von Fristen sowie die Art der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei Verhandlungsverfahren oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte“ erläutert.

Regelungen für eine Verhandlungsvergabe mit nur einem Teilnehmer:

„Bei öffentlichen Beschaffungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens auch nach den Ausführungen der Europäischen Kommission dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.“

Bei öffentlichen Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte können Leistungen im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich sind und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind, auch nur von einem Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO, bezieht sich ausschließlich auf die Verhandlungsvergabe).“

Es ist durchaus verständlich, dass zu Beginn der Pandemie schnell und effektiv gehandelt werden musste. Auch unter der Voraussetzung der Marktverknappung.

Nach mittlerweile 2 Jahren Corona-Pandemie sehen wir nicht mehr den Tatbestand eines unvorhersehbaren Ereignisses oder der besonderen Dringlichkeit. Bis zum heutigen Zeitpunkt werden Beschaffungen über den FD I.2 als Direktvergabe getätigt; auch der Sicherheitsdienst wird weiterhin in Anspruch genommen. Die Leistungen des beauftragten Sicherheitsdienstes in den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete wurde, nach Aussage der Fachdienstleitung, nach rd. einjähriger Tätigkeit im Mai 2021 eingestellt.

Die jahrelange Beschäftigung eines Dienstleisters, der aufgrund einer damaligen Direktvergabe beauftragt wurde, sehen wir sehr kritisch, zumal hier mittlerweile Auftragssummen erreicht werden, die weit über die gesetzlichen Vorgaben der EU-Schwellenwerte hinausgehen.

Die Erleichterungen des Gesetzgebers im oben genannten Rundschreiben legen keine vergaberechtlichen Neuerungen fest, sondern beziehen sich immer auf bestehendes Vergaberecht und den Hinweis, Ausnahmen durchaus in Anspruch nehmen zu können. Es dürfte unstrittig sein, dass hier kein „Freischein“ für Direktvergaben geschaffen wurde. Vielmehr sind auch diese Direktkäufe oder Direktvergaben zumindest im Rahmen eines Vergabevermerks zu dokumentieren und zu begründen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass der Kreisausschuss durch die im Jahr 2018 geschaffene zentrale Vergabestelle, dass Ziel der Stärkung regel- und rechtskonformer Vergaben verfolgt hat.

Zur Umsetzung dient die mittlerweile 3. Änderungsfassung der Vergabedienstanweisung, die durch KA-Beschluss seit dem 15.11.2021 in Kraft ist.

Zitat der Vorbemerkung in der Vergabedienstanweisung:

„Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei dem Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) und den beteiligten IKZ-Partnern rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Vorhaltungen des Bieters schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.“

Beschaffungen, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind, sollten nicht dazu genutzt werden, die Vergabedienstanweisung außer Kraft zu setzen.

Wir raten dringend dazu, zukünftige Vergabeverfahren, die in den Anwendungsbereich des HVTG fallen, wie in der Dienstanweisung (Ziffer 14, Seite 6) vorgesehen, über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Auch in besonders dringenden Fällen sollte immer die Unterstützung und Beratung der ZVS angefordert werden.

7.3. Beteiligungsbericht

Nach § 52 HKO u.V.m. § 123a HGO hat der Kreis zur Information des Kreistages und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen er mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Einwohner in geeigneter Form über das Vorliegen des Berichtes zu unterrichten. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen. Am 06.01.2023 wurde die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises und andere Interessierte in einer öffentlichen Bekanntmachung über die Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises hingewiesen.

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Beteiligungsberichtes konnte zum einen nicht eingehalten werden, weil die Jahresabschlüsse der Beteiligungen nicht rechtzeitig vorlagen und zu anderen wegen einer in der Stabsstelle CO bestandenen Stellenvakanz mit einer Mehrbelastung der beiden verbliebenen Beschäftigten.

8. Jahresabschlussanalyse

Die nachfolgenden Darstellungen sollen einen grafischen Überblick zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation und Eckdaten zu deren Entwicklung auf Basis eines 5-Jahres-Vergleiches bieten.

Die Auswahl der Kennzahlen und deren Erläuterung und Interpretation basiert auf dem KGSt-Bericht Nr. 1/ 2011 – Jahresabschlussanalyse im neuen Haushalts- und Rechnungswesen.

Vorgesehen ist, diese Kennzahlen – ggf. unter Berücksichtigung künftiger landesrechtlicher Vorgaben - fortzuschreiben, an die Bedürfnisse der Adressaten anzupassen und weiter zu entwickeln.

Eine Verwendung einzelner Bilanz- und/oder Ertrags- und Aufwandsquoten zu interkommunalen Vergleichen ist angesichts unterschiedlicher Strukturen und Organisationsformen bei der jeweiligen Aufgabenbewältigung nur eingeschränkt möglich und wäre in diesem Zusammenhang zurückhaltend zu interpretieren.

Grundlage der Kennzahlenermittlung waren die im Buchführungssystem SAP hinterlegten Daten und Berichte. Falls es in einzelnen Jahren zu wesentlichen Einmal- und Sondersachverhalte kam, wird auf diese hingewiesen.

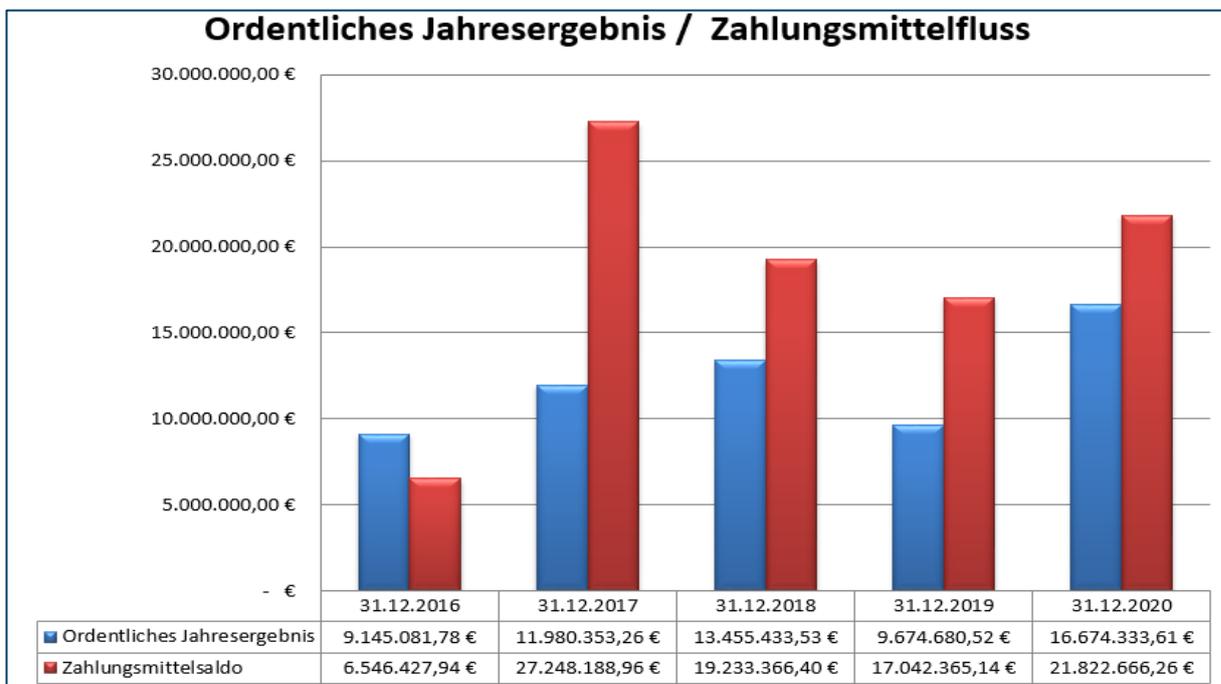
Die nachfolgenden Bilanz-, Ergebnis- und Finanzkennzahlen sind jedoch nicht dazu geeignet, um als Leistungskennzahlen zur Messung einer Zielerreichung im Sinne der §§ 4 Abs. 2 letzter Satz und 10 Abs. 3 GemHVO herangezogen zu werden.

Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Entwicklung des ordentlichen Jahresergebnisses

Die wichtigste Kennzahl bei der Beurteilung der Ertragslage der dauerhaften Leistungsfähigkeit einer Kommune stellt das ordentliche Jahresergebnis dar.

Nicht nur der Haushaltsausgleich als oberster Grundsatz kommunaler Haushaltswirtschaft ist an die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gebunden, diese ist auch Ausdruck der Nachhaltigkeit im Sinne einer intergenerativen Haushaltswirtschaft.

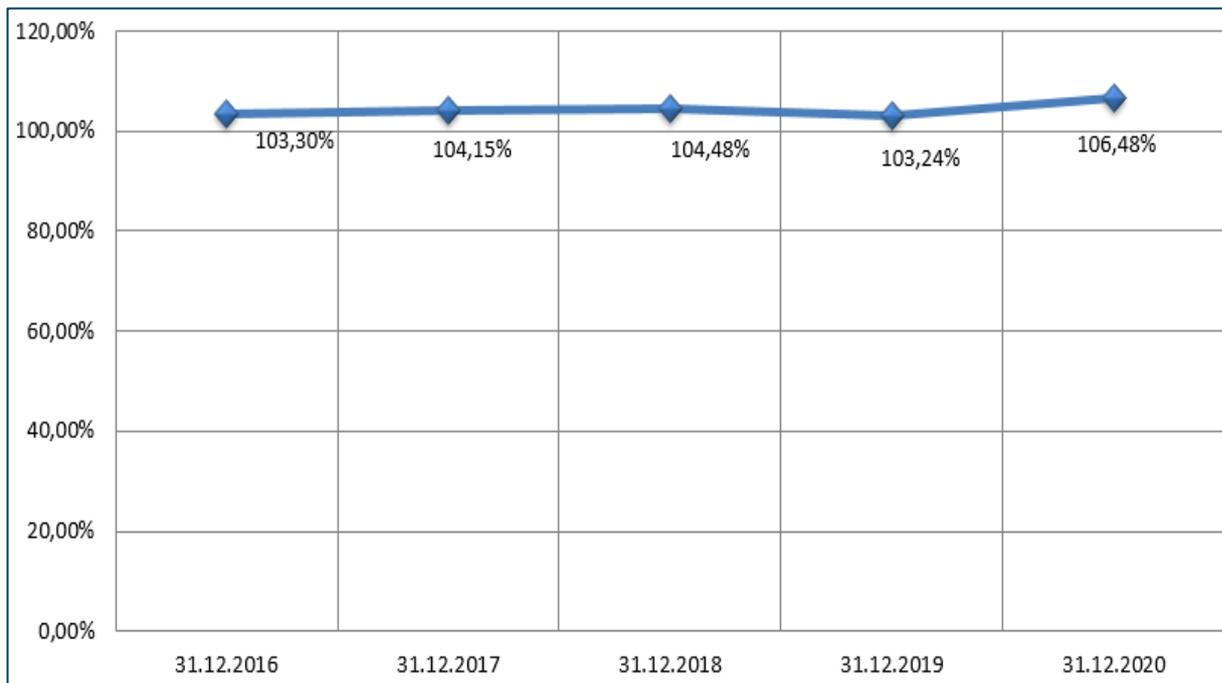


Im Haushaltsjahr 2020 konnte wieder ein positives ordentliches Jahresergebnis erzielt werden. Auch der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt sich in der indirekten Finanzrechnung mit einem Überschuss von rd. 21,8 Mio. € weiterhin positiv dar.

Kennzahlen zur Ertragslage

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

(= $\text{Ordentliche Erträge} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$)



Nach § 92 Abs. 3 HGO ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn die ordentlichen Erträge und die Finanzerträge mindestens so hoch wie die ordentlichen Aufwendungen und die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen sind. Somit bildet ein ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad von 100 % den Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis ab.

Die Grafik spiegelt die Entwicklung des ordentlichen Jahresergebnisses als Quote wieder. Es ist erkennbar, dass sich die positive Entwicklung der Vorjahre im Berichtsjahr fortgesetzt hat und der Haushaltsausgleich erneut erzielt werden konnte.

Steuer- / Umlagenquote

(Steuererträge x 100 / Ordentliche Erträge)

Quelle: SAP Kontengruppe 55 x 100 / Ordentliche Erträge



Der Landkreis besitzt keine originären Steuereinnahmen, sondern kann im Wesentlichen nur mittelbar an den konjunkturellen Entwicklungen über die steigende Steuerkraft seiner Mitgliedskommunen partizipieren. Einflussmöglichkeit auf den Ertrag hat der Kreis ausschließlich über die Höhe der Kreis- und Schulumlage.

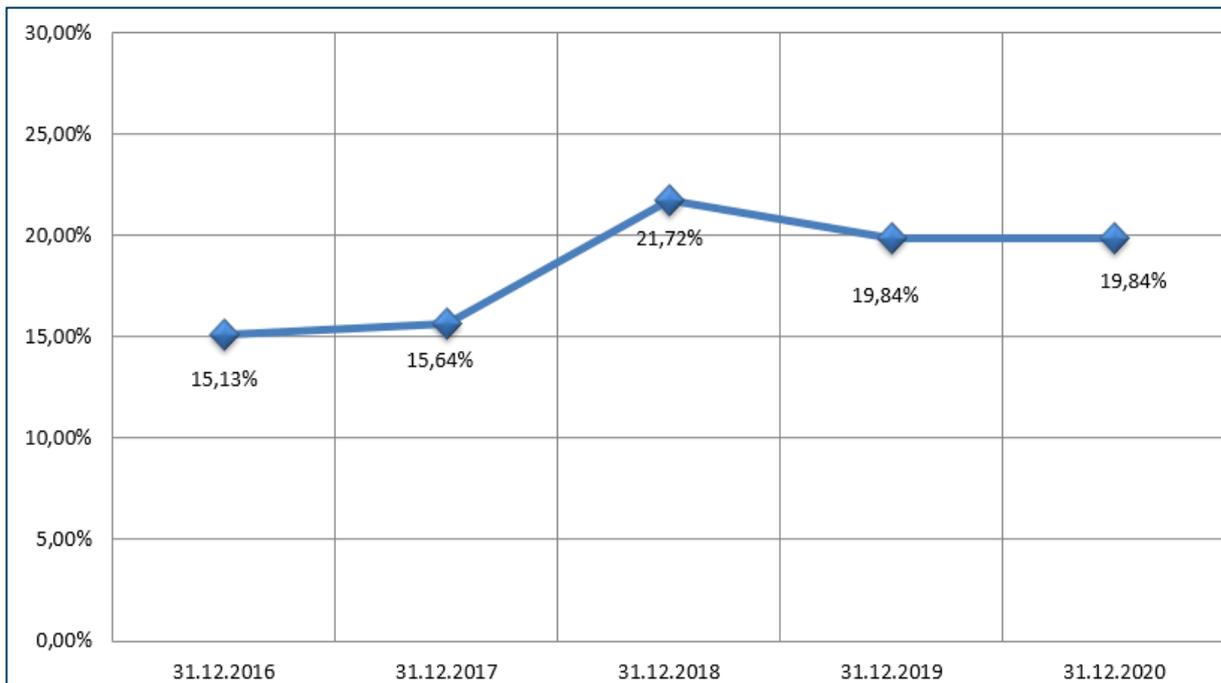
Der RTK erzielt mit der Kreis- und Schulumlage knapp die Hälfte seiner Gesamterträge. Damit ist die Kreis- und Schulumlage die mit Abstand wichtigste Einnahmegrundlage, wobei deren Gesamtvolumen von Parametern abhängt, die seitens des RTK dem Grunde nach kaum beeinflusst werden kann. Die Hebesätze für die Kreisumlage wurden in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 auf 29,00 % festgesetzt und liegen damit auf Vorjahresniveau. Die kostendeckend zu erhebende Schulumlage wurde auf 19,80 % (Vj. 20,60 %) festgesetzt.

Im Steuerquote ist in den vergangenen Haushaltsjahren annähernd gleichbleibend, da sich der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen nur leicht verändert.

Zuwendungsquote

(Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge)

Quelle: SAP Kontengruppe: 540-543 x 100 / Ordentliche Erträge



Zuweisungen und Zuschüsse bilden eine weitere wichtige Ertragsart. Hierbei hat der Landkreis ebenfalls keine eigene gestaltende Einflussmöglichkeit, sondern ist im Wesentlichen von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln durch das Land Hessen oder den Bund abhängig.

Durch eine Weisung des Landes Hessen wurden die Landeserstattungen für die Flüchtlingsunterbringung ab 2018 nicht mehr den Transferleistungen zugeordnet, sondern den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke. Hierdurch wurde die Zuwendungsquote maßgeblich beeinflusst und ist im Haushaltsjahr 2018 stark angestiegen. Im Haushaltsjahr 2020 ist der Anteil der Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen exakt gleichbleibend gegenüber dem Vorjahr bei real gestiegenen Werten der Zuwendungen (65,0 Mio. €) und der ordentlichen Erträge. (327,6 Mio. €)

Transferaufwandsquote

($\text{Transferaufwendungen} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen}$)

Quelle: SAP Kontenklasse 72 x 100 / Ordentliche Aufwendungen



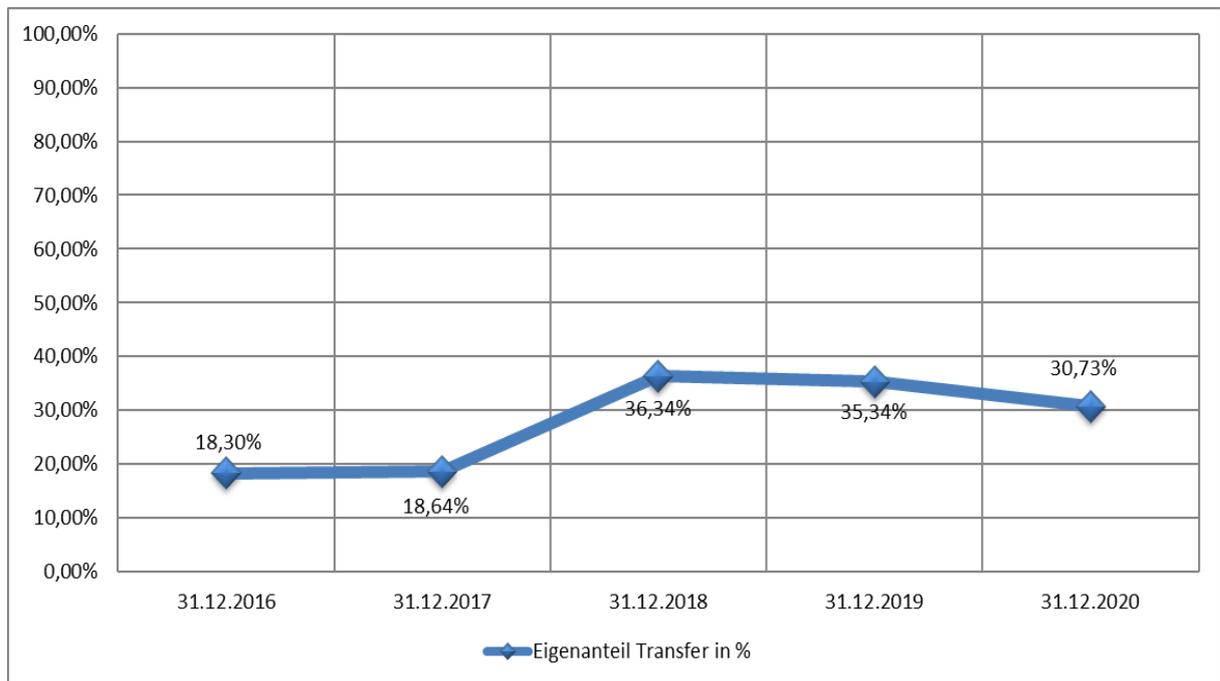
Die Transferaufwandsquote setzt Aufwendungen für Transferleistungen (Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, soziale Transferaufwendungen, z.B. Jugend- und Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Asylbewerber und sonstige soziale Leistungen) ins Verhältnis zur Summe der ordentlichen Aufwendungen. Die Quote sagt aber nur aus, welchen Anteil dieser Aufwand an dem Gesamtaufwand hat. Von Bedeutung ist die Höhe des Eigenanteils des Kreises an dieser Aufwandsart (Transferaufwand – Kostenerstattung).

Diese Information stellt die Kennzahl des Nettotransferaufwands dar, die folgend dargestellt wird.

Nettotransferaufwand

(Delta Transfererträge / Transferaufwendungen)

Quelle: SAP Transfererträge 547 / SAP Transferaufwand 72



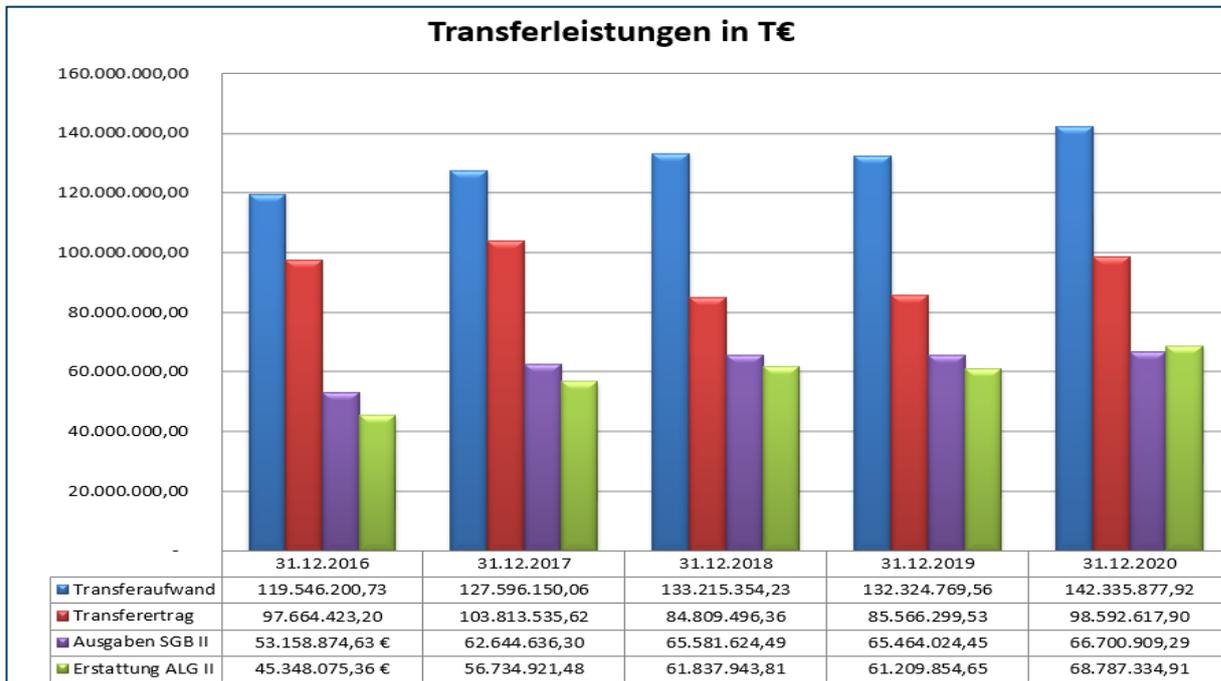
Die durch den Nettotransferaufwand dargestellte Quote stellt den prozentualen Eigenanteil dar, der durch den Rheingau-Taunus-Kreis zu tragen ist.

Die Kennzahl wird ab dem Haushaltsjahr 2018 maßgeblich durch die Herausnahme der Landeserstattung nach dem Landesaufnahmegesetz aus den Transfererträgen beeinflusst (statistische Vorgabe des Landes). Hierdurch steigt die Kennzahl unverhältnismäßig stark an, da die Aufwendungen im Transferaufwand nicht entsprechend umgliedert werden.

Die Kennzahl ist darüber hinaus kritisch zu betrachten, als die Transfererträge teilweise die Erstattung von Personal- und Sachkosten enthalten, während der entsprechende Aufwand beim Personal- und Sachaufwand verbucht ist.

Transferleistungsübersicht

Quelle: SAP Transfererträge 547 und Transferaufwand 72

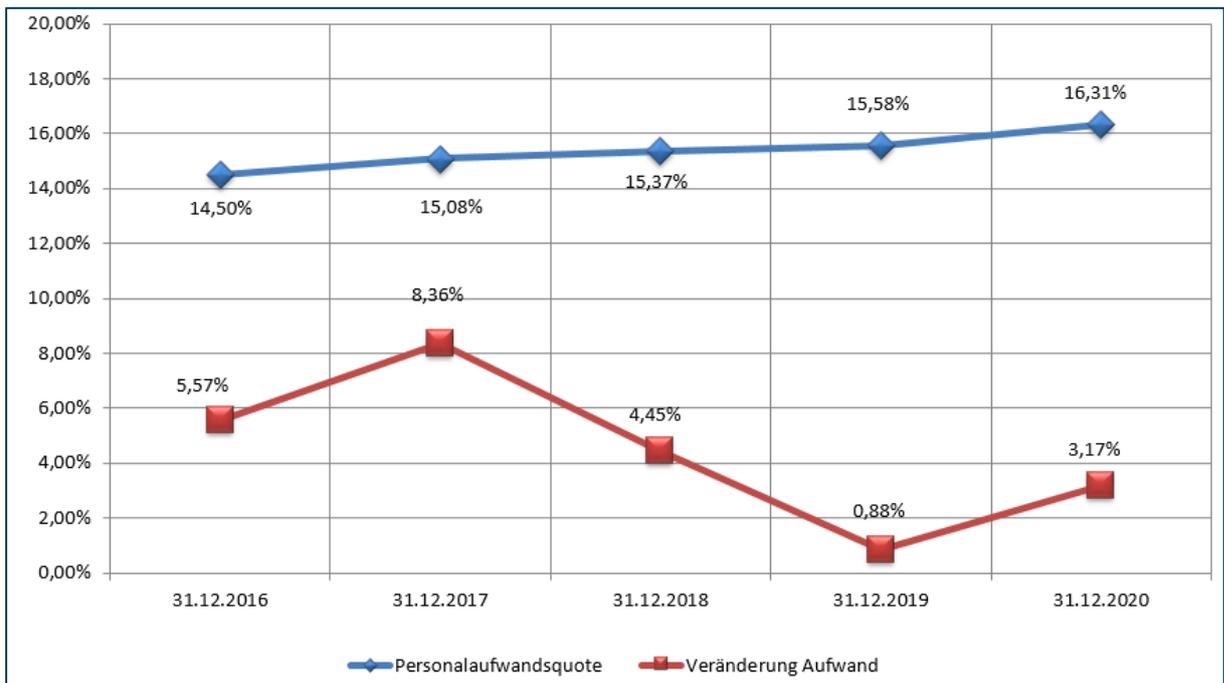


In der Transferleistungsübersicht wird der Gesamttransferaufwand und -ertrag gegenübergestellt sowie der Anteil des SGB II als wesentlicher Bereich dieser Leistungsart aufgezeigt.

Im Berichtsjahr 2020 sind sowohl die Transferaufwendungen als auch die -erträge gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Die Verwaltung hat diese Entwicklung im Rechenschaftsbericht zutreffend erläutert.

Personalaufwandsquote inklusive Versorgungsaufwand

Quelle: SAP Kontengruppe 62-65 x 100 / Ordentliche Aufwendungen



Der Personalaufwand ist zumindest mittelfristig ein fixer Aufwand. Daher ist es in diesem Bereich schwierig, auf veränderte Bedingungen zu reagieren. Die Personalaufwandsquote gibt an, welchen Anteil des gesamten Aufwands für das Personal verwendet wird. Da die Quote somit auch von der Gesamthöhe des Aufwandes abhängig ist, haben wir die Veränderung des ordentlichen Aufwandes im jeweiligen Vorjahresvergleich in rot ebenfalls dargestellt.

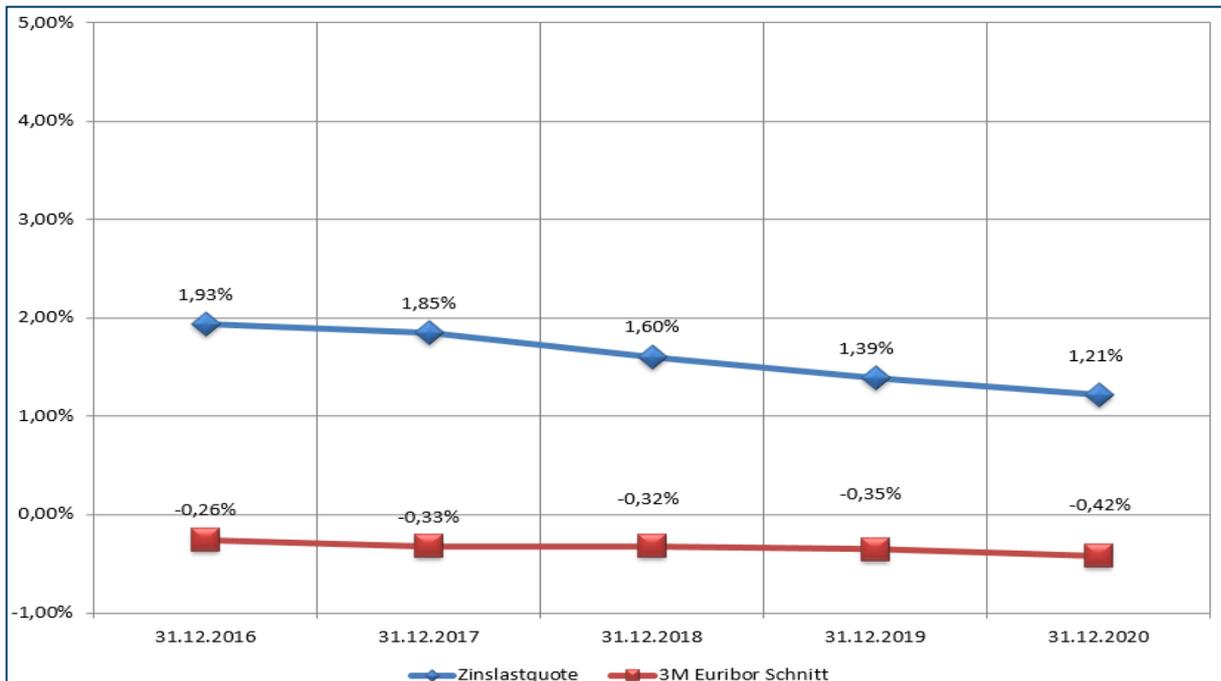
Als zusätzliche Information wird die Entwicklung der absoluten Personal-/Versorgungsaufwendungen dargestellt:

Haushaltsjahr	Personal-/ Versorgungsaufwendungen	Veränderung zum Vorjahr
2016	40.151.759,19 €	5,57 %
017	43.508.999,87 €	8,36 %
2018	45.446.184,90 €	4,45 %
2019	46.468.422,30 €	0,88 %
2020	50.179.729,11 €	3,17 %

Zinslastquote

Quelle: SAP Kontenklasse 77 x 100 / Ordentliche Aufwendungen

3-Monats-Euribor als Jahresdurchschnitt



Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen wieder. Daran ist erkennbar, welcher Anteil der gesamten Aufwendungen nicht für direkte Leistungen an die Bürger des Landkreises ausgegeben werden konnte. Übersteigt die Zinslastquote ein vertretbares Maß, werden politische Handlungsräume eingeschränkt.

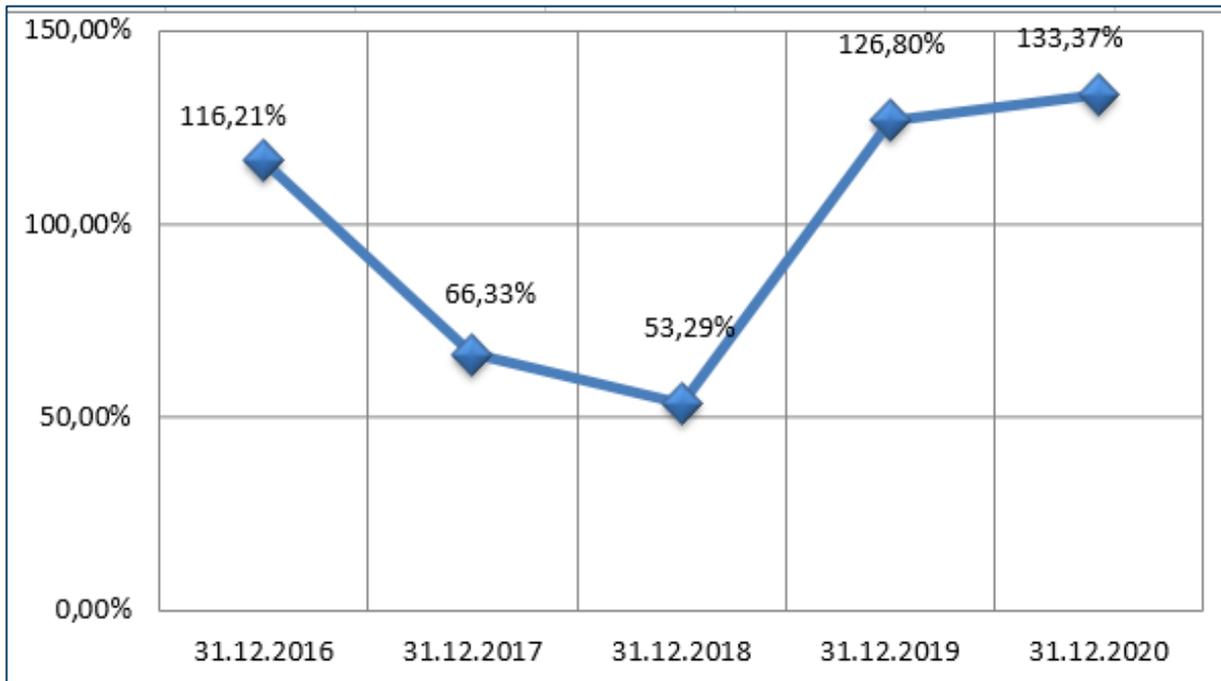
Aus der Grafik wird deutlich, dass sich die allgemeine Zinsentwicklung am Kreditmarkt durch sinkende Zinssätze positiv ausgewirkt hat. Durch den Kommunalen Schutzschirm wurden kurzfristig finanzierte Darlehen langfristig über die WI-Bank refinanziert. Daher bewegt sich der Trend stabil auf niedrigem Niveau. Durch Einführung der Hessenkasse in 2018 und die dadurch erfolgte Ablösung von kurzfristigen Krediten wurde das Zinsänderungsrisiko deutlich reduziert.

Im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements wurde ab dem Haushaltsjahr 2016 ein Portfolio-Beirat eingerichtet.

Kennzahlen zur Vermögenslage

Re-Investitionsquote

(Nettoinvestitionen im Sachanlagevermögen / Abschreibungen des lfd. Hhj. auf Sachanlagevermögen /100)
gem. Anlagenspiegel des jeweiligen Jahresabschlusses



Die Re-Investitionsquote ist ein Indikator für die Investitionspolitik der Kommune und dafür, ob die Investitionen den Werteverlust durch Abschreibungen ausgleichen. Eine längerfristige Quote unter 100 % würde ein Substanzverzehr bedeuten.

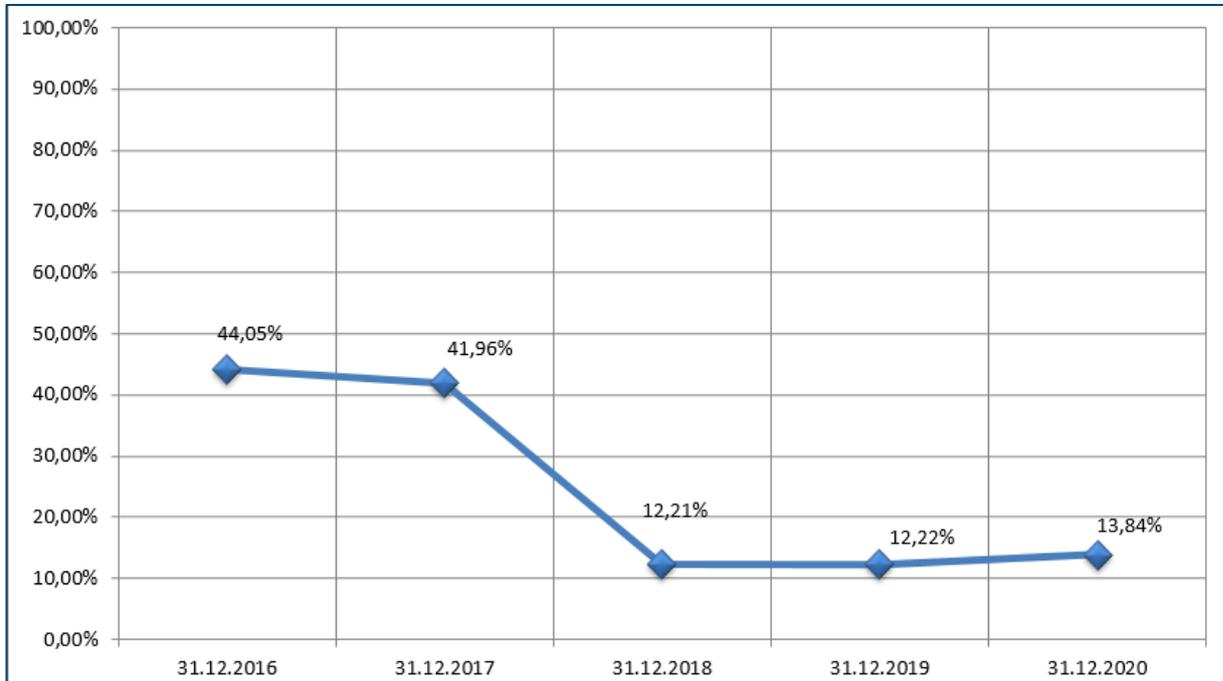
Die Grafik macht deutlich, dass im Berichtsjahr wieder mehr Nettoinvestitionen im Vergleich zu den erfolgten Abschreibungen erfolgt sind. Der positive Trend des Vorjahres hat sich mit einer leichten Steigerung fortgesetzt.

Kennzahlen zur Finanzlage

Kurzfristige Fremdkapitalstrukturquote

(Kurzfristiges Fremdkapital x 100 / Fremdkapital)

gem. Jahresabschluss Verbindlichkeitenübersicht und Strukturbilanzgliederung KGSt



Die Quote stellt den Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals am gesamten Fremdkapital dar.

Der Anteil an kurzfristigem Fremdkapital hat sich durch die Ablösung der bestehenden Liquiditätskredite durch die Hessenkasse in 2018 wesentlich reduziert. Das Zinsänderungsrisiko hat sich damit deutlich gemindert. Aussagen über die Gesamtverschuldung können hieraus nicht getroffen werden.

Pro-Kopf-Verschuldung

Fremdkapital (im Sinne der bilanzanalytischen Strukturierung der Passiva ergibt sich diese aus: Sonderposten für den Gebührenaussgleich + Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, Bezüge für Freistellungszeiten im Rahmen der Altersteilzeit o.ä + Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen + sonstige Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Passive Rechnungsabgrenzungsposten) / Einwohnerzahl)

gem. Strukturbilanzgliederung KGSt, Quelle: Jahresstatistik Land Hessen



	2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Fremdkapital	455.290.676 €	429.898.314 €	232.525.664 €	228.916.469 €	236.233.261 €
Einwohnerzahl	184.912	186.312	187.157	187.160	187.433
Pro-Kopf-Verschuldung	2.462,20 €	2.307,41 €	1.242,41 €	1.223,11 €	1.260,36 €

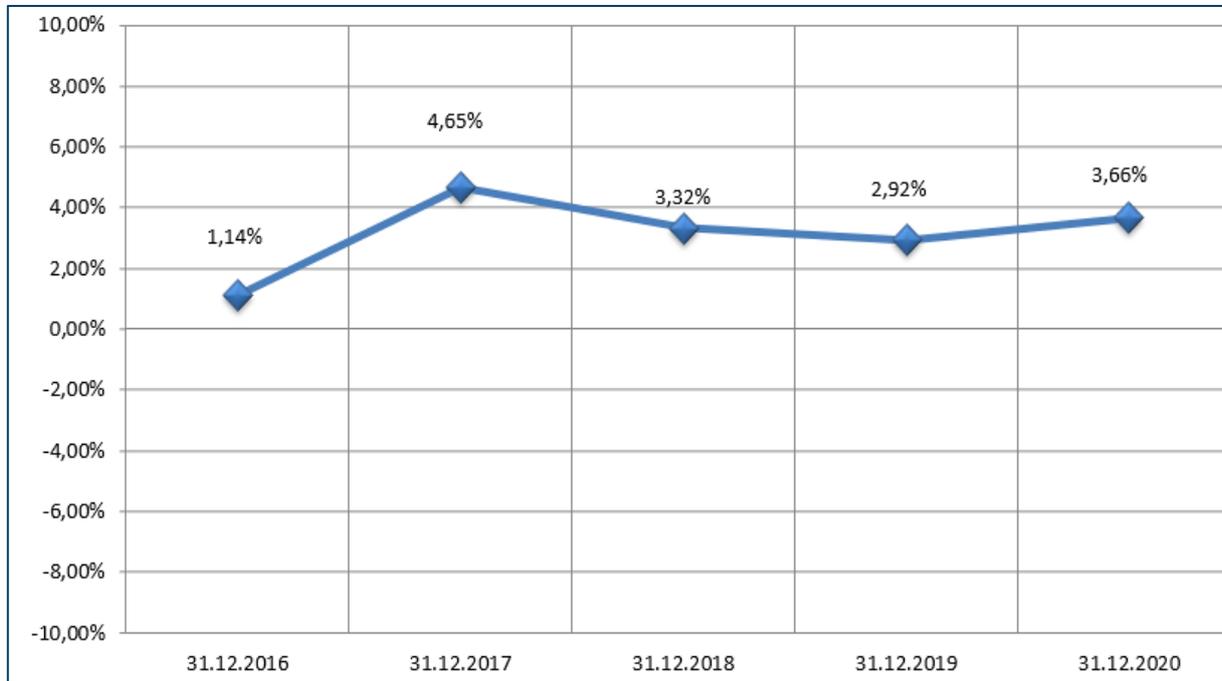
Durch die Übernahme der Liquiditätskredite durch die Hessenkasse in 2018 hat sich das Fremdkapital des Rheingau-Taunus-Kreises deutlich reduziert. Die Pro-Kopf-Verschuldung hat sich im Berichtsjahr leicht gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Selbstfinanzierungsgrad

(Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit x 100 / Sachanlagen zu historischen AHK zu Jahresbeginn)

Quelle: Finanzrechnung und Anlagespiegel des jeweiligen Jahresabschlusses



gem. Finanzrechnung	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	6.546.427,94	27.248.188,96	19.233.366,40	17.042.365,14	21.822.666,26

Der Zahlungsmittelsaldo zeigt auf, ob und in welchem Umfang Finanzmittel (aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) für die Selbstfinanzierung des Anlagevermögens, zur Schuldentilgung und zur Verstärkung der Liquiditätsreserven verfügbar sind.

Der Rheingau-Taunus-Kreis weist in der indirekten Finanzrechnung ab dem Kalenderjahre 2016 einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Eine Finanzierung der Tilgungsleistungen ist daher gegeben.